

**BEITRAG DER ESF-FÖRDERUNG IN SACHSEN-
ANHALT ZUR VERBESSERUNG DER
INTEGRATION VON BESONDERS VON
BENACHTEILIGUNG BETROFFENEN PERSONEN
BEWERTUNG DES SPEZIFISCHEN ZIELS 6**

**MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER
NACHHALTIGEN INTEGRATION VON STRAFGEFANGE-
NEN, SICHERUNGSVERWAHRTEN UND ARRESTANTEN
IN ARBEITSMARKT UND GESELLSCHAFT**



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESF

Europäischer
Sozialfonds

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

INHALT

1.	Einleitung	1
2.	Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug	3
2.1	Überblick und Zielstellung	3
2.2	Beschreibung und Analyse	8
2.3	Bewertung und Empfehlungen	19
3.	Täter-Opfer-Ausgleich, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie sonstige Beihilfen und Unterstützungen	22
3.1	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	24
3.1.1	Überblick und Zielstellung	24
3.1.2	Beschreibung und Analyse	28
3.2	Gefangenen- und Entlassenenfürsorge	32
3.2.1	Überblick und Zielstellung	32
3.2.2	Beschreibung und Analyse	36
3.3	Sonstige Beihilfen und Unterstützungen	46
3.3.1	Überblick und Zielstellung	46
3.3.2	Beschreibung und Analyse	49
3.4	Bewertung und Empfehlungen	52

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Überblick über die Ziele auf europäischer und Landesebene	1
Abbildung 2:	Angebotsstruktur in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt	5
Abbildung 3:	Interventionslogik - Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung (Aktion 22.09asz06.03.1)	7
Abbildung 4:	Durchschnittliche Alter der Teilnehmenden bei Aufnahme ins Projekt	11
Abbildung 5:	Merkmale der Teilnehmenden	12
Abbildung 6:	Qualifikationsniveau der Teilnehmenden bei Projekteintritt	12
Abbildung 7:	Durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmenden im Projekt in Tagen	14
Abbildung 8:	Projekteintritte und -abbrüche sowie Ergebnisse laut Sachberichten der JVA	15
Abbildung 9:	Erreichte Ziele mit den Teilnehmenden bei Projektaustritt – ESF-Monitoring	16
Abbildung 10:	Ergebnisse der Teilnehmenden in Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung – je Projekt	17
Abbildung 11:	Erreichte Ziele mit den Teilnehmenden in Qualifizierungsmaßnahmen - Sachberichte	18
Abbildung 12:	Interventionslogik – Täter-Opfer-Ausgleich, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie sonstigen Beihilfen und Unterstützung (Teilaktion 22.09asz06.03.2.)	23
Abbildung 13:	Alters- und Geschlechtsverteilung der Tatverdächtigen 2016 in Sachsen-Anhalt	24
Abbildung 14:	Interventionslogik Täter-Opfer-Ausgleich	27
Abbildung 15:	Entwicklung der Zahl der verübten Straftaten, davon aufgeklärte Fälle und Zahl der Tatverdächtigen Sachsen-Anhalt 2013-2016	29
Abbildung 16:	Anzahl Strafgefangene und Sicherungsverwahrte Sachsen-Anhalt	32
Abbildung 17:	Interventionslogik Gefangenen- und Entlassenenfürsorge	35
Abbildung 18:	Fallzahlen Beratung und Betreuung inhaftierter Personen, von Haft bedrohter Personen, Haftentlassene, 2016	39
Abbildung 19:	Interventionslogik Sonstige Beihilfen und Unterstützungen	48

TABELLEN

Tabelle 1:	Überblick zu den Aktivitäten und Zielgruppen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	10
Tabelle 2:	Übersicht über Erfahrungen der Träger und Aktivitäten der geförderten Projekte	49

1. EINLEITUNG

Die „Verbesserung der Integration von besonders von Benachteiligung betroffenen Personen“ ist als Spezifisches Ziel (SZ 6) im Bereich der Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut sowie jeglicher Diskriminierung“ des ESF-OP Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2014 bis 2020 definiert. Für die Prioritätsachse 2 stehen mehr als 132 Mio. Euro ESF-Mittel zur Verfügung, die durch Landesmittel ergänzt werden. Unter dem Spezifisches Ziel 6 werden neben Menschen mit Behinderung sowie Migrantinnen und Migranten insbesondere Strafgefangene, Sicherungsverwahrte sowie Arrestanten gefördert, die eine besonders von sozialer Ausgrenzung und Armut bedrohte Personengruppe darstellen (siehe Abbildung 1).

In der vorliegenden Evaluation werden zunächst Maßnahmen für die Zielgruppe der Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und Arrestanten analysiert. Die Evaluierung soll zu einem späteren Zeitpunkt um weitere Aspekte fortgeschrieben werden (z. B. Örtliches Teilhabemanagement). So lagen zum Zeitpunkt der aktuellen Evaluation u. a. wenige Informationen zur Umsetzung des Örtlichen Teilhabemanagements aufgrund eines späteren Maßnahmenbeginns vor.

Abbildung 1: Überblick über die Ziele auf europäischer und Landesebene

EU (EU 2020-Kernziel)	Senkung der von Armut und Ausgrenzung bedrohten Menschen					
Sachsen-Anhalt (ESF-OP)	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung (Prioritätsachse 2) sowie Verbesserung der Integration von besonders von Benachteiligung betroffenen Personen (Spezifisches Ziel 6)					
Zielgruppen	Strafgefangene, Sicherungsverwahrte, Arrestanten		Menschen mit Behinderung	Migrantinnen und Migranten		
Maßnahmen	Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung	Täter-Opfer-Ausgleich, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, sonstige Beihilfen bzw. Präventionsprojekte	Örtliches Teilhabemanagement	Willkommenskultur in Sachsen-Anhalt (Willkommensbehörden)	Interkulturelle und Interreligiöse Begegnungsveranstaltungen	Niedrigschwellige Sprachkurse

Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis des Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020.

Unter dem Spezifischen Ziel 6 „Verbesserung der Integration von besonders von Benachteiligung betroffenen Personen“ sieht das ESF-OP in der aktuellen Förderperiode eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen für Strafgefangene, Sicherungsverwahrte und Arrestanten vor, die der Integration und Resozialisierung dienen sollen.¹ Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, ihnen ein straffreies Leben in der Gesellschaft und bessere Arbeitsmarktchancen zu ermöglichen. Viele dieser Maßnahmen haben sich bereits in der vergangenen Förderperiode bewährt und werden nun fortgeführt. Sie reichen von berufsspezifischen Qualifizierungsmaßnahmen über die Vermittlung sozialer Kompetenzen sowie Ausbildung und Beschäftigung bis hin zu sozialer Beratung und Begleitung. Für die Reintegration bzw. Wiedereingliederung von Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und Arrestanten stehen insgesamt mehr als 12 Mio. Euro ESF-Mittel zur Verfügung. Für die Maßnahmen wurde kein Ergebnisindikator festgelegt, da Abbrecherquoten im Strafvollzug aus verschiedenen Gründen hoch sind und entsprechende Zielzahlen schwierig zu realisieren sind. Als gemeinsamer Outputindikator im Spezifischen Ziel 6 werden u. a. arbeitslose, auch langzeitarbeitslose Personen, darunter über 54-Jährige, erfasst.

¹ ESF-OP Sachsen-Anhalt, S. 64.

In der Evaluation werden zunächst folgende Aktionen analysiert und bewertet:

- Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug (Teilaktion 22.09asz06.03.1)
- Täter-Opfer-Ausgleich, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, sonstige Beihilfen und Unterstützungen (Präventionsprojekte; Teilaktion 22.09asz06.03.2.)

Für die Analyse und Bewertung der Maßnahmen werden vorliegende Daten und Dokumente zur Förderung (u. a. Prüfpfadbögen, Ausschreibungen, Sachberichte, Studien und Evaluationen) herangezogen. Außerdem werden vorliegende Monitoringdaten für alle betrachteten Aktionen ausgewertet, um einen ersten Überblick über den Stand der Umsetzung und der Zielerreichung zu erhalten. Folgende übergeordnete Fragestellungen sollen dabei beantwortet werden:

- ▶ Welchen Beitrag leistet die Förderung zu dem Spezifischen Ziel?
- ▶ Welchen Beitrag leistet die Förderung zur Europa 2020-Strategie, insb. zum Armutspräventionsziel?
- ▶ Welchen Beitrag leisten die Projekte zur sozialen Innovation?
- ▶ Inwieweit können die bestehenden Maßnahmen sinnvoll weiterentwickelt werden?
- ▶ Inwiefern lassen sich aus Erfahrungen / Konzepten aus anderen Bundesländern Hinweise zur Weiterentwicklung ableiten?

Die Fragestellungen und zu betrachtenden Interventionen erfordern eine theoriebasierte Wirkungsevaluierung. Aus diesem Grund müssen zunächst detaillierte Interventionslogiken für die betrachteten Maßnahmenbereiche entwickelt werden, die eine Bewertung der Maßnahmen ermöglichen. Darin werden die zentralen Aktivitäten, Outputs, Ergebnisse und Wirkungen, ebenso wie vermutete Einflussfaktoren und Wirkungsmechanismen spezifiziert. Die Entwicklung der Interventionslogiken erfolgt auf Basis vorliegender Daten und Dokumente.

Im Folgenden werden die beiden Aktionen getrennt betrachtet:

- Kapitel 2: Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug
- Kapitel 3: Täter-Opfer-Ausgleich, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, sonstige Beihilfen und Unterstützungen (Präventionsprojekte)

Die Kapitel untergliedern sich dabei jeweils wie folgt: a) Überblick und Zielstellung; b) Beschreibung und Analyse sowie c) Bewertung und Empfehlungen.

2. MAßNAHMEN DER BERUFSSPEZIFISCHEN AUS- UND WEITERBILDUNG IM STRAF- UND ARRESTVOLLZUG

2.1 Überblick und Zielstellung

Ausgangslage

In den drei Justizvollzugsanstalten (JVA Burg, JVA Halle, JVA Volkstedt) und der Jugendanstalt Raßnitz des Landes Sachsen-Anhalt saßen im Jahr 2017 durchschnittlich 1.617 Personen ihre Haftstrafen in den nach Vollstreckungsplan des Landes Sachsen-Anhalt zuständigen Justizvollzugsanstalten / Jugendanstalt ab.² Seit Förderbeginn der Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung ist die Zahl der Strafgefangenen um 3 Prozent zurückgegangen (Stand 31. August 2015: 1.670 Personen).³ Die große Mehrheit der Strafgefangenen sind Männer (2017: 1.598 Personen). Die überwiegende Mehrheit der weiblichen Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt verbüßt ihre Strafe gemäß einer Verwaltungsvereinbarung im Land Brandenburg. So gab es 2017 lediglich 19 weibliche Strafgefangene in Sachsen-Anhalt.

Der Großteil der Strafgefangenen verbüßt eine Freiheitsstrafe. Mehr als zwei Drittel dieser Strafgefangenen verbüßt dabei eine Haftstrafe von unter 2 Jahren (69 Prozent).⁴ 224 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte (14,9 Prozent) waren unter 25 Jahre alt, 877 (58,4 Prozent) 25 bis 40 Jahre, 400 (26,6 Prozent) 40 Jahre und älter.⁵ D. h. fast alle Strafgefangenen sind nicht nur formal im erwerbsfähigen Alter, sondern in der Regel auch faktisch auf ein Arbeitseinkommen nach der Haft angewiesen oder im Sinne des SGB II oder des SGB III verpflichtet, dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung zur Verfügung zu stehen.

Problemstellung

Im Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe sollen die Inhaftierten laut Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) dazu befähigt werden, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“⁶ Auch in der aktuellen Koalitionsvereinbarung der sachsen-anhaltinischen Regierung, bestehend aus CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen, hat man sich die „bestmögliche Resozialisierung“⁷ von Strafgefangenen zum Ziel gesetzt, um eine erneute Straffälligkeit zu verhindern. Dafür sei unter anderem eine intensive Entlassungsvorbereitung – sowohl für eine berufliche als auch soziale Integration – notwendig.

In den Justizvollzugseinrichtungen fördert das Land Sachsen-Anhalt daher folgende Angebote:

- a) **Bildungsmaßnahmen** in Form schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildungen: U. a. besteht so für Inhaftierte die Möglichkeit, einen Haupt- oder Realschulabschluss oder eine berufliche Ausbildung nachträglich zu erwerben.
- b) Arbeitsmaßnahmen in Form sogenannter **Gefangenenarbeit**, die zentraler Bestandteil des Alltags in den JVA sind: In Unternehmer- oder Eigenbetrieben gehen die Inhaftierten einer Beschäftigung nach und fertigen zum Teil Produkte, die außerhalb der JVA vertrieben werden. In den einzelnen JVA werden verschiedene Arbeitsbereiche angeboten (z. B. Tischlerei, Schlosserei). Die Koordination des Arbeitseinsatzes der Inhaftierten sowie die Organisation der Herstellung und Vertrieb von Produkten obliegt dem Landesbetrieb für Beschäftigung und

² Jahresstatistik des Justizvollzuges, Stand: 31. Dezember 2017; verfügbar hier: <https://justiz.sachsen-anhalt.de/justizvollzug/statistik/>, zuletzt am 13.04.2018.

³ Statistisches Bundesamt (2017): Rechtspflege, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres, verfügbar hier: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt am 13.04.18.

⁴ Statistisches Bundesamt (2017): Rechtspflege: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2016. Fachserie 10, Reihe 4.1, S. 12; verfügbar hier: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410167004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt am 13.04.18.

⁵ Ebenda.

⁶ Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) vom 18. Dezember 2015, § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe.

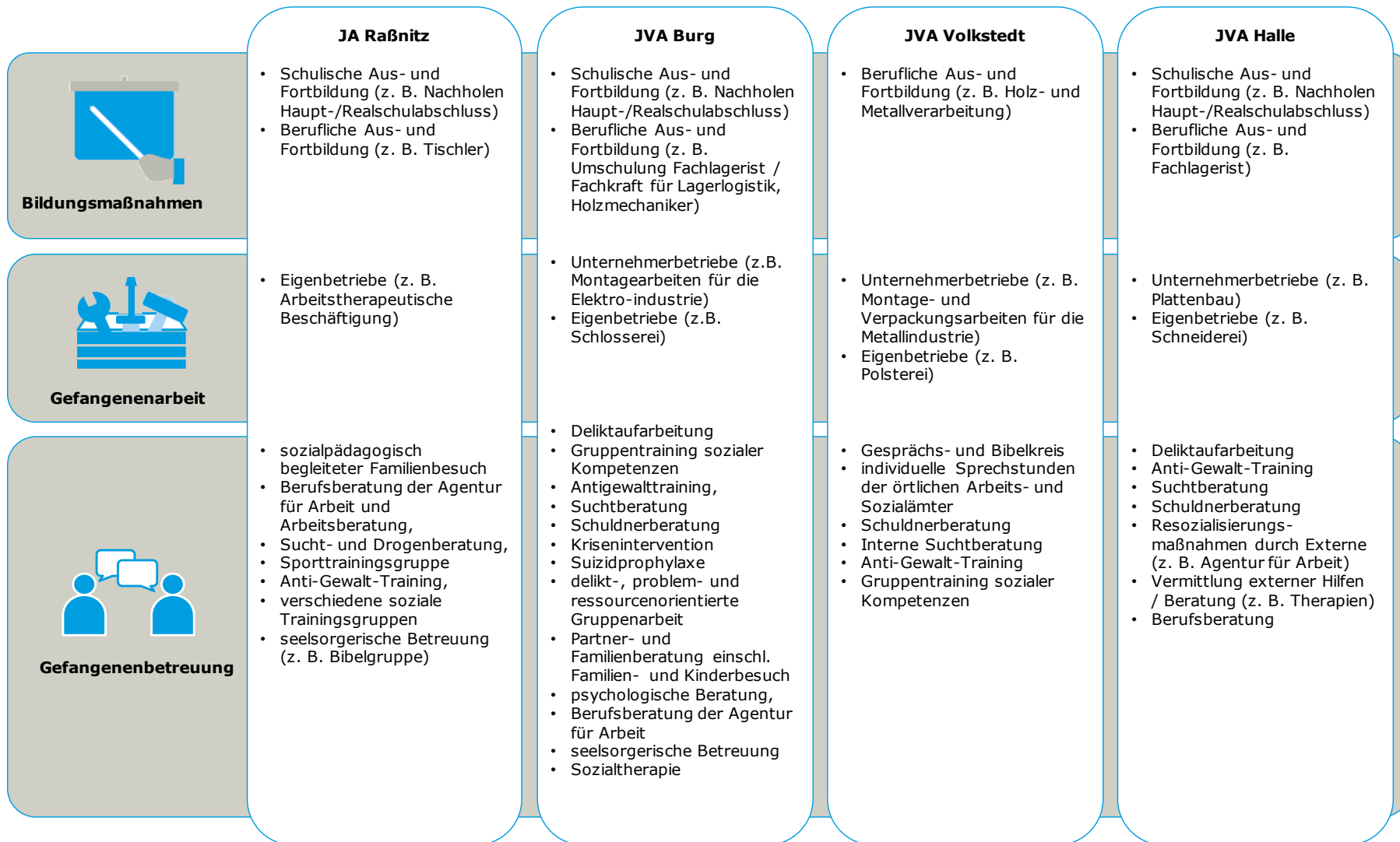
⁷ Koalitionsvereinbarung Sachsen-Anhalt (2016): CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt - verlässlich, gerecht und nachhaltig, S. 31ff.

Bildung der Gefangenen (LBBG). Zusätzlich werden Inhaftierte in allen JVA u. a. als Küchenhilfen, Essensausgeber oder für Gartenarbeiten auf dem JVA-Gelände eingesetzt.

- c) Maßnahmen zur **Gefangenenbetreuung**: Diese dienen der Aufarbeitung bzw. Lösung individueller Problemlagen. So werden u. a. Anti-Gewalt-Trainings, Beratungsangebote (z. B. Schulden, Sucht) oder Gesprächskreise durchgeführt.

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Angebotsstruktur in den Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts.

Abbildung 2: Angebotsstruktur in den Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, Internetseiten der Justizvollzugsanstalten in Sachsen-Anhalt, <https://justiz.sachsen-anhalt.de/justizvollzug/justizvollzugsbehoerden/>.

Dass insbesondere die berufliche Integration von zentraler Bedeutung ist, zeigen verschiedene Studien. So können berufliche Bildungs- und Reintegrationsmaßnahmen (je nach Art der Maßnahme) das Rückfallrisiko um durchschnittlich 5 bis 13 Prozent reduzieren⁸, während die Rückfallquote bei erwerbstätigen Haftentlassenen ohne berufliche Qualifizierung bei 50 Prozent und bei arbeitslosen Haftentlassenen sogar 80 bzw. 90 Prozent liegt (getrennte Betrachtung von Haftentlassenen mit bzw. ohne berufsqualifizierenden Abschluss).⁹

Zielstellung der Maßnahme

Die aufgezeigten berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten werden dabei maßgeblich aus ESF-Mitteln gefördert. Sie ergänzen die im JVollzGB LSA verankerten Bildungsmaßnahmen und Angeboten der Gefangenenarbeit und -betreuung (siehe Abbildung 2).¹⁰ Bereits seit dem Jahr 2000 werden ESF-finanzierte (ergänzende) Qualifizierungsmaßnahmen im Strafvollzug angeboten. Zum Teil wurden (inhaltliche) Modifizierungen der einzelnen Maßnahmen vorgenommen.

Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung (Aktion 22.09asz06.03.1.) werden in den Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt. Ziel ist es, mittels geeigneter Unterstützungsangebote (u. a. Qualifizierung, Vermittlung sozialer Kompetenzen sowie in Arbeit/Ausbildung) die nachhaltige Wiedereingliederung von Strafgefangenen und die Verhinderung einer erneuten Straffälligkeit und Inhaftierung zu erreichen. Bis zum Ende der Maßnahme (Jahr 2022 bzw. 2023) sollen 2.472 Strafgefangene an den Angeboten teilgenommen haben. Entsprechend des Outputindikators sollen insbesondere arbeitslose, auch langzeitarbeitslose Personen, darunter über 54-Jährige, erreicht werden. Folgende Aktivitäten sollen dabei umgesetzt werden:

- Berufliche Qualifizierung
- Umschulung
- Berufsbildung
- Entlassungsvorbereitung

Ziel der **beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen** ist es einerseits praxisbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Andererseits sollen in den Maßnahmen Arbeitstugenden wie z. B. Ausdauer, Sauberkeit, Genauigkeit trainiert werden. Spezifisch für Sicherheitsverwahrte zielt die Maßnahme darauf ab, die Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Am Ende der Teilnahme an den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen erhalten die Teilnehmenden JVA-unabhängige Zertifikate.

Ziel der **Umschulungsmaßnahmen** ist es, eine berufliche Qualifikation sowie soziale Kompetenzen und Strukturen als Grundgerüst zur Alltagsbewältigung (z. B. Selbstorganisation und Problemlösung) zu erwerben, um eine Integration in Beschäftigung zu ermöglichen. Das Angebot der **Berufsbildung** dient der beruflichen Orientierung vor der Inanspruchnahme einer Qualifizierungsmaßnahme.

Ziel der **Entlassungsvorbereitung** ist es schließlich, eingliederungsrelevante soziale Kompetenzen zu verbessern sowie Grundvoraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang (z. B. Bewerbertraining, Interaktion mit Behörden, Schuldenprävention/-abbau, Suchtmittelprävention/-hilfe, moderne Medien, Freizeitverhalten) zu vermitteln.

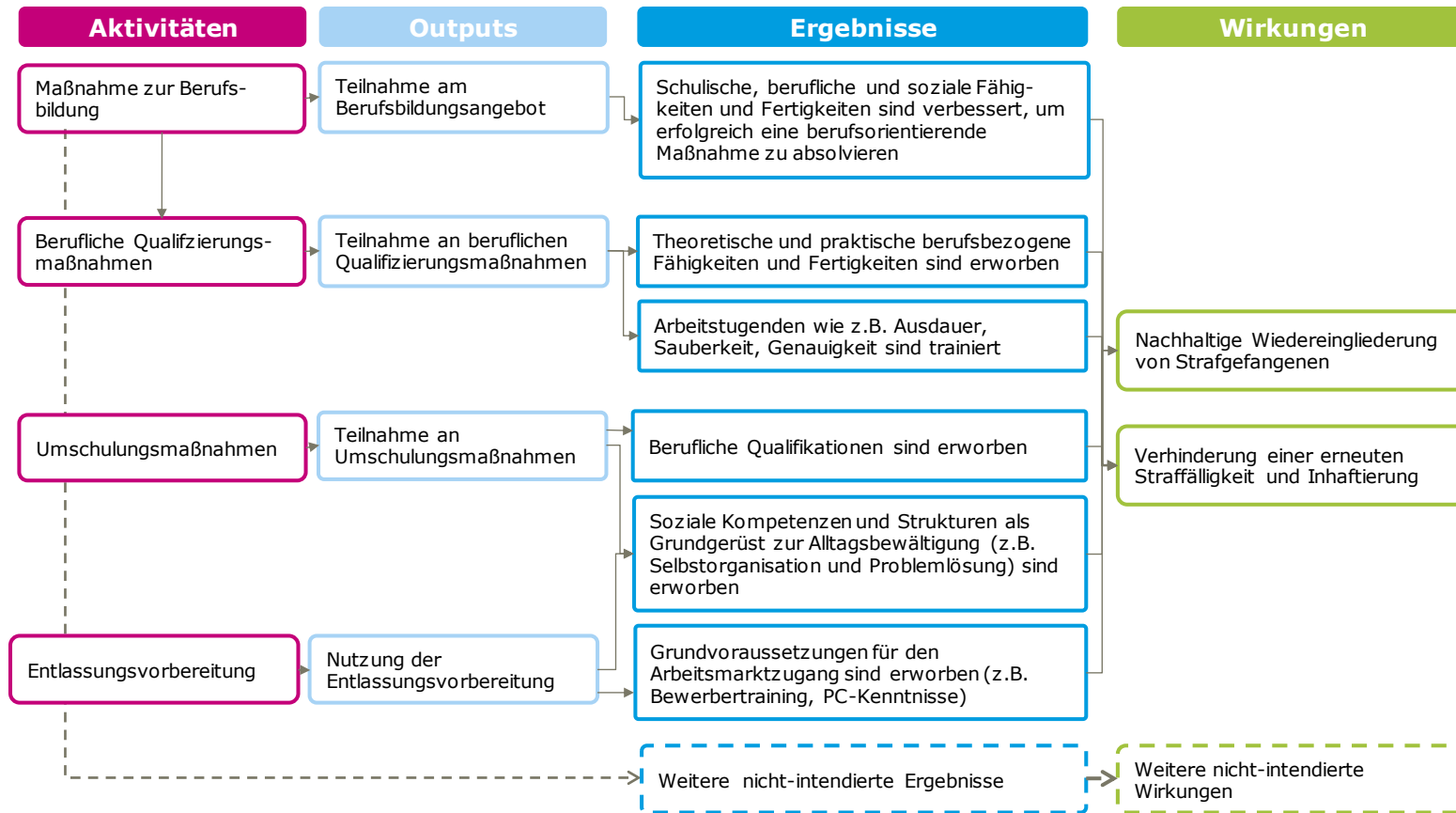
Basierend auf den Ergebnissen der Dokumentenanalyse und den Gesprächen mit dem zuständigen Fachreferat und dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung wurde eine Interventionslogik erarbeitet, welche die zentralen Umsetzungsschritte und Wirkungen im Verlauf der Maßnahme skizziert. Die erstellte Interventionslogik dient dem Grundverständnis der Maßnahme. Sie schafft einen Referenzrahmen, um die Ergebnisse der Evaluation zu interpretieren und zu bewerten.

⁸ Vgl. u. a. Lösel, F. (2010): What Works in Reducing Reoffending: A Global Perspective. Presentation at the First European Seminar of the STARR Project. Cambridge, UK (<http://www.cep-probation.org/page/151/first-conference>) 31.3.2012 sowie Aos, S., Miller, M. and Drake, E. (2006): Evidence-Based Public Policy Options to Reduce Future Prison Construction, Criminal Justice Costs and Crime Rates. Olympia: Washington State Institute for Public Policy.

⁹ Vgl. u. a. Wirth 2007: 16; Wirth 2009a: 77f. sowie die kommentierte Rückfallstatistik von Jehle u. a. 2003.

¹⁰ JVollzGB LSA, Abschnitt 5.

Abbildung 3: Interventionslogik - Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung (Aktion 22.09asz06.03.1)



Quelle: Einzellöse der JVA 2015, Ausschreibungsunterlagen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ausgangslage und Problemstellung dient die Evaluierung dazu, den Umsetzungsstand zu beschreiben und die eingangs genannten übergeordneten Analysefrage zu beantworten (siehe Kapitel 1). Nachfolgend wird die Umsetzung der Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug Sachsen-Anhalts zunächst analysiert und anschließend bewertet.

2.2 Beschreibung und Analyse

Den nachfolgenden Ausführungen liegt eine Daten- und Dokumentenanalyse zugrunde. Zum Zeitpunkt der Evaluation standen folgende Daten und Dokumente zur Verfügung:

- Leistungsbeschreibungen der einzelnen Maßnahmen
- ESF-Monitoringdaten zum Stichtag 27. Februar 2018
- Sach- bzw. Zwischenberichte der JVA-Standorte vom Zeitraum 01. August 2015 bis 31. Juli 2017¹¹

Entlang der Interventionslogik (siehe Abbildung 3) werden die umgesetzten Aktivitäten sowie erreichten Outputs und Ergebnisse beschrieben und analysiert.

Welche Aktivitäten werden umgesetzt?

In der aktuellen Förderperiode werden seit August 2015 neun Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung an den vier Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts umgesetzt (siehe Tabelle 1). Fördergrundlage bilden die jeweiligen Ausschreibungsunterlagen der neun Einzellose. Das Fortbildungs- und Angebotsportfolio wurde durch das Landesverwaltungsamt in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen (LBBG) erarbeitet und anschließend konkrete Maßnahmen ausgeschrieben. Die ESF-geförderten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden von externen Bildungsträgern – dem Europäischen Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft (EBG gGmbH) sowie dem VHS-Bildungswerk GmbH, Aus- und Weiterbildungszentrum Köthen – umgesetzt:

Die **beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen** werden in unterschiedlichen Berufsfeldern in allen vier Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts angeboten. Die Maßnahmen richten sich in der Jugendanstalt Raßnitz an männliche Strafgefangene des offenen und geschlossenen Vollzugs, die jünger als 26 Jahre sind und eine Haftstrafe von bis zu zehn Jahre verbüßen. In den Justizvollzugsanstalten Burg, Volkstedt und Halle werden männliche Strafgefangene im Alter von 25 Jahren und älter sowie mit einer Haftzeit von bis zu zweieinhalb Jahren angesprochen. Zusätzlich richten sich die Maßnahmen in der JVA Burg an männliche Untergebrachte der Sicherungsverwahrung.

Darüber hinaus werden in den Ausschreibungsunterlagen folgende weitere Merkmale der Teilnehmenden definiert:

- mit und ohne berufliche Ausbildung/Berufsabschluss/ Berufserfahrung
- mit unzureichenden Ausbildungsvoraussetzungen (bis zum fehlenden Schulabschluss)
- mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen
- mit zunehmend mehr oder weniger starken Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung und in den Sozialkompetenzen sowie
- mit erheblichen Resozialisierungsbedarf.

Die **Umschulungsmaßnahmen** in den Berufsfeldern Ausbaufacharbeiter und Fachlagerist werden ausschließlich in der JVA Halle angeboten. Diese richten sich an männliche Strafgefangene des geschlossenen Strafvollzuges im Alter von 25 Jahren und älter mit einer Haftzeit von maximal zweieinhalb Jahren. Hierbei stehen jeweils zehn Plätze zur Verfügung. Die Umschulung dauert 18 Monate und wird mit einer Prüfung gemäß Berufsbildungsgesetz abgeschlossen.

¹¹ Die Berichte werden quartalsweise erstellt. Zum Teil werden inhaltliche Angaben zur Umsetzung der Maßnahmen gemacht. Darüber hinaus enthalten die Sachberichte teilweise weitere und detailliertere Informationen zu Projekteintritten und -abbrüchen sowie den erreichten Zielen.

In der JA Raßnitz wird zusätzlich zu den beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen ein Angebot zur **Berufsbildung** gefördert. Dieses soll vor der Inanspruchnahme einer Qualifizierungsmaßnahme genutzt werden und richtet sich an Strafgefangene, die aufgrund kognitiver, sozialer und/oder körperlicher Einschränkungen nicht ohne gezielte Herausbildung und Förderung schulischer, beruflicher und sozialer Fähigkeiten und Fertigkeiten eine berufsorientierende Maßnahme erfolgreich bewältigen können.

Lediglich in der JVA Burg wird zudem eine Maßnahme zur **Entlassungsvorbereitung** angeboten. Diese richtet sich an Strafgefangene mit z.T. erheblichen körperlichen und sozialen Einschränkungen, die kurz (drei bis max. 6 Monate) vor der Entlassung stehen und während des Aufenthalts im offenen Vollzug keine Beschäftigung außerhalb des Vollzuges aufnehmen können. U. a. sollen den Teilnehmenden Grundkenntnisse zum Hilfe- und Regelsystem (z. B. Behörden), Möglichkeiten der Schuldenprävention und -regulierung, Informationen zur Haushaltsführung und PC-Grundlagen vermittelt werden.

Die Maßnahmen werden überwiegend als Gruppenangebot im Umfang von ca. 35 Wochenstunden umgesetzt. Die Entlassungsvorbereitung soll gemäß den Ausschreibungsunterlagen auch in Form einer individuellen Betreuung umgesetzt werden.

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 1) fasst die Informationen übersichtlich zusammen und enthält Informationen zu den Haftanstalten, Haftplätzen, Maßnahmen und dessen Trägern, Berufsfeldern, geplanten Teilnehmerplätzen und der Dauer der Teilnahme sowie Zielgruppen.

Tabelle 1: Überblick zu den Aktivitäten und Zielgruppen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

JA / JVA	Raßnitz	Burg	Volkstedt	Halle		
Haftplätze	<ul style="list-style-type: none"> Jugendanstalt mit 362 Haftplätzen im geschlossenen und 20 Haftplätze im offenen Vollzug. 	<ul style="list-style-type: none"> Justizvollzugsanstalt mit 613 Haftplätze im geschlossenen und 50 Haftplätze im offenen Vollzug 18 Haftplätze für die Sicherungsverwahrung 	<ul style="list-style-type: none"> Justizvollzugsanstalt mit 190 Haftplätze im geschlossenen und 16 Haftplätze im offenen Vollzug 	<ul style="list-style-type: none"> Justizvollzugsanstalt mit 614 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug und 52 Haftplätzen im offenen Vollzug. 		
Träger	<ul style="list-style-type: none"> Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft (EBG gGmbH) 	<ul style="list-style-type: none"> Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft (EBG gGmbH) 	<ul style="list-style-type: none"> VHS-Bildungswerk GmbH, Aus- und Weiterbildungszentrum Köthen 	<ul style="list-style-type: none"> Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft (EBG gGmbH) 	<ul style="list-style-type: none"> VHS-Bildungswerk GmbH, Aus- und Weiterbildungszentrum Köthen 	<ul style="list-style-type: none"> VHS-Bildungswerk GmbH, Aus- und Weiterbildungszentrum Köthen
Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in fünf Berufsfeldern Berufsbildung 			<ul style="list-style-type: none"> Umschulungsmaßnahme inkl. Lehrgang für Wirtschafts- und Sozialkunde 		
Berufsfelder	<ul style="list-style-type: none"> Gebäudetechnik/-reinigung Logistik Garten-/Landschaftsbau 	<ul style="list-style-type: none"> Metalltechnik Holztechnik 	<ul style="list-style-type: none"> Garten- und Landschaftsbau 	<ul style="list-style-type: none"> Bau- und Farbtechnik 	<ul style="list-style-type: none"> Ausbaufacharbeiter 	<ul style="list-style-type: none"> Fachlagerist
Teilnehmerplätze/ Teilnahmedauer	<ul style="list-style-type: none"> Berufliche Qualifizierung – 6 Monate; Gebäudetechnik/-reinigung – 2 x 6 Plätze; Logistik/Garten- und Landschaftsbau – 2 x 8; 1x 10 Plätze Berufsbildungsförderung – 8 Plätze; 3-6 Monate (abhängig vom erreichten Entwicklungsstand) 	<ul style="list-style-type: none"> Berufliche Qualifizierung – je 15 Plätze; 12 Monate Entlassungsvorbereitung – 6 Plätze; 3-6 Monate (abhängig vom Zeitpunkt der Verlegung in den offenen Vollzug bzw. der Entlassung) (Standort Magdeburg) 	<ul style="list-style-type: none"> Berufliche Qualifizierung – 12 Plätze; 6 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> Berufliche Qualifizierung – 15 Plätze; mind. 6 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> Umschulungsmaßnahme - 10 Plätze; 18 Monate 	
Zielgruppen	Männliche Jugendliche, heranwachsenden und erwachsene Gefangene des offenen und geschlossenen Strafvollzuges. Teilnehmer sind jünger als 26 Jahre und bis zu 10 Jahre in Haft.	Männliche erwachsene Gefangene des offenen und geschlossenen Strafvollzuges. Teilnehmer sind älter als 25 Jahre und maximal 2 ½ Jahre in Haft. Zusätzlich für die JVA Burg: Männliche, auf unbestimmte Zeit Untergebrachte der Sicherungsverwahrung ohne Altersbegrenzung.		Männliche erwachsene Strafgefangene des geschlossenen Strafvollzuges, die den Voraussetzungen für die Teilnahme entsprechen. Die Teilnehmer sind älter als 25 Jahre und maximal 2 ½ Jahre in Haft.		

Quelle: Einzellöse der JA / JVA 2015, Ausschreibungsunterlagen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt.



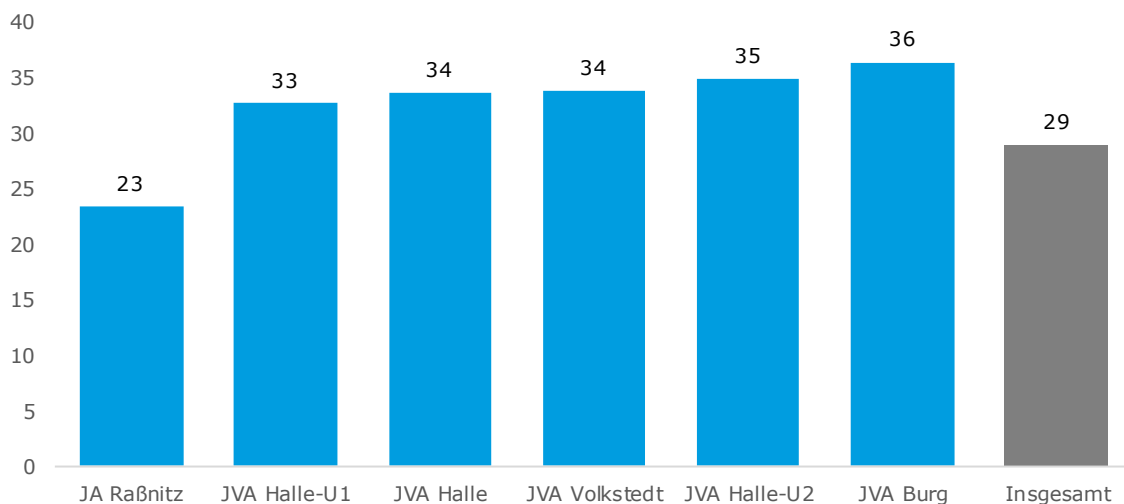
Zwischenfazit:

Es werden alle geplanten Aktivitäten (Berufliche Qualifizierung, Umschulung, Berufsbildung, Entlassungsvorbereitung), jedoch nicht in allen JVA gleichermaßen umgesetzt. Die Inhalte der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie Umschulungsmaßnahmen stellen eine sinnvolle Ergänzung zu bestehenden Angeboten in den Justizvollzugsanstalten dar. Auch das Angebot der Berufsorientierung bzw. -bildung ist aus Sicht der Evaluation aufgrund der jungen Zielgruppe in der JA Raßnitz positiv und als sinnvolle Ergänzung zu bewerten. Die Beschränkung der Maßnahme zur Entlassungsvorbereitung auf die JVA Burg ist insofern nachvollziehbar, als für die JA Raßnitz vor dem Hintergrund der dort vorzufindenden Zielgruppe dieses Angebot bereits seit längerem bestand und eine solche Maßnahme für die JVA Halle und Volkstedt aufgrund der Kürze der dort vollzogenen Haftstrafen als weniger prioritär angesehen wurde. Aus Erfahrungen anderer Evaluationen wäre eine Ausweitung der Entlassungsvorbereitung auch auf Haftanstalten mit kürzeren Haftstrafen aus Sicht der Evaluation dennoch relevant und empfehlenswert.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Zum Stichtag 27. Februar 2018 haben 663 Personen an den Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung teilgenommen. Diese waren – entsprechend der Struktur des Justizvollzugs in Sachsen-Anhalt – ausschließlich männlich. Knapp zwei Drittel der Teilnehmer waren im Alter zwischen 25 und 54 Jahre (N=424). Ein weiteres Drittel war unter 25 Jahre alt (N=233). Lediglich sechs Teilnehmer waren über 54 Jahre alt. Vergleicht man die einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten, liegt das Durchschnittsalter der Teilnehmenden in der JA Raßnitz bei 23 Jahre. Das Durchschnittsalter der Teilnehmenden in den JVA für erwachsene Strafgefangene ab 25 Jahre liegt in etwa gleich im Bereich 34 bis 36 Jahren.

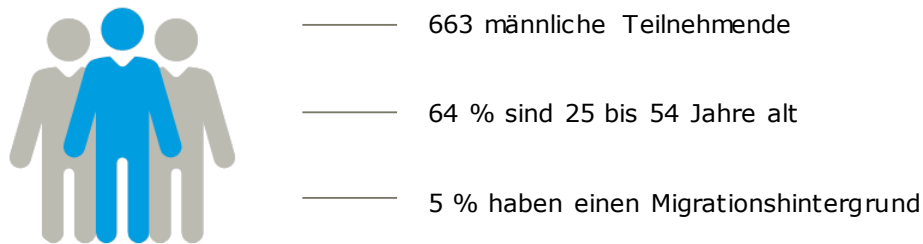
Abbildung 4: Durchschnittliche Alter der Teilnehmenden bei Aufnahme ins Projekt



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, ESF-Monitoring, Stand: 27. Februar 2018.

Die Teilnehmer haben mehrheitlich keinen Migrationshintergrund (81 Prozent, N=540). Für 36 Personen liegen Angaben über einen Migrationshintergrund vor. 87 Personen haben keine Angaben zum Migrationshintergrund gemacht.

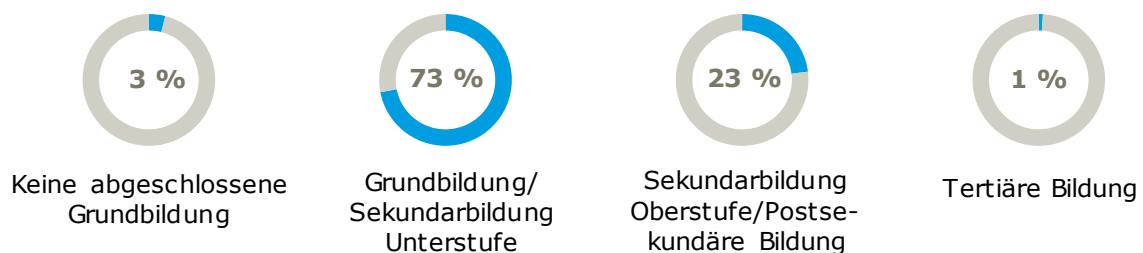
Abbildung 5: Merkmale der Teilnehmenden



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, ESF-Monitoring, Stand: 27. Februar 2018.

Etwa drei Viertel der Teilnehmenden verfügen über eine abgeschlossene Grundbildung bzw. einen Abschluss der Sekundarbildung Unterstufe (ISCED 1 bis 2) als höchstes Bildungsniveau (N=487). 23 Prozent besitzen einen Abschluss der Sekundarbildung Oberstufe bzw. im postsekundären, nicht tertiären Bereich (ISCED 3-4). Lediglich 19 Teilnehmende haben keine abgeschlossene Grundbildung (ISCED 0). 6 Teilnehmer verfügen über einen Abschluss im tertiären, akademischen Bereich (ISCED 5 bis 8).

Abbildung 6: Qualifikationsniveau der Teilnehmenden bei Projekteintritt



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, ESF-Monitoring, Stand: 27. Februar 2018.

Zum Großteil sind die Teilnehmenden zum Projekteintritt nichterwerbstätig und nicht bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet (N=585). Lediglich zehn Prozent sind arbeitslos (N=66) und weitere zwei Prozent langzeitarbeitslos gemeldet (N=12). Da eine Haftunterbringung bei zeitgleichem Leistungsbezug zu Rückforderungen durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter führen kann, ist zu vermuten, dass es sich hierbei um Eingabefehler oder um Teilnehmende im Jugendarrest handelt, die durch eine kurzfristige Arrestzeit nicht ihren SGB II-Anspruch verlieren¹².



Zwischenfazit:

Mit den Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung wird die anvisierte Zielgruppe erreicht. Bis 2022/23 sollen 2.472 Strafgefangene erreicht werden. Bei einer entsprechenden Laufzeit von 7 Jahren und einer linearen Entwicklung müssten bis 2018 (Laufzeit bis dato 2 ½ Jahre) ca. 883 Strafgefangene an den Maßnahmen teilgenommen haben. Aufgrund des verzögerten Maßnahmenbeginns ist eine Abweichung von ca. 200 Teilnehmenden zum aktuellen Zeitpunkt allerdings zu erwarten. So kann der aktuelle Stand von bislang 663 erreichten Teilnehmenden durchaus positiv gewertet werden. Insgesamt wird mit den Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung über alle Haftanstalten hinweg eine relativ junge Zielgruppe im Durchschnittsalter von ca. 30 Jahren erreicht. Dies entspricht

¹² Sozialgericht Gießen — Urt. v. 01.03.2010, Grundsicherung für Arbeitsuchende - Leistungsausschluss bei Unterbringung in Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung - Abgrenzung des Jugendarrestes als Zuchtmittel, verfügbar hier: http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:3955491, zuletzt am 13.04.2018.

der Zusammensetzung der Strafgefangenen in den Haftanstalten Sachsen-Anhalts, die mehrheitlich im Alter von 25 bis 40 Jahren sind (siehe Kapitel 2.1). Damit wird nicht nur eine potenziell erwerbsfähige Zielgruppe angesprochen, sondern auch jene Personen die dem Arbeitsmarkt nach Haftentlassung am längsten zur Verfügung stehen. Personen über 54-Jährige werden auf der anderen Seite weniger erreicht, was sich jedoch aus Sicht der Evaluation aus der Zusammensetzung der Zielgruppe erklärt und dementsprechend keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung hat.

Welche Ziele (Ergebnisse und Wirkungen) werden erreicht?

Anmerkung:

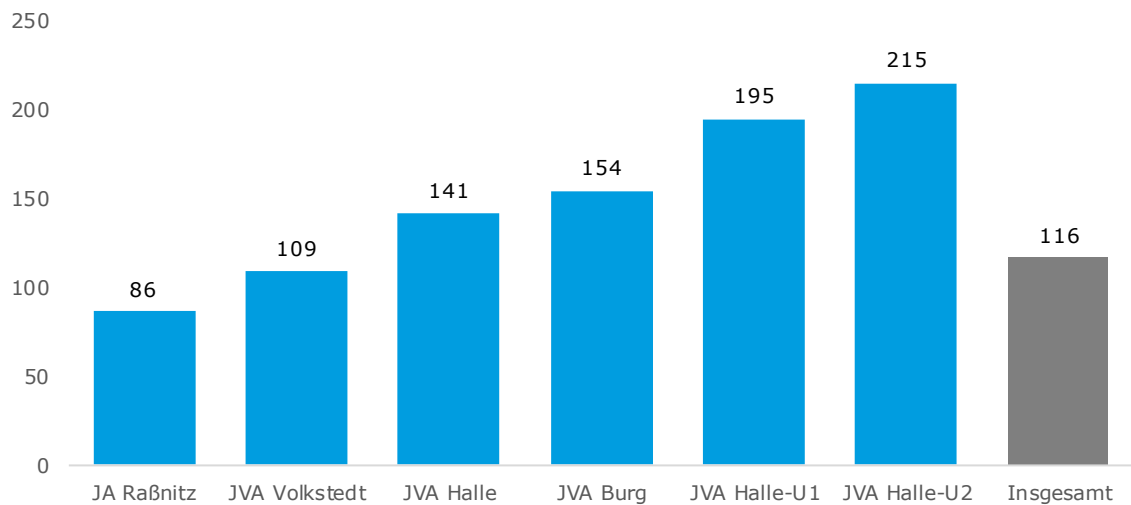
Die nachfolgenden Aussagen zur Zielerreichung sind nur eingeschränkt aussagekräftig. Dies ist auf die folgenden Gründe zurückzuführen:

- Die vorliegenden Monitoringdaten zum Projektaustritt lassen keine trennscharfe Differenzierung von Ergebnissen und Wirkungen entsprechend der Interventionslogik zu. Vielmehr werden die verschiedenen Ebenen der Interventionslogik in der Erfassung vermischt. Dabei bleibt unklar, welche erfassten Aspekte auf die Maßnahme zurückzuführen sind (=Ergebnisse) und zu welchen weiteren Aspekten die Maßnahme potenziell mittelbar beiträgt (=Wirkungen).
- Die differenzierte Auswertung der Monitoringdaten nach Projekten in den einzelnen Haftanstalten zeigt ein sehr heterogenes Bild bezogen auf die einzelnen (Ergebnis-)Indikatoren (siehe Abbildung 10). So gelänge es demnach in der JVA Volkstedt keinem einzigen von 78 Teilnehmenden, eine Qualifizierung zu erlangen. Dagegen würden in der JVA Halle – U1 angeblich alle 27 Teilnehmenden eine Qualifizierung erreichen. Vor dem Hintergrund, dass dies vom Umfang der Maßnahmen eher andersherum plausibel wäre, die Haftzeiten in beiden Justizvollzugsanstalten ähnlich sind und der Evaluation auch aus den Sachberichten keine Informationen vorliegen, die diese deutlichen Unterschiede im Erfolg der Maßnahmen erklären würden, lässt dies vermuten, dass hier ein unterschiedliches Verständnis der Maßnahmenträger bzgl. der ESF-Indikatoren vorliegt.
- Zur Interpretation der Ergebnisse fehlen zudem weitere qualitative Daten z.B. zu der konkreten Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sowie Aussagen der Teilnehmenden bzw. der Bildungsträger und des Justizvollzugspersonals zu Entwicklungen, die aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervorgehen, für eine vollständige Bewertung jedoch notwendig wären. So können individuelle Veränderungsprozesse bei den Teilnehmenden selbst und sogenannte weiche Erfolgsindikatoren (z.B. Erwerb sozialer Kompetenzen) zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

84 Prozent der Teilnehmenden verbleiben maximal sechs Monate im Projekt. 59 Prozent der Teilnehmenden brechen die Teilnahme bereits bis zum dritten Monat ab. Dabei ergibt sich zwischen den einzelnen Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten ein differenziertes Bild (siehe Abbildung 7).¹³

¹³ Inwieweit in den Daten neben den Qualifizierungsmaßnahmen auch jene der Entlassungsvorbereitung in der JVA Burg und der Berufsorientierung in der JA Raßnitz abgebildet werden, geht aus den ESF-Monitoringdaten nicht hervor.

Abbildung 7: Durchschnittliche Verweildauer der Teilnehmenden im Projekt in Tagen¹⁴



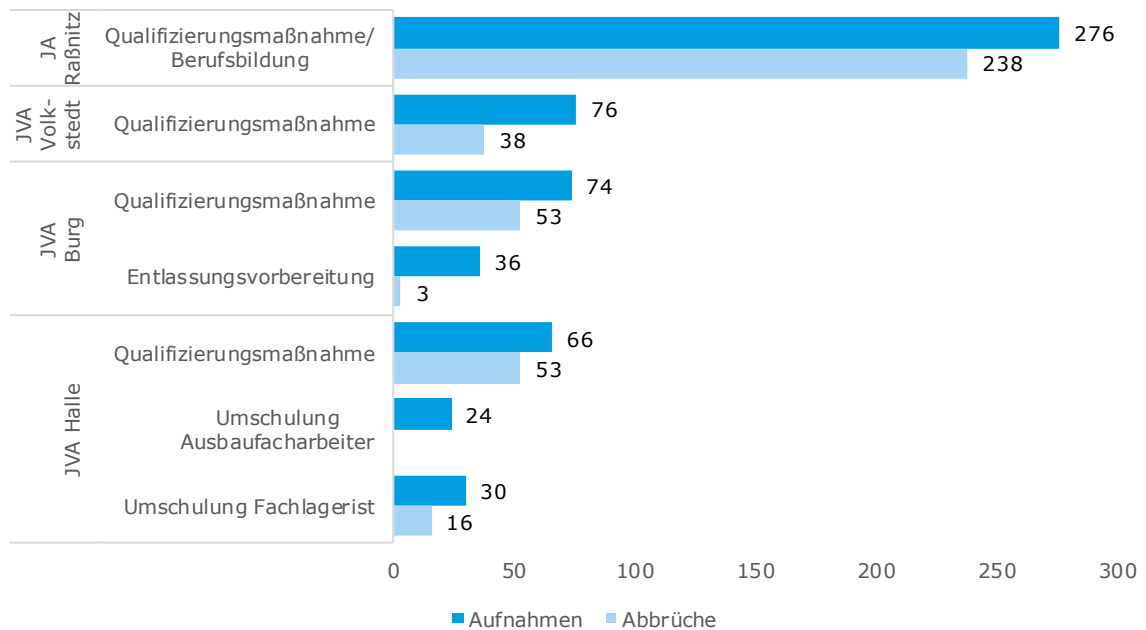
Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, ESF-Monitoring, Stand: 27. Februar 2018.

Bis Ende Februar 2018 verblieben die Teilnehmenden über alle ESF-geförderten beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen hinweg durchschnittlich 116 Tage in den Projekten, d.h. ca. 4 Monate. In der JA Raßnitz verbleiben die Teilnehmenden mit durchschnittlich 86 Tagen am kürzesten – in der JVA Halle mit der Umschulung zum Ausbaufacharbeiter mit 215 Tagen am längsten. Dies liegt vermutlich primär in den Haftzeiten der Zielgruppen begründet, die bei Strafgefangenen unter 25 Jahre oftmals kürzer ausfällt. Ebenfalls wird deutlich, dass in jenen Qualifizierungsmaßnahmen mit der längsten vorgesehenen Teilnahmedauer auch die Teilnehmenden am längsten in den Projekten verweilen. So umfassen die Umschulungsmaßnahmen in der JVA Halle insgesamt 18 Monate. Teilnehmenden verbleiben hier durchschnittlich sieben Monate. Auch bei den regulären Qualifizierungsmaßnahmen erreicht die JVA Burg mit einer geplanten Teilnahmedauer von 12 Monaten die höchste durchschnittliche Verweildauer von ca. 5 Monaten je Teilnehmenden.

Die Sachberichte der Bildungsträger enthalten darüber hinaus zum Teil detailliertere Informationen zu Projekteintritten und -abbrüchen einzelner Maßnahmen (siehe Abbildung 8). Die Informationslage in den Sachberichten ist jedoch aus Sicht der Evaluation nicht aggregierbar, sodass keine übergreifenden Aussagen getroffen werden können.

¹⁴ U1 = Umschulung Fachlagerist; U2= Umschulung Ausbaufacharbeiter

Abbildung 8: Projekteintritte und -abbrüche sowie Ergebnisse laut Sachberichten der JVA



Quelle: Eigene Auswertung Ramboll Management Consulting, Sachberichte der Maßnahmenträger, Stand: 31. Juli 2017.

In der **JA Raßnitz** sind insgesamt 40 Plätze zur **beruflichen Qualifizierung** und acht Plätze zur **Berufsbildungsförderung** vorhanden. Damit stehen in der JA Raßnitz die meisten Plätze für Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. Diese richten sich ausschließlich an Jugendliche bzw. Heranwachsende unter 26 Jahre. Die Qualifizierungsmaßnahmen dauern sechs Monate – die Berufsbildung drei bis sechs Monate. Aufgrund der Platzzahl liegt die Anzahl der Projektaufnahmen über denen anderer JVA.¹⁵ Von Projektstart bis Ende Juli 2017 wurden 276 Gefangene in eine der Maßnahmen aufgenommen. Mit einer Quote von 86 Prozent liegen die Projektabbrüche jedoch zum Teil deutlich über denen anderer Standorte. Dabei liegen detaillierte Informationen zu den Abbruchgründen für die JA Raßnitz aus den Sachberichten vor: Es wird zwischen verschuldeten und unverschuldeten Abbrüchen unterschieden. Von den 238 Abbrüchen sind 191, d.h. 80 Prozent als unverschuldet einzustufen. Am häufigsten wurden Teilnehmende in Freiheit entlassen bzw. mussten aus vollzuglichen Gründen (z. B. gesundheitliche Einschränkungen, Nichtverträglichkeit mit anderen Gefangenen) die Maßnahme verlassen. Aber auch die Versetzung in andere Bildungsmaßnahmen (N=22) oder in JVA-interne Beschäftigungsmaßnahmen (z. B. Essenausgeber; N=21) werden genannt. 17 Teilnehmende konnten in ein ziviles Beschäftigungsverhältnis im Rahmen des offenen Vollzuges vermittelt werden. 47 Teilnehmende mussten die Maßnahmen verschuldet, z. B. aufgrund von Verstößen oder Abmahnungen, verlassen.

Die vergleichsweise geringe Anzahl an Teilnehmenden, die in andere Bildungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen wechseln mussten, lässt vermuten, dass einerseits die vorgehaltenen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen den Bedarfen der Zielgruppe entsprechen und die Zusteuerung der Teilnehmenden in die Maßnahme grundsätzlich zielgerichtet erfolgt. Andererseits kann dies auch als Indiz dafür gewertet werden, dass die vorgeschaltete Berufsbildungsförderung wirksam ist, um Inhaftierte zielgerichteter in Qualifizierungsmaßnahmen zu vermitteln. In der JA Raßnitz wird im Vergleich zu den anderen ESF-Maßnahmen auch die größte Vielfalt an beruflicher Qualifizierung (Gebäudetechnik/-reinigung, Logistik/Garten- und Landschaftsbau) vorgehalten. Insgesamt 50 Teilnehmer erreichten schließlich einen Qualifizierungsbaustein. Dies entspricht etwa 18 Prozent aller Teilnehmenden, die insgesamt in das Projekt aufgenommen wurden.

Die **Qualifizierungsmaßnahmen in den Haftanstalten Volkstedt, Burg und Halle** richten sich an erwachsene Inhaftierte ab 25 Jahren. Je Maßnahme werden zwölf bis 15 Teilnehmerplätze

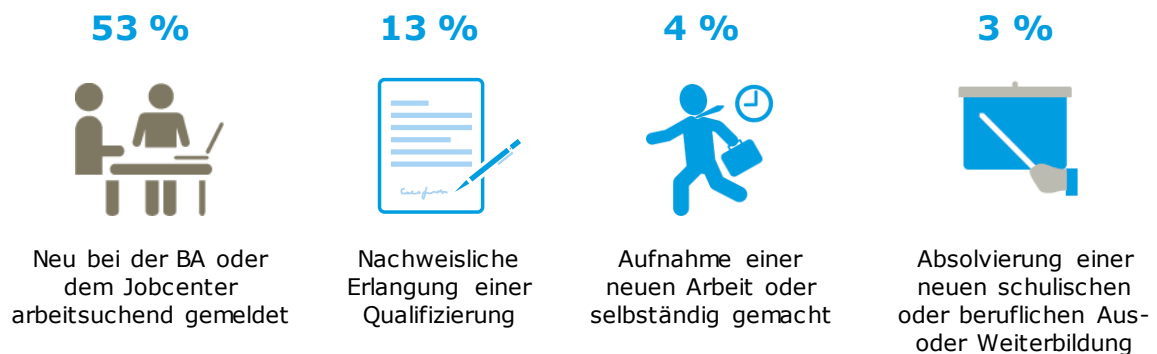
¹⁵ In den Sachberichten der JA Raßnitz wird nicht zwischen den Maßnahmen Qualifizierung und Berufsbildung unterschieden.

vorgehalten. Die Teilnahme ist in den JVA Volkstedt und Halle für ca. sechs Monate geplant. Die Qualifizierung in der JVA Burg soll zwölf Monate dauern. Die Projekte weisen eine ähnliche Anzahl von Teilnehmenden auf, die in das Projekt bis zum 31.07.17 eingetreten sind. Bei allen drei Qualifizierungsmaßnahmen sind die Abbrecherquoten im Verhältnis zu den Projektaufnahmen ebenfalls hoch. Dabei brechen Teilnehmer der Qualifizierungsmaßnahmen in der JVA Volkstedt weniger häufig ab (Abbruchquote: 50 Prozent) als jene in den JVA Halle (80 Prozent) und Burg (72 Prozent). Für die JVA Burg und Halle liegen gemäß den Sachberichten Abbruchsgründe vor. In beiden Standorten schieden Teilnehmende überwiegend unverschuldet (z. B. aufgrund der Entlassung oder Verlegung) aus dem Projekt aus.

Für die **Entlassungsvorbereitung in der JVA Burg** sollen gemäß den Ausschreibungsunterlagen sechs Plätze für jeweils drei bis sechs Monate abhängig von der Haftzeit bzw. Verlegung in den offenen Vollzug zur Verfügung stehen. Bis zum 31.07.2017 wurden insgesamt 36 Strafgefangene aufgenommen. Lediglich drei Teilnehmende haben die Maßnahme vorzeitig beendet. Dennoch zeigen die Zahlen in den Sachberichten, dass es insbesondere im dritten und vierten Quartal 2016 Probleme bei der Besetzung der Plätze gab. So lag die Auslastung zwischenzeitlich bei lediglich 62 Prozent. Gründe gehen aus den Sachberichten jedoch nicht hervor. Da sich die Entlassungsvorbereitung an eine sehr spezifische Zielgruppe (Strafgefangene des offenen Vollzuges mit sozialen bzw. körperlichen Einschränkungen ohne Beschäftigung außerhalb des Vollzuges) richtet, ist zu vermuten, dass keine ausreichende Zahl an Strafgefangenen diese Kriterien erfüllte, um von der Maßnahme zu profitieren.

Alles in allem konnten mit den Teilnehmenden (N=637) zum Zeitpunkt der Evaluation gemäß der vorliegenden ESF-Monitoringdaten folgende Ziele bei Projektaustritt erreicht werden:

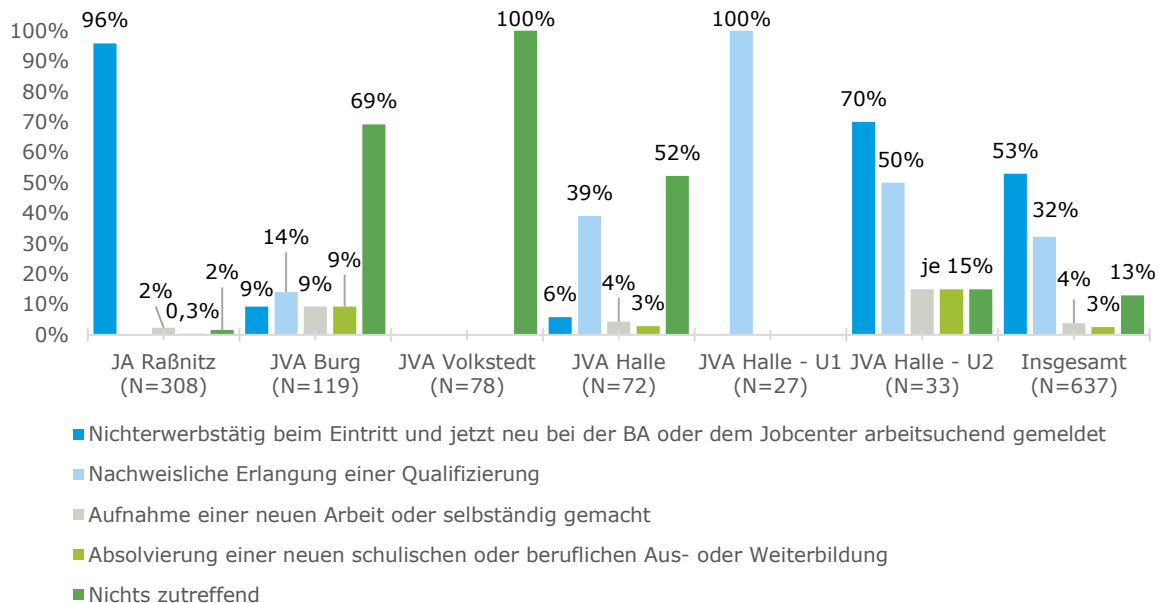
Abbildung 9: Erreichte Ziele mit den Teilnehmenden bei Projektaustritt – ESF-Monitoring



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, ESF-Monitoring, zum Stand: 27. Februar 2018.

Bezogen auf die einzelnen Projekte in den Justizvollzugsanstalten ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 10: Ergebnisse der Teilnehmenden in Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung – je Projekt¹⁶



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, ESF-Monitoring (Mehrfachantworten möglich), zum Stand: 27. Februar 2018.

Mit zwei Drittel der Teilnehmenden konnte somit eines der im ESF-Monitoring definierten Ziele erreicht werden:

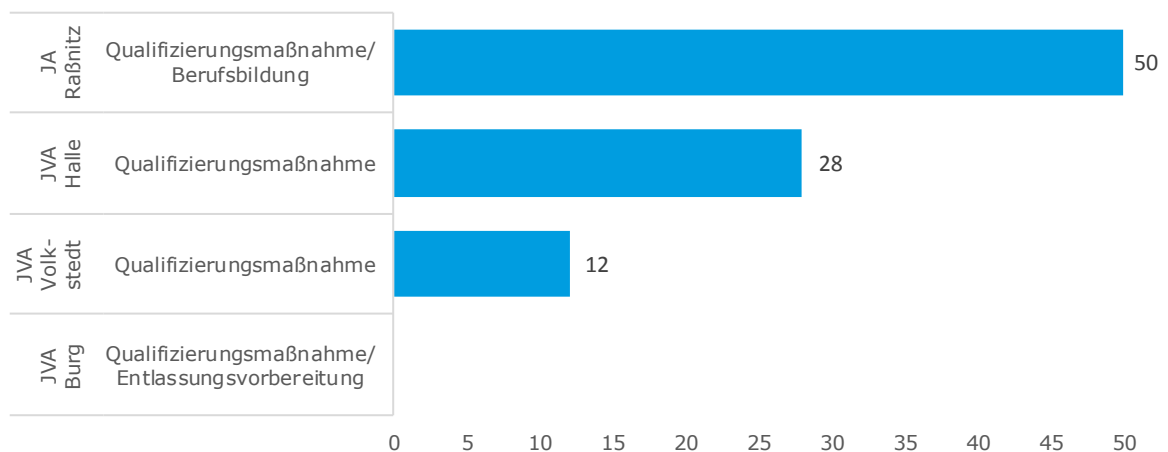
- Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden konnte mit Projektende **neu bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet** werden (N=323). Dieses Ergebnis ist jedoch weniger eine direkte Folge der Maßnahmen als vielmehr eine organisatorische Leistung durch die reguläre Gefangenenbetreuung in den Haftanstalten. Ein Blick auf die einzelnen Projekte zeigt (siehe Abbildung 10), dass die Heranführung an das Jobcenter primär die Teilnehmer in der JA Raßnitz betrifft (96 Prozent). Es gelingt somit insbesondere junge Menschen an das Hilfe- und Regelsystem außerhalb der JVA heranzuführen. Aber auch 70 Prozent der Teilnehmenden der Umschulungsmaßnahme zum Ausbaufacharbeiter in der JVA Halle sind mit Projektaustritt neu beim Jobcenter arbeitssuchend gemeldet. Dies trifft dagegen auf keinen der Teilnehmenden in der JVA Volkstedt zu. Gründe gehen aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.
- 79 Teilnehmende (13 Prozent) **erlangten nachweislich eine Qualifizierung**. Insbesondere vor dem Hintergrund der multiplen Problemlagen der Zielgruppe, den Rahmenbedingungen einer Haftanstalt und der Qualifizierungsdauer der einzelnen Maßnahmen ist dies aus Sicht der Evaluation ein durchaus gutes Ergebnis. Wie die Abbildung 10 zeigt, gelingt dies am häufigsten den Umschulungsmaßnahmen zum Fachlageristen (100 Prozent; N=27) bzw. zum Ausbaufacharbeiter (50 Prozent; N=33) in der JVA Halle. Aber auch die Qualifizierung im Berufsfeld Bau- und Farbtechnik der JVA erreicht mit 39 Prozent (N=72) im Vergleich zu den anderen Haftanstalten und Qualifizierungsmaßnahmen ein gutes Ergebnis. Dies lässt vermuten, dass die Maßnahmen in der JVA Halle passgenauer auf die Zielgruppe der Strafgefangenen ausgerichtet sind bzw. umgesetzt werden.

Nicht bzw. inkonsistent über alle Maßnahmen hinweg abgebildet werden hier die Teilnehmenden, die trotz vorzeitigen Projektabbruchs einzelne Qualifizierungsbausteine erreichen. Hinweise hierzu sind in den Sachberichten – mit Ausnahme der JVA Burg – zu finden. So haben bis zum 31.07.2017 (zusätzlich) 90 Teilnehmende Qualifizierungsbausteine erreicht (siehe Abbildung 11).

¹⁶ Ausgenommen ist hier der im ESF-Monitoring abgebildete Indikator „Angehöriger einer benachteiligten Personengruppe“, sodass sich die Grundgesamtheit der Teilnehmenden reduziert (N=637). U1 = Umschulung Fachlagerist; U2= Umschulung Ausbaufacharbeiter.

Die erworbenen Teilqualifizierungen stellen somit ebenfalls wichtige Erfolge für die Zielgruppe dar, da berufsspezifische Fähig- und Fertigkeiten erworben wurden und das Erreichen von Teilzielen motivierend für die Zielgruppe wirken kann. Darüber hinaus lässt sich vermuten, dass zum Teil soziale Kompetenzen und Arbeitstugenden ausgebildet werden konnten. So sind selbst verschuldete Projektabbrüche z. B. durch Fehlverhalten oder Konflikte mit anderen Strafgefangenen eher selten. Dennoch trägt aus Sicht der Evaluation die Verweildauer im Projekt wesentlich zur Wirksamkeit der Maßnahmen bei. So wirkt die hohe Abbruchquote – aufgrund von Verlegungen, Entlassungen oder Wechsel in andere Maßnahmen – dem Erwerb beruflicher und sozialer Kompetenzen und schließlich einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen entgegen.

Abbildung 11: Erreichte Ziele mit den Teilnehmenden in Qualifizierungsmaßnahmen - Sachberichte



Quelle: Eigene Auswertung Ramboll Management Consulting, Sachberichte der Maßnahmenträger, Stand: 31. Juli 2017.

- Vier Prozent (N=23) der Teilnehmenden gelang die **Aufnahme einer neuen Beschäftigung oder Selbständigkeit**. Sofern es sich hierbei nicht um die Aufnahme einer Gefangenenarbeit handelt, ist dies als Indiz dafür zu werten, dass die in der JVA absolvierten berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wirksam sind, da hier nachweislich eine Reintegration in den Arbeitsmarkt gelungen ist. Wie die Abbildung 10 zeigt, gelingt dies am häufigsten Teilnehmenden, die eine Umschulungsmaßnahme Ausbaufacharbeiter (15 Prozent) absolviert haben. Wie eben bereits erwähnt, kann dies auch ein Indiz dafür sein, dass die Umschulungsmaßnahmen passgenau sind und damit trotz der langen Maßnahmendauer (18 Monate) auch jene Zielgruppen angesprochen werden, die aufgrund ihrer Haftzeit überhaupt die Möglichkeit haben, diese Maßnahme bis zum Ende zu absolvieren.
- Schließlich absolvierten weitere drei Prozent der Teilnehmenden (N=16) eine **neue schulische oder berufliche Aus- oder Weiterbildung**.

Auf einen Drittel der Teilnehmenden (32 Prozent) traf bei Austritt keine der genannten Indikatoren zu. Hier zeigt sich, dass die im ESF-Monitoring abgebildeten Indikatoren weniger geeignet sind, um die Erfolge der Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung sichtbar zu machen. Dabei ist davon auszugehen, dass auch jene Teilnehmende, auf die keiner der genannten Indikatoren zutraf, ebenfalls wichtige Teilziele zur Reintegration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt erreicht haben, jedoch die Maßnahme vorzeitig abbrechen mussten und damit nicht statistisch mit den vorhandenen Indikatoren erfasst werden konnten.



Zwischenfazit:

Aufgrund der schwierigen Zielgruppe und den Rahmenbedingungen einer Haftunterbringung wurde im ESF-OP kein Ergebnisindikator für die Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung definiert; dennoch werden mit Hilfe der gemeinsamen Ergebnisindikatoren der ESF-VO Ergebnisse auf individueller Ebene erfasst. Allerdings lassen die zur

Verfügung stehenden Monitoringdaten auf dieser Basis nur bedingt Aussagen über die Zielerreichung zu. Aus Sicht der Evaluation sollte daher

- die Indikatoren so erfasst werden, dass adäquate Aussagen über *unmittelbare Ergebnisse* der Maßnahmen berufsspezifischer Aus- und Weiterbildung gemäß Interventionslogik getroffen werden können sowie
- die Maßnahmeträger bzw. umsetzenden Akteure geschult werden, um ein einheitliches Verständnis und damit konsistente Bewertung der Indikatoren zu ermöglichen. Dies wäre zwar mit einem gewissen Aufwand verbunden – allerdings werden die Maßnahmen nur so evaluierbar und die Ergebnisse aussagekräftig. Kann dies nicht gewährleistet werden, sollte hinterfragt werden, ob der Erfassungsaufwand für einzelne Indikatoren überhaupt gerechtfertigt ist, wenn die Ergebnisse am Ende nicht verwertbar sind. Ergänzend könnte mit partiell vorab ausgefüllten Fragebögen gearbeitet werden, um unplausible Eingabemöglichkeiten von vornherein auszuschließen.

Insgesamt können aus den zur Verfügung stehenden Daten und Dokumenten folgende Aussagen zu den Ergebnissen und Wirkungen getroffen werden:

Entsprechend der Interventionslogik (siehe Abbildung 3) werden auf der Ergebnisebene mit den Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen wichtige berufsbezogene Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt, die auf der Wirkungsebene einen wichtigen Beitrag zur Wiedereingliederung von Strafgefangenen in den Arbeitsmarkt leisten können. Dass 79 Teilnehmende bis dato nachweislich eine Qualifizierungsmaßnahme erlangen konnten, ist aus Sicht der Evaluation und den Erfahrungen aus anderen Evaluationen vergleichbarer Maßnahmen ein durchaus gutes Ergebnis. Die hohen Abbruchquoten, insbesondere bei den Qualifizierungsmaßnahmen, sind aufgrund der Rahmenbedingungen in den Haftanstalten und Haftzeiten der Strafgefangenen einzukalkulieren.

Aus Sicht der Evaluation stellt die Maßnahme zur Berufsbildung in der JA Raßnitz eine sinnvolle Ergänzung dar, um mit den jungen, heranwachsenden Teilnehmenden eine berufliche Perspektive zu entwickeln und damit die Chance für eine erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zu erhöhen bzw. nach Haftentlassung den Einstieg in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dies spiegelt sich auch in den erreichten Ergebnissen wieder.

Die Entlassungsvorbereitung im Offenen Vollzug der JVA Burg ist aus Sicht der Evaluation ebenfalls ein wirksames Instrument für jene sozial und / oder körperlich eingeschränkte Strafgefangene, die keine Beschäftigung außerhalb des Vollzuges aufnehmen können. Auch hier werden durch die Teilnahme wichtige arbeitsmarkt- und alltagsbezogene Kompetenzen erworben. Aus den Erfahrungen anderer Evaluationen sehen wir dennoch Optimierungspotenzial (siehe Kapitel 2.3), um unter anderem noch bessere Ergebnisse bei der Vermittlung in Arbeit bzw. Selbständigkeit erzielen zu können.

2.3 Bewertung und Empfehlungen

Nachfolgend werden die zentralen Evaluierungsfragen (vgl. Kapitel 1) beantwortet und Handlungsempfehlungen gegeben.

Welchen Beitrag leistet die Förderung zur Verbesserung der Integration von besonders von Benachteiligung betroffenen Personen (Spezifisches Ziel 6)?

Mit Hilfe der Berufsbildung, beruflichen Qualifizierung und Entlassungsvorbereitung werden individuelle Defizite der Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und Arrestanten minimiert und damit eine wichtige Investition in das Humankapital geleistet, da wichtige berufliche wie soziale Kompetenzen erworben werden, die schließlich die Integration der Zielgruppe in Gesellschaft und Arbeitsmarkt erleichtern. So haben bislang 663 Teilnehmende von den Maßnahmen profitiert. 13 Prozent der Teilnehmenden konnten eine Qualifizierung erlangen. Darüber hinaus lassen die Sachberichte Rückschlüsse darauf zu, dass es zumindest in einigen Haftanstalten Teilnehmenden

gelingt, einzelne Qualifizierungsbausteine abzuschließen, die nicht durch das Monitoring abgebildet werden. Insofern kann die Förderung aus Sicht der Evaluation durchaus zu einer Verbesserung der Integration von besonders von Benachteiligung betroffenen Personengruppen leisten. Auch die hohe Anzahl an Teilnehmenden die (wieder) an das Jobcenter angegliedert werden konnten, lässt darauf schließen, dass sich die Chancen für eine erfolgreiche Integration der Teilnehmenden verbessern. Wobei jedoch unklar bleibt, inwiefern dieses Ergebnis direkt auf die Maßnahme zurückzuführen ist.

Welchen Beitrag leistet die Förderung zur Europa 2020-Strategie, insbesondere zum Armutspräventionsziel?

Mit den Zielen der Wiedereingliederung von Strafgefangenen und der Verhinderung einer erneuten Straffälligkeit leisten die Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung prinzipiell hier einen relevanten Beitrag. Wenn die Maßnahmen wie empfohlen weiterentwickelt und durch ein entsprechendes Gesetz zur Verbesserung der Resozialisierung im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt weiterentwickelt werden, kann langfristig einer Langzeitarbeitslosigkeit der Zielgruppe noch besser entgegengewirkt und schließlich das Armutsrisiko für diese Zielgruppe sowie soziale Ausgrenzung verringert werden.

Welchen Beitrag leisten die Projekte zur sozialen Innovation¹⁷?

Die Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung stellen eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Angebotsstruktur in den Justizvollzugsanstalten Sachsen-Anhalts dar. Es ist davon auszugehen, dass die gesellschaftliche und berufliche Integration von Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten und Arrestanten durch die Förderung deutlich gestärkt wird. Dabei wurden bereits in den vergangenen Förderperioden Maßnahmen zur Orientierung, Qualifizierung und Beratung von Strafgefangenen gefördert und zum Teil modifiziert, um deren Bedarfsgerechtigkeit, Effektivität und Effizienz zu erhöhen. Insofern wird hier teilweise ein Beitrag zur sozialen Innovation im Sinne des ESF geleistet. Aus Sicht der Evaluation kann das Innovationspotenzial der einzelnen Maßnahmen, durch eine sinnvolle Kombination der Maßnahmen und Ausweitung der Berufsorientierung und Entlassungsvorbereitung auf alle Haftanstalten Sachsen-Anhalts erhöht werden (siehe unten). Die aktuelle Förderperiode könnte dafür genutzt werden, um die Maßnahmenkombination auch im Sinne des im Koalitionsvertrag verankerten Resozialisierungsziels weiter zu erproben.

Inwieweit können die bestehenden Maßnahmen sinnvoll weiterentwickelt werden? Inwiefern lassen sich Erfahrungen / Konzepte aus anderen Bundesländern Hinweise zur Weiterentwicklung ableiten?

Vor dem Hintergrund der für die Evaluation zur Verfügung stehenden Informationsquellen können die geförderten Maßnahmen für Strafgefangene als wichtige Angebotsbausteine zur Reintegration von Strafgefangenen bewertet werden, die es zu verstetigen und weiterzuentwickeln gilt:

- Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen: Zusammen mit vorhandenen Bildungs- und Arbeitsmaßnahmen bieten die ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen ein breites Angebotsportfolio, um je nach Interessen und Fertigkeiten der Strafgefangenen berufliche Kompetenzen zu erhöhen und Arbeitstugenden zu erlernen, die ihnen den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern. Aufgrund der multiplen Problemlagen der Zielgruppe und Rahmenbedingungen der Haftanstalten sind vorzeitige Projektabbrüche allerdings nicht selten. Wie die vorliegenden Informationen der JA Raßnitz zeigen, ist einer der häufigsten Gründe eines frühzeitigen Abbruchs die Entlassung in Freiheit. Kurze Haftzeiten stellen somit für die Projekte eine Herausforderung dar, um nachhaltige Effekte zu erzielen. Die bestehenden Teilnehmervoraussetzungen sehen bereits lange Haftzeiten im Vergleich zur Dauer der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahmen vor. Eine mögliche Stellschraube stellen ggf. **noch kleinere, modulare Qualifizierungsbausteine** dar, deren Erwerb noch nicht in allen Maßnahmekonzepten berücksichtigt zu sein scheint. Modulare Qualifizierungsbausteine ermöglichen einen

¹⁷ Diese ist in Art. 9 Abs. 1 ESF-VO wie folgt definiert: „Der ESF fördert soziale Innovation auf allen Gebieten seines Interventionsbereichs gemäß Artikel 3 dieser Verordnung, vor allem mit dem Ziel der lokalen oder regionalen Erprobung, Bewertung und Umsetzung in größerem Maßstab von innovativen Lösungen, darunter auch auf lokaler oder regionaler Ebene, um sozialen Bedürfnissen in Partnerschaft mit den relevanten Partnern und vor allem den Sozialpartnern zu begegnen.“

kurzfristigeren Erwerb von berufsbezogenen Zertifikaten. Sie tragen damit den vorzeitigen Projektabbrüchen, insbesondere durch Entlassung in Freiheit, Rechnung. Schnelle Erfolgserlebnisse fördern zudem die Motivation der Teilnehmenden und begünstigen ggf. eine längere Verweildauer im Projekt. Des Weiteren birgt die **Zusteuerung der Teilnehmenden Optimierungspotenzial**. So geht aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht hervor, inwieweit die Projektteilnahme auf Freiwilligkeit beruht. Diese hat sich im Rahmen anderer Evaluationen ähnlicher Projekte (z.B. ESF HH) als entscheidender Erfolgsfaktor für die erfolgreiche Absolvierung von Qualifizierungsmaßnahmen erwiesen. Auch ein entsprechendes Diagnoseverfahren bzw. Profiling, wie im Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalts¹⁸ § 13 vorgesehen, könnte eine individuellere und passgenauere Vermittlung in Maßnahmen ermöglichen und die Ergebnisse verbessern.

- **Berufsbildung:** Wie die Monitoringergebnisse zeigen, wird in allen Haftanstalten eine überwiegend junge Zielgruppe angesprochen, die über ein geringes Qualifikationsniveau und wenige bzw. keine Berufserfahrungen verfügt. Bislang wird Berufsbildung lediglich in der Jugendanstalt Raßnitz angeboten und soll einer Qualifizierungsmaßnahme vorgeschaltet sein. Eine **Ausweitung des Angebots auf die anderen Haftanstalten** – ggf. angepasst auf die Zielgruppen und in etwas geringerem Umfang – hätte aus Sicht der Evaluation das Potenzial, mehr Strafgefangene mit ähnlichen Problemlagen zu erreichen, die schließlich von einer zielgerichteten Qualifizierung profitieren. Zum anderen wäre eine **Ergänzung der Berufsbildung um Diagnoseverfahren** (s.o.) hilfreich.
- **Entlassungsvorbereitung:** Für eine nachhaltige berufliche und soziale Integration ist eine intensive individuelle Begleitung der Strafgefangenen aus Sicht der Evaluation unabdingbar. Die Entlassungsvorbereitung in der JVA Burg ist gemäß den vorliegenden Unterlagen lediglich auf eine kleine Zielgruppe des offenen Vollzuges beschränkt und soll Grundvoraussetzungen für den Arbeitsmarktzugang schaffen. Daher empfehlen wir einerseits, dieses Angebot auch auf andere Strafgefangene und den geschlossenen Vollzug auszuweiten, um die Wirksamkeit einer nachhaltigen Wiedereingliederung der Zielgruppe zu erhöhen.

Basierend auf den Erkenntnissen anderer Evaluationen im Bereich des Übergangsmanagements – u.a. des Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa Hessen sowie der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration – halten wir eine **Weiterentwicklung der Entlassungsvorbereitung hin zum Übergangsmanagement** für sinnvoll. Dies bedarf einer

- ganzheitlicheren Ausrichtung der Entlassungsvorbereitung, die berufliche und individuelle Problemlagen der Strafgefangenen thematisiert, wie im Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalts § 49 vorgesehen;
- individuelleren Beratung und Unterstützung der Strafgefangenen statt Gruppenangeboten, um passgenaue Lösungen spezifisch für die Problemlagen des Einzelnen zu entwickeln;
- intensiveren Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren innerhalb und außerhalb der JVA (z. B. Jobcenter, freie Straffälligenhilfe, Vollzugsabteilungen). Insbesondere die Kooperation mit Trägern der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (siehe Kapitel 4.4) sollte dabei intensiviert werden, um im Sinne eines wirklichen „Übergangsmanagements“ die Betreuung der Strafgefangenen am Entlassungstag nicht enden zu lassen und damit die Chancen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu erhöhen;
- frühzeitigeren Arbeit mit den Teilnehmenden – möglichst direkt nach Haftantritt – um spätere Schwierigkeiten (z. B. Wohnungslosigkeit, Entstehen von Schuldenproblemen) zu verhindern und den Übergang langfristig vorzubereiten.

Alles in allem zeigt sich, auch aus Erfahrungen anderer Evaluationen, dass die Kombination aus Berufsbildung, Qualifizierung und Entlassungsvorbereitung die Wirksamkeit der Maßnahme für die Zielgruppe erhöhen kann. Aufgrund der vorliegenden Problemlagen der Zielgruppe (u. a. niedriges Qualifikationsniveau, wenig / keine Berufserfahrung, Perspektivlosigkeit) halten wir eine **Maßnahmenkette aus Berufsorientierung, Qualifizierung und Entlassungsvorbereitung bzw. Übergangsmanagement** für eine erfolgreiche gesellschaftliche wie berufliche Wiedereingliederung der Zielgruppe für sinnvoll, um schließlich eine erneute Straffälligkeit und Inhaftierung zu verhindern.

¹⁸ Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA), Vom 18. Dezember 2015, § 13 Diagnoseverfahren, S. 9

3. TÄTER-OPFER-AUSGLEICH, GEFANGENEN- UND ENTLASSENENFÜRSORGE SOWIE SONSTIGE BEIHILFEN UND UNTERSTÜTZUNGEN

Neben den Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug werden zur Erreichung des Spezifischen Ziels 6 – zusammengefasst unter der Teilaktion 22.09asz06.03.2. – der Täter-Opfer-Ausgleich, die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie sonstige Beihilfen und Unterstützungen im Rahmen des ESF-OP 2014-2020 gefördert. Diese drei Maßnahmebereiche umfassen sowohl präventive Ansätze, um Straftaten bzw. Strafverfahren mit den entsprechenden Folgen für Täter, Opfer und Gesellschaft zu vermeiden, als auch Ansätze zur Unterstützung der Resozialisierung nach Verurteilung und Haftaufenthalt. Allen Maßnahmen gemein ist die Zielstellung, dass Stigmatisierung, Diskriminierung und Benachteiligungen und daraus resultierende Armuts- und Rückfallrisiken für die Gruppe der (potenziellen) Straftäter sowie weitere individuelle und gesellschaftliche Kosten von Straftaten und Inhaftierung reduziert werden sollen. Die geförderten Ansätze knüpfen an Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 an.

Zuwendungsfähig im Rahmen aller drei genannten Maßnahmenpakete sind die Träger der freien Straffälligenhilfe. Interessierte Träger konnten im Jahr 2014 Ideen und Konzepte beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt einreichen. Die fachliche Beurteilung der Konzepte erfolgte unter Einbezug des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung, die Antragstellung für die fachlich ausgewählten Konzepte beim Landesverwaltungsamt. Umsetzungsstart für die Projekte war Mitte des Jahres 2015, die Bewilligung erfolgte in der Regel für einen Zeitraum von sieben Jahren, d.h. bis Mitte 2022. Damit sind bereits seit 2014 alle für die Teilaktion vorgesehenen Mittel auch gebunden.

Nach Dokumentenlage wurde durch die Evaluation eine übergreifende Interventionslogik für die Teilaktion erstellt, die es ermöglicht, die zentralen Aktivitäten, Outputs, Ergebnisse und Wirkungen, ebenso wie vermutete Einflussfaktoren und Wirkungsmechanismen aller drei Maßnahmebereiche (**Aktivitäten**) überblicksartig zu beschreiben.

Es wird angenommen, dass durch die Durchführung der drei genannten Aktivitäten auf **Output-**Ebene die entsprechenden Zielgruppen an den Maßnahmen teilnehmen und Unterstützung erfahren. Mit den unterschiedlichen Maßnahmen sollen also sowohl *straffällig gewordene* Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene und deren Angehörige als auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene, *die von Straffälligkeit bedroht sind*, erreicht werden.

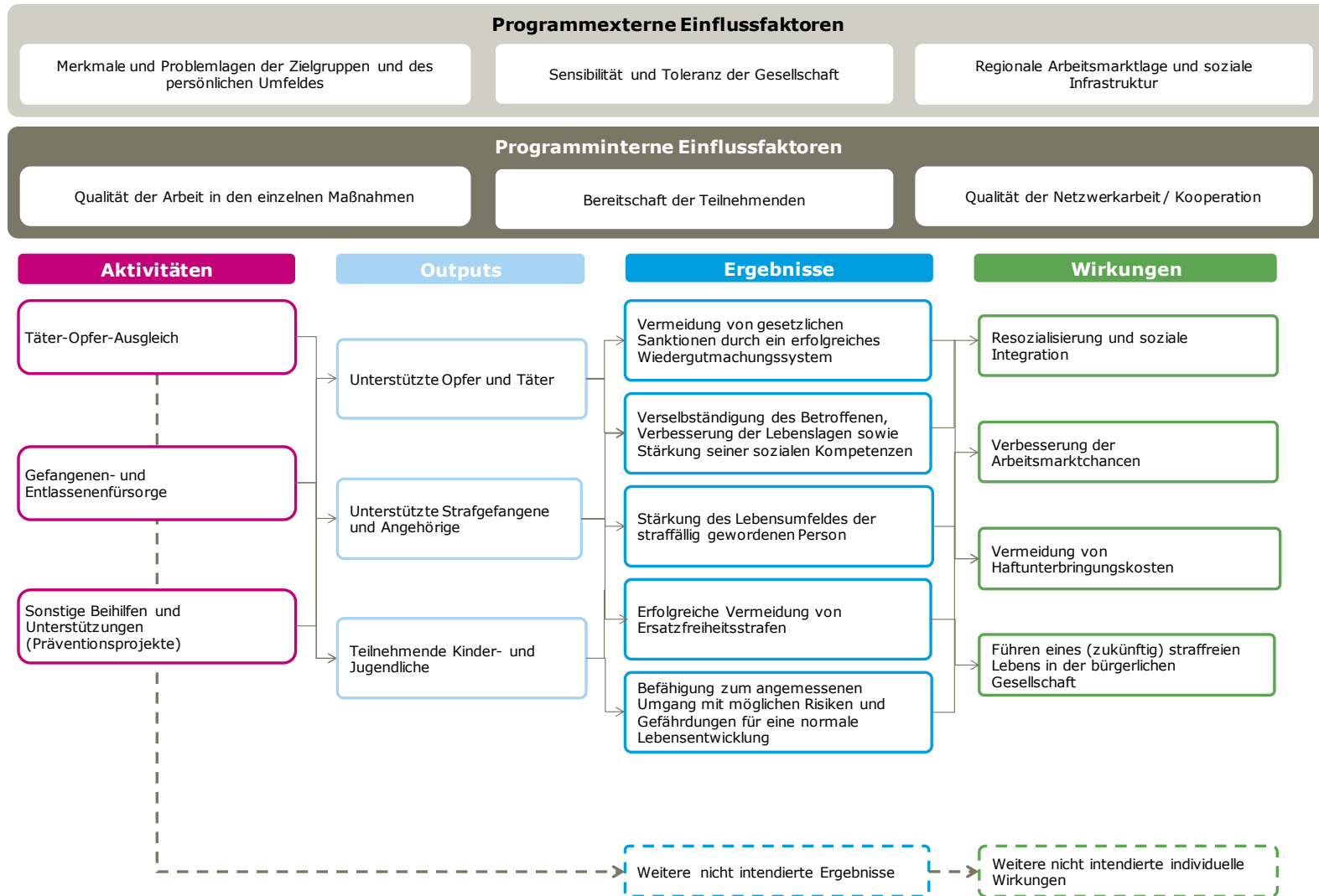
Stellt sich dieser Output durch die Umsetzung der Maßnahmen ein, können auf Ebene der **Ergebnisse** Straftaten vermieden, Betroffene in der Verbesserung ihrer Lebenslagen unterstützt und in ihrem Lebensumfeld gestärkt sowie dazu befähigt werden, mit möglichen Gefährdungen und Risiken für eine normale Lebensentwicklung umzugehen.

Das Erreichen der genannten Ergebnisse stellt die Grundlage dafür dar, dass **Wirkungen** erzielt werden können. Dazu zählen *auf individueller Ebene* sowohl Resozialisierung und (soziale) Integration, das Führen eines (weiterhin bzw. zukünftig) straffreien Lebens als auch die Verbesserung von Arbeitsmarktchancen. *Auf gesellschaftlicher Ebene* kann die Vermeidung von Haftunterbringungskosten durch die erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen erreicht werden.

Für die Erreichung der angestrebten Ergebnisse und Wirkungen werden programmexterne **Einflussfaktoren** wie z. B. die Sensibilität und Toleranz der Gesellschaft angenommen. Zu den programminternen Einflussfaktoren zählt beispielsweise die Umsetzungsqualität in den einzelnen Maßnahmebereichen und den einzelnen Vorhaben.

Die Umsetzung der in dieser Teilaktion geförderten Vorhaben soll damit zur Erreichung des Spezifischen Ziels 6 des ESF-OP Sachsen-Anhalt „Verbesserung der Integration von besonders von Benachteiligung betroffenen Personen“ sowie zum Armutspräventionsziel der Europa 2020-Strategie beitragen, teilweise durch präventive Ansätze.

Abbildung 12: Interventionslogik – Täter-Opfer-Ausgleich, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie sonstigen Beihilfen und Unterstützung (Teilaktion 22.09asz06.03.2.)



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis der Informationen aus dem ESF-OP 2014-2020 und dem Prüfpfadbogen für die Teilaktion, Stand: 27.04.2017.

Ob die Förderung der o.g. Maßnahmen und Vorhaben zur Erfüllung der Zielstellungen beitragen kann wird im Folgenden untersucht. Dabei stehen die folgenden Fragestellungen im Mittelpunkt.

- Welchen Beitrag leistet die Förderung zum Spezifischen Ziel?
- Welchen Beitrag leistet die Förderung zur Europa 2020-Strategie, insb. zum Armutspräventionsziel?
- Welchen Beitrag leisten die Projekte zur sozialen Innovation?
- Inwieweit können die bestehenden Maßnahmen sinnvoll weiterentwickelt werden? Inwiefern können sich aus Erfahrungen / Konzepten aus anderen Bundesländern Hinweise zur Weiterentwicklung ableiten?

Dazu werden alle zur Verfügung stehenden Projektdokumente, d. h. Sachberichte, Statistiken und Rahmenkonzeptionen sowie weitere Quellen (z. B. Fachliteratur) in Bezug auf jede der drei Maßnahmen herangezogen. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der drei Maßnahmebereiche erfolgt die Betrachtung getrennt nach Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), Gefangenen- und Entlassenenfürsorge und sonstigen Beihilfen und Unterstützungen. Abschließend werden die Fragestellungen über die drei Maßnahmebereiche hinweg zusammenfassend beantwortet.

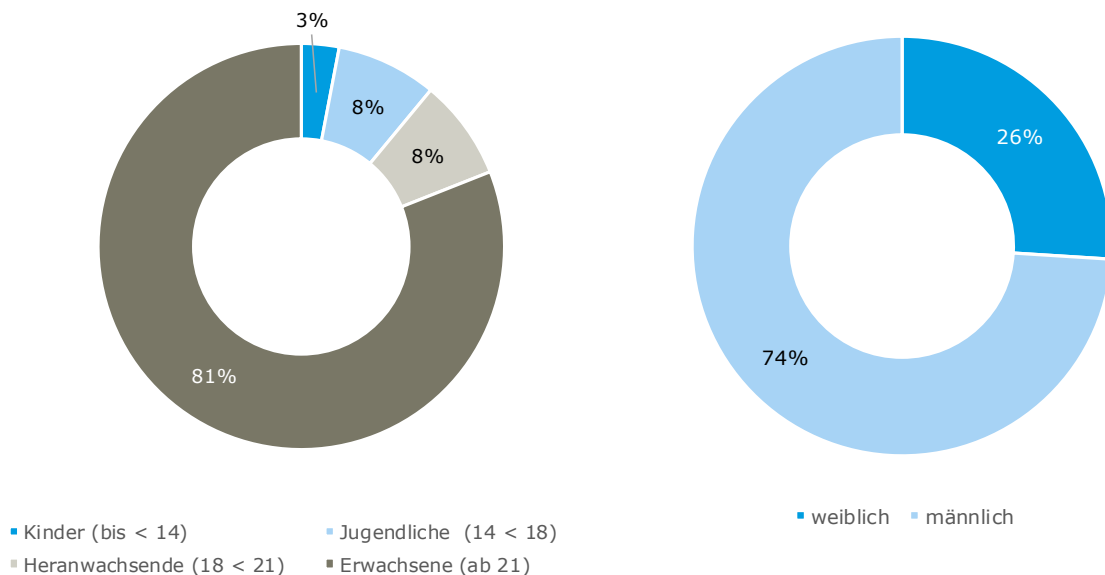
3.1 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

3.1.1 Überblick und Zielstellung

Ausgangslage

In Sachsen-Anhalt wurden im Jahr 2016 196.464 Straftaten verübt, von denen 108.846 aufgeklärt werden konnten. Die Zahl der Tatverdächtigen lag dabei bei 73.258 Personen. Abbildung 13 verdeutlicht, dass es sich dabei in mehr als 80 Prozent der Fälle um Erwachsene handelt; fast drei Viertel der Tatverdächtigen sind männlich.

Abbildung 13: Alters- und Geschlechtsverteilung der Tatverdächtigen 2016 in Sachsen-Anhalt



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, basierend auf dem Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2016 für das Jahr 2016.

Problemstellung

Der Aufenthalt in einer Strafanstalt oder in Untersuchungshaft sowie die Eintragung von Straftaten in das Führungszeugnis bringen für ehemalige Strafgefangene und Arrestanten Herausforderungen mit sich: Sie sind von Stigmatisierung und Diskriminierung bedroht, ihnen wird in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, darunter dem Arbeitsmarkt, weniger Vertrauen entgegengebracht. Insbesondere in sicherheitsrelevanten Branchen werden auch für einfache Tätigkeiten keine Personen mit einer Eintragung im Führungszeugnis eingestellt. Dadurch wird die Gefahr

verstärkt, dass die soziale Integration und der (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt erschwert werden. Insbesondere für Jugendliche, die beispielsweise vor dem Aufenthalt in einer Strafanstalt noch keine berufliche Qualifikation erwerben konnten, kann dies entscheidende Folgen für den weiteren Lebensweg haben. Gelingen die Integration in den Arbeitsmarkt nicht, sind die betroffenen Personen langfristig von gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und folglich auch materieller Armut bedroht.

Zielstellung der Maßnahme

Die Maßnahme TOA setzt an, bevor es zur Verurteilung und damit zu Haftstrafen für die Täter kommt. Mit dem Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs soll der zwischen Täter und Opfer entstandene Konflikt außergerichtlich mit Hilfe von Vermittlerinnen und Vermittlern der geförderten Konfliktschlichtungsstellen beigelegt und der Rechtsfrieden durch finanzielle Leistungen, symbolische Leistungen oder Arbeitsleistungen gegenüber dem Opfer wiederhergestellt werden. Bei erfolgreicher Anwendung wird der Aufenthalt in einer Strafanstalt und die Eintragung im Führungszeugnis des Täters vermieden. Anwendung findet der TOA vor allem bei Straftaten aus dem mittleren Kriminalitätsbereich, d.h. zum Beispiel Körperverletzung, Betrug oder Diebstahl, die mit einer Höchststrafe von bis zu fünf Jahren versehen werden (keine Bagatelldelikte). Ein TOA-Verfahren kann dann eingeleitet werden, wenn einerseits ein Schuldeingeständnis der oder des Beschuldigten vorliegt und andererseits die freiwillige Bereitschaft zur Teilnahme an dem Verfahren sowohl seitens des oder der Beschuldigten als auch des Opfers besteht. Angeregt werden kann ein TOA-Verfahren sowohl durch die Polizei nach Anzeigeaufnahme im Rahmen einer Empfehlung, durch Rechtsanwälte, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Jugendgerichtshilfe, Jugendberatungsstellen der Polizei, Bewährungshilfe, Opferberatungsstellen sowie durch die Beschuldigten und die Opfer selbst. TOA kann sowohl im Vorverfahren als auch nach der Anklage, in der Hauptverhandlung und nach der Hauptverhandlung erfolgen. Nach einem erfolgreich durchgeführten TOA-Verfahren liegt es, unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat, im Handlungsspielraum der Staatsanwaltschaft, Verfahren einzustellen, eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafen zu ermöglichen.¹⁹

Um die intendierte Wirkung der Maßnahme nachvollziehen und analysieren zu können, wurde auf Grundlage des der Evaluation vorliegenden Datenmaterials die in Abbildung 14 detaillierte **Interventionslogik für die Maßnahme „Täter-Opfer-Ausgleich“** erstellt.

Ausgegangen wird in der Interventionslogik zunächst von den **Aktivitäten**, die im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs umgesetzt werden sollen. Dazu zu zählen sind a) Information über Ablauf und Bedingungen eines TOA und möglicher Alternativen und b) die Vermittlung zwischen Täter und Opfer sowie Unterstützung bei der Klärung, Verarbeitung und ggf. Beilegung des Konflikts. Darüber hinaus sollen die Konfliktschlichtungsstellen Verweisberatung anbieten, beispielsweise zu Spezialdiensten. Diese Aktivität kann sich nur indirekt auf die Annahme des Täter-Opfer-Ausgleichs durch Täter und Opfer auswirken, indem sie die Motivation hierfür erhöhen helfen.

Auf **Ebene des Outputs** wird als Voraussetzung für die Erreichung der gewünschten Wirkungen angenommen, dass das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs als außergerichtliches Schlichtungsverfahren durch Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene genutzt wird.

Der Interventionslogik folgend können, bei Erreichung des Outputs **Ergebnisse** wie die Vereinbarung einer (im-)materiellen Wiedergutmachung, Aufarbeitung der Tat, der Tatfolgen und Stärkung des Bewusstseins für den Normenverstoß sowie außergerichtliche und einvernehmliche Vereinbarungen zur Wiedergutmachung der Straftat und Vermeidung eines Verfahrens, erreicht werden.

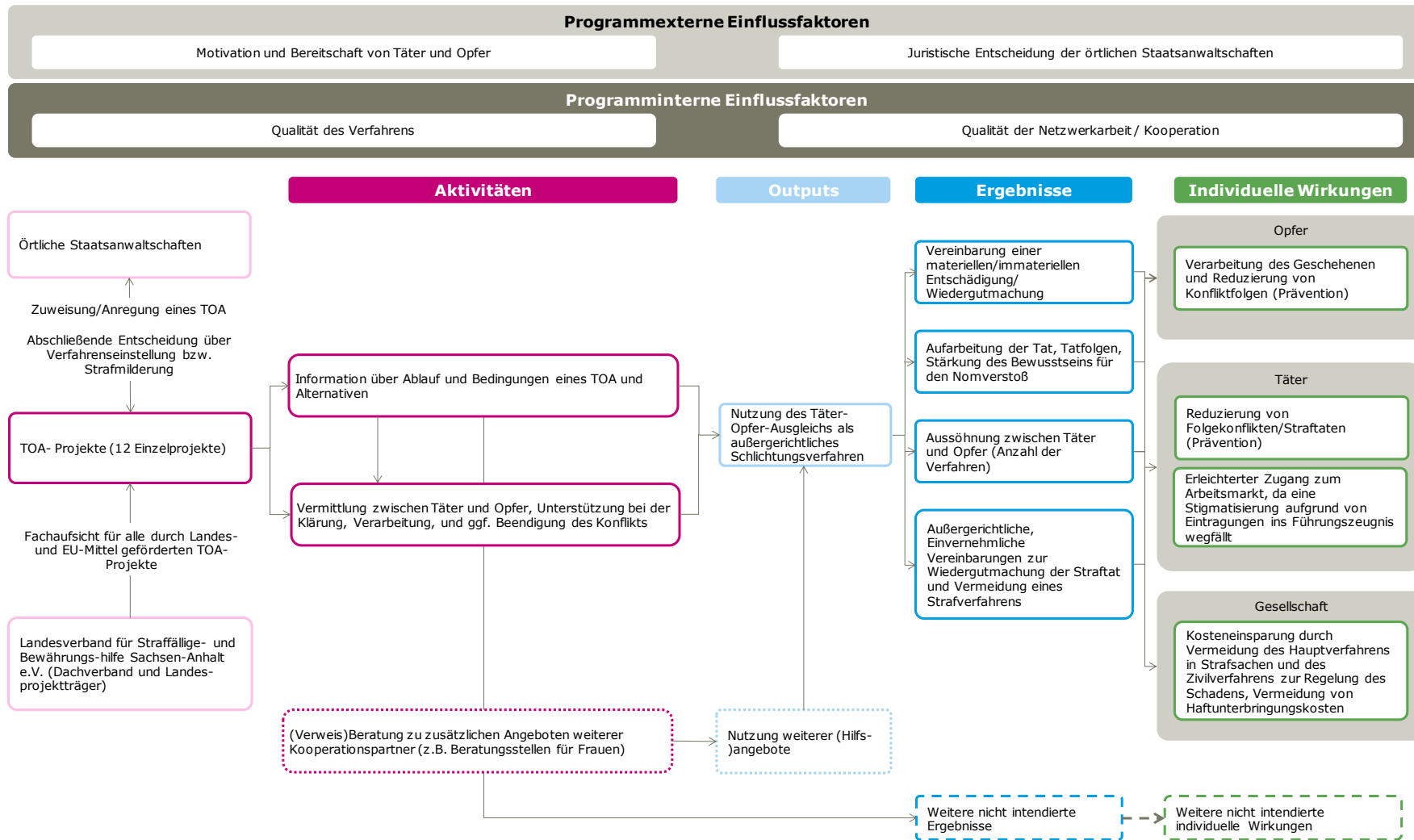
Darauf aufbauend sollen sich langfristig **Wirkungen sowohl auf individueller als auch gesellschaftlicher Ebene** einstellen. Dazu gehört aus Sicht des *Opfers* die Verarbeitung des Geschehenen, die Reduzierung von Konfliktfolgen sowie der zukünftige Schutz davor, erneut Opfer einer Straftat zu werden. Für den *Täter* lassen sich Wirkungen wie einerseits die Reduzierung von Folgekonflikten und -straftaten und andererseits der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt annehmen, indem Stigmatisierung aufgrund von Eintragungen ins Führungszeugnis vermieden wird.

¹⁹ Rechtlich verankert ist die Möglichkeit des TOA für Erwachsene im Strafgesetzbuch (StGB) (§ 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1) sowie § 153 b Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO), für Jugendliche und Heranwachsende in § 10 Abs. 1 Nr. 7, § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3, § 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Darüber hinaus sind *auf gesellschaftlicher Ebene* Wirkungen wie die Kosteneinsparungen durch Vermeidung von Hauptverfahren in Strafsachen und von Zivilverfahren sowie die Vermeidung von Haftunterbringungskosten zu erwarten und nicht zuletzt die aus den Wirkungen für die Täter resultierende Vorbeugung von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung.

Auf die Erreichung der Ziele wirken verschiedene programminterne und mithin beeinflussbare sowie programmexterne und somit kaum beeinflussbare Faktoren ein; die wichtigsten sind in der Abbildung dargestellt.

Abbildung 14: Interventionslogik Täter-Opfer-Ausgleich



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis der Informationen aus dem ESF-OP 2014-2020 und dem Prüfpfadbogen für die Teilaktion, Stand: 27.04.2017.

3.1.2 Beschreibung und Analyse

Die beschriebene Wirkungslogik des Täter-Opfer-Ausgleichs kann als Bewertungsmaßstab für die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Maßnahme herangezogen werden. Für die Beschreibung der Umsetzung und der Zielerreichung standen der Evaluation die folgenden Datengrundlagen zur Verfügung.

- die Rahmenkonzeption des Landesverbands für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.);
- die Standards zum Täter-Opfer-Ausgleich des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (2009);
- die Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden; sowie
- die Statistik des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. für das Jahr 2016.

Zum Zeitpunkt der Evaluation liegt für das Jahr 2017 keine Jahresstatistik des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. zum Täter-Opfer-Ausgleich vor. Daher basiert die folgende Beschreibung und Analyse der Umsetzung des TOA in Sachsen-Anhalt auf den Angaben aus der TOA-Statistik aus dem Jahr 2016.

Welche Aktivitäten werden umgesetzt?

Für diese Förderperiode wurden insgesamt zwölf Vorhaben im Maßnahmebereich TOA bewilligt, wovon elf durch freie Träger der Straffälligenhilfe und eines durch den Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. umgesetzt wird. Der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. hat dabei die Aufgabe der fachlichen und organisatorischen Begleitung des Projekts inne, ihm obliegen vorrangig folgende Aufgaben:

- „Öffentlichkeitsarbeit;
- Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen aller Konfliktschlichter,
- Führung und Auswertung der Statistiken sowie Erstellung einer jährlichen Gesamtstatistik,
- Fortbildung und Organisation von Supervision,
- Organisation regionaler Arbeitsgruppen,
- Kontrolle über die Einhaltung der bundeseinheitlichen TOA-Standards der Deutschen Bewährungs- Gerichts- und Straffälligenhilfe e. V. (DBH) - Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, einschließlich eventueller Evaluation.“²⁰

Die elf Träger der freien Straffälligenhilfe setzen als Konfliktschlichtungsstellen die Begleitung der TOA-Verfahren unter Berücksichtigung der in den TOA-Standards formulierten Qualitätsvorgaben²¹ und -kriterien um. Die Konfliktschlichtungsstellen sind in der Zuständigkeit von vier Bezirken angesiedelt:

- Bezirk der Staatsanwaltschaft Magdeburg mit Zweigstelle Halberstadt/Landgerichtsbezirk Magdeburg
- Bezirk der Staatsanwaltschaft Stendal/Landgerichtsbezirk Stendal
- Bezirk der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau/Landgerichtsbezirk Dessau-Roßlau
- Bezirk der Staatsanwaltschaft Halle mit Zweigstelle Naumburg/Landgerichtsbezirk Halle

Im Folgenden wird die Inanspruchnahme des Angebots im Jahr 2016 anhand der Fallzahlen beschrieben. Es ist zu beachten, dass in der TOA-Statistik ein ausgewiesener Fall jeweils alle an dem jeweiligen Fall beteiligten Opfer und Täter miteinschließt. Insgesamt wurde der TOA im Jahr 2016 in 765 Fällen angewandt, davon 589 im Erwachsenenbereich - über 10 Prozent weniger als

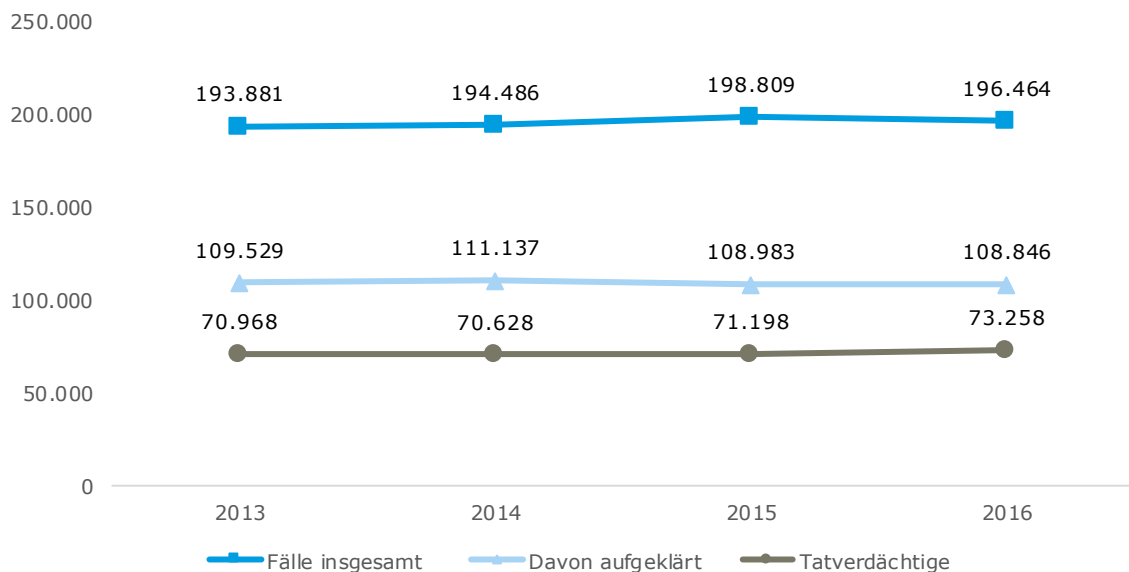
²⁰ EU-Strukturfonds 2014-2020, 22.09asz06.03.2. Prüfpfadbogen, Stand: 27.04.2017, S. 5.

²¹ Mit dem Ziel, den TOA-Ansatz in „qualifiziertes Handeln einzubetten und den Betroffenen ein möglichst qualifiziertes Angebot zu sichern“ wurden durch das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V. Standards zur Umsetzung von TOA erarbeitet. Die Standards enthalten Angaben und Qualitätskriterien zu Konzeption, Organisation, Kooperation und Außendarstellung sowie Angaben zu Anforderungen an die Vermittler und die Durchführung, wie beispielsweise Falleignungs- sowie Fallzuweisungskriterien. Dazu gehören als Voraussetzung die Bereitschaft der Täter, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen und dass die Opfer der Tat ihre „Bedürfnisse gegenüber dem Täter benennen können“. Darüber hinaus sollen u. a. die Konfliktschlichter/-innen darauf achten, dass die eindeutige Zustimmung der Betroffenen für den Versuch des Ausgleichsverfahrens vorliegt. Außerdem sollen Personen, die sich „selbst melden“ nicht abgewiesen werden.

noch im Jahr 2015. Auch in der Langzeitbetrachtung zeigt sich, dass die Anzahl der TOA-Fälle deutlich rückläufig ist.

Während in der Langzeitbetrachtung auch die Verringerung der Anzahl der Konfliktschlichtungsstellen ein Grund für den Rückgang war, erfolgte der Rückgang im Vergleich zum Jahr 2015 bei unveränderter Zahl von Konfliktschlichtungsstellen. Abbildung 15 zeigt, dass der Rückgang der TOA-Fälle von über zehn Prozent nicht auf die Entwicklung der Zahl der verübten Straftaten, die Zahl der aufgeklärten sowie die Zahl der Tatverdächtigen in Sachsen-Anhalt zurückzuführen ist. Zwar fiel die Zahl der aufgeklärten Straftaten zwischen den Jahren 2013 und 2016, jedoch in einem deutlich geringfügigeren Maß. Die Zahl der verübten Straftaten sowie der Tatverdächtigen insgesamt stieg indes im betrachteten Zeitraum sogar an.

Abbildung 15: Entwicklung der Zahl der verübten Straftaten, davon aufgeklärte Fälle und Zahl der Tatverdächtigen Sachsen-Anhalt 2013-2016



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, basierend auf den Berichten zur Polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016.

Die *Bearbeitung der Falleingänge* erfolgte im Jahr 2016 in knapp 40 Prozent der Fälle innerhalb eines zeitlichen Rahmens von ein bis drei Monaten, etwa ein Viertel der Fälle wurde erst mehr als sechs Monate nach Falleingang bearbeitet. Diese Bearbeitungszeiten sind jedoch konzeptionell begründet: Sie erklären sich dadurch, dass bei jedem zugewiesenem Fall „mindestens eine Anfrage an den Täter und dann an das Opfer erfolgt, ob sie einer außergerichtlichen Schlichtung zustimmen“²². Oftmals finden in diesem Abschnitt des Prozesses bereits erste Gespräche im Nachgang der Anfragen statt. Nach der Falleingangsphase haben Täter und Opfer dann die Gelegenheit, sich zu entscheiden, ob sie das Verfahren wahrnehmen möchten oder ablehnen.²³ Laut TOA-Standards sollen in diesem Abschnitt des Verfahrens Zeit- und Termindruck vermieden, und ausreichend Bedenkzeit für beide Parteien zur Verfügung gestellt werden.

Nach Klärung der Bereitschaft aller an dem jeweiligen Fall Beteiligten wird mindestens je ein individuelles Gespräch geführt. Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden bei den insgesamt 765 Fällen 2.142 Einzelgespräche mit an den Fällen beteiligten Opfern und Tätern geführt. Im Zentrum der *Fallbearbeitung* steht jedoch das Ausgleichsgespräch zwischen Täter(n) und Opfer(n).

²² Göttke, Delia, Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. (Hrsg.) (o.J.) Statistik 2016 Täter-Opfer-Ausgleich, S.26.

²³ Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (BAG TOA e.V.): Standards Täter-Opfer-Ausgleich, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (TOA Servicebüro) – eine Einrichtung des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln (Hrsg.) (2009): 6. Überarbeitete Auflage, Frankfurt/Main, S. 26.

Nach Klärung der Bereitschaft beider Parteien in der Falleingangsphase gehört hierzu die

- „Darstellung der subjektiven Sichtweisen,
- Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung
- Lösungsmöglichkeiten sammeln und verhandeln
- Ergebnisse festhalten“.²⁴

Das Vermittlungsgespräch wird in der Regel mit einer schriftlichen Vereinbarung beendet. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Ergebnis der Staatsanwaltschaft in einem Abschlussbericht mitgeteilt. Im Jahr 2016 konnten so gut wie alle Fälle innerhalb der ersten sechs Monate abgeschlossen werden, der Großteil sogar innerhalb der ersten drei Monate. Obwohl dies auch die Fälle umfasst, in welchen kein Schlichtungsergebnis erzielt wurde, zeigt dies, dass die Verfahren nach ausreichender Bedenkzeit in aller Regel zügig abgeschlossen werden können.

Wichtige Einflussfaktoren auf die Qualität des Verfahrens sind die qualifikatorischen Voraussetzungen für die Konfliktschlichter/-innen sowie die Formulierung von Fachstandards: Laut TOA-Standards müssen die Konfliktschlichter/-innen eine Ausbildung als Sozialarbeiter/-in oder Sozialpädagoge/-in, Psychologe/-in oder vergleichbare Qualifikationen vorweisen. Darüber hinaus muss eine einjährige berufsbegleitende Zusatzqualifikation in „Mediation in Strafsachen“ absolviert worden sein. Die Schlichter/-innen sollen sich außerdem zur regelmäßigen praktischen Arbeit als Vermittler/-in verpflichten und sich regelmäßig über den aktuellen Entwicklungsstand des TOA informieren. Nach der TOA-Statistik 2016 nehmen die Schlichterinnen und Schlichter auf freiwilliger Basis an regelmäßigen Fachberatungen und Qualifizierungen teil. Darüber hinaus sind sie angehalten, Selbstevaluation und Selbstkontrolle hinsichtlich der Einhaltung der bundesweiten TOA-Standards durchzuführen. Darüber hinaus sind im TOA-Fachstandard Falleignungskriterien für die Umsetzung des Verfahrens konkretisiert.

Auch mit Blick auf die Kooperation in der Fallarbeit und im lokalen bzw. regionalen Netzwerk werden in den TOA-Standards konkrete Anhaltspunkte zur Ausgestaltung durch die Konfliktschlichtungsstellen beschrieben. Betont wird die Notwendigkeit der Kooperation mit den „(...) jeweiligen Auftraggebern, den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten, der Jugendhilfe, den Sozialen Diensten der Justiz und den Rechtsanwälten der Konfliktparteien.“²⁵ Darüber hinaus soll die Vernetzung mit anderen Akteuren aus dem jeweiligen Sozialraum erfolgen (z. B. Opferhilfe-Einrichtungen). Hinsichtlich der regionalen Vernetzung mit den Staatsanwaltschaften zeigt die TOA-Statistik 2016, dass Bestrebungen seitens der TOA-Schlichterinnen und Schlichter bestehen, in regelmäßigem Austausch mit den Staatsanwaltschaften am jeweiligen Projektstandort zu stehen. In der Statistik wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gesprächsangebote seitens der Staatsanwaltschaften variieren und Notwendigkeit besteht, „die Zugangsvoraussetzungen, zu denen die Falleignungskriterien gehören, mit den Staatsanwälten und Richtern fachlich zu diskutieren“²⁶ Derzeit bestehe eine „deliktsspezifische und täterorientierte“ und zwischen den Regionalstandorten variierende Zuweisungspraxis. Dies ist laut TOA-Statistik 2016 darauf zurückzuführen, dass Fallzuweisungskriterien, wie sie in der TOA-Rahmenkonzeption formuliert sind, nicht eindeutig zwischen Staatsanwaltschaft und TOA-Projekt geklärt wurden. Dies hat zur Folge, dass mitunter ungeeignete Fälle durch die Staatsanwaltschaften zugewiesen werden. Problematisch in diesem Sinne sind z. B. „erheblich psychische und intellektuelle Störungen, die einen direkten Kommunikationsprozess nicht zulassen“.²⁷

Welche Zielgruppen werden erreicht?

In den 765 Fällen im Jahr 2016 handelte es sich in fast der Hälfte der Fälle um Fälle von Körperverletzung und in etwa einem Viertel der Fälle um Diebstahls-, Betrugs- oder Unterschlagungsfälle.

²⁴ Ebd.

²⁵ Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (BAG TOA e.V.): Standards Täter-Opfer-Ausgleich, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (TOA Servicebüro) – eine Einrichtung des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln (Hrsg.) (2009): 6. Überarbeitete Auflage, Frankfurt/Main, S. 15

²⁶ Göttke, Delia, Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. (Hrsg.) (o.J.) Statistik 2016 Täter-Opfer-Ausgleich, S.24

²⁷ Göttke, Delia, Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. (Hrsg.) (o.J.) Statistik 2016 Täter-Opfer-Ausgleich, S.14

Rund 29 Prozent der beteiligten erwachsenen Täter und 46 Prozent der beteiligten erwachsenen Opfer waren weiblich. Zumindest bei den Tätern scheinen – im Hinblick auf den Prozentsatz weiblicher Tatverdächtiger – Frauen geringfügig überrepräsentiert zu sein (vgl. Abbildung 13). Anders als die Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug werden durch diese Maßnahme somit in nennenswertem Ausmaß Frauen erreicht.

Welche Ziele (Ergebnisse und Wirkungen) werden erreicht?

Von den Fällen, in denen ein TOA angeregt wurde, konnten im Jahr 2016 laut TOA-Statistik knapp zwei Drittel geschlichtet werden. Dieser Anteil entspricht ungefähr dem langfristigen Durchschnitt. Im Rahmen der Schlichtungen wurden rund 56.000 Euro an Schadensersatzleistungen und rund 19.000 Euro an Schmerzensgeld vereinbart. Weitere häufige Ergebnisse von Konfliktschlichtungen waren Arbeitsleistungen für die Opfer, Arbeitsleistungen für Dritte und Entschuldigungen. Die Ursachen für das Scheitern von Schlichtungen lag 2016 im Bereich des Erwachsenen-TOA vor allem in der Ablehnung seitens der Opfer und der ausbleibenden Reaktion der Täter auf die Anregung eines TOA.

Damit werden die maßgeblichen intendierten Ergebnisse der Maßnahme erreicht: Es werden materielle und immaterielle Entschädigungen und Wiedergutmachungen vereinbart und es ist vor dem Hintergrund der Qualitätsstandards, der Ursachen für das Scheitern von Schlichtungen sowie der erzielten Schlichtungsergebnisse in hohem Maße plausibel, dass in den erfolgreichen Schlichtungsfällen eine Aufarbeitung der Tat und der Tatfolgen sowie eine Stärkung des Bewusstseins für den Normverstoß stattgefunden hat. Mit den erfolgreichen Schlichtungen wird die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer erreicht und für die Täter wird ein Strafverfahren (mit den entsprechenden Folgen wie Eintragungen im Führungszeugnis) vermieden.

Über die Erreichung der gewünschten Wirkungen auf individueller und gesellschaftlicher Ebene können nur zum Teil Aussagen getroffen werden. Deutlich wird, dass durch die durchgeführten TOA-Verfahren Hauptverhandlungen in Strafverfahren vermieden werden können. Unklar bleibt, ob dies netto unter Berücksichtigung der Kosten für den TOA zu gesamtgesellschaftlichen Einsparungen führt. Für den Täter fallen in vielen Fällen Verurteilungen und damit verbundene Eintragungen in das Führungszeugnis weg, wodurch Stigmatisierungen vermieden werden. Dies dürfte einen Beitrag zum Verbleib in Arbeit bzw. zur Integration in den Arbeitsmarkt leisten, der in diesem Rahmen allerdings nicht beziffert werden kann. Plausibel ist, dass dies auch dazu beiträgt, dass Folgekonflikte und weitere Straftaten verhindert werden – wenn auch unklar bleibt, in welchem Umfang dies der Fall ist. Inwiefern die Schlichtung einen Beitrag zur Verarbeitung des Geschehenen und zur Reduzierung von Konfliktfolgen bei den Opfern beiträgt, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Deutlich wird jedoch, dass die Voraussetzungen für die Wirksamkeit des TOA weitgehend gegeben sind: Durch die TOA-Standards, die TOA-Rahmenkonzeption sowie die fachliche und organisatorische Begleitung der Konfliktschlichter/-innen kann von einer hohen Qualität des Verfahrens ausgegangen werden. Ein Indikator hierfür ist sowohl die hohe Zufriedenheit der Konfliktparteien als auch Akzeptanz von Kooperationspartnern zur Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen, welche die Landesprojektleitung in der TOA-Statistik 2016 beschreibt. Optimierungspotenzial scheint es an einzelnen TOA-Standorten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft zu geben: So werden aus Sicht der Landesprojektleitung teilweise ungeeignete Fälle an die Konfliktschlichtungsstellen verwiesen. Dies könnte ein weiterer Erklärungsfaktor für das Scheitern von Schlichtungen sein.



Zwischenfazit:

Anhand der TOA-Fallzahlen und der Quote der geschlichteten Fälle wird deutlich, dass TOA-Verfahren zu einem großen Teil erfolgreich umgesetzt werden und dass ihre Wirksamkeit insbesondere durch hohe Fachstandards gewährleistet wird. Beobachtet werden sollte jedoch die Entwicklung der Fallzahlen in den kommenden Jahren: offenblieb, worauf der durch

die Verringerung der Anzahl der Konfliktschlichtungsstellen nicht erklärte Anteil des Rückgangs zurückzuführen ist und ob dieser Trend sich fortsetzt.

Mit Blick auf die weitere Umsetzung sollte außerdem auf eine bessere Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Konfliktschlichtungsstellen hingewirkt werden, um die Zuweisungspraxis noch weiter zu verbessern und die Schlichtungsquote noch weiter zu erhöhen.

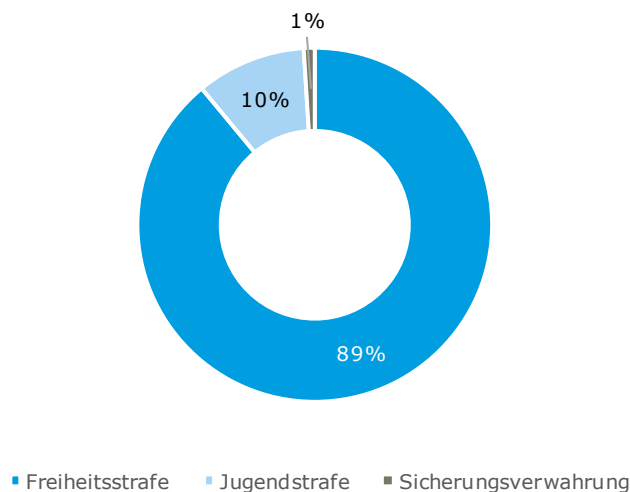
3.2 Gefangenen- und Entlassenenfürsorge

3.2.1 Überblick und Zielstellung

Ausgangslage

Zum Stichtag 31. März 2016 waren in Sachsen-Anhalt insgesamt 1.501 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte inhaftiert. 1.335 davon verbüßten eine Freiheitsstrafe, 152 eine Jugendstrafe und 14 befanden sich in Sicherungsverwahrung. Bei mehr als zwei Drittel derjenigen, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, belief sich die Vollzugsdauer auf bis einschließlich zwei Jahre. Lebenslang inhaftiert waren zum Stichtag 50 Strafgefangene in Sachsen-Anhalt.²⁸

Abbildung 16: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Sachsen-Anhalt



N=1.501

Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis der Angaben des Statistischen Bundesamts (2016).

Problemstellung

Nach der Entlassung aus der Haft sind ehemalige Strafgefangene meist mit multiplen Problemlagen konfrontiert. Neben Problemlagen in Zusammenhang mit z. B. Suchtmittelabhängigkeit, der Wohnungssituation und sozialen Kontakten, stehen nach der Haftentlassung „(...) (die Angst vor) Arbeitslosigkeit und Schwierigkeiten bei der materiellen Existenzsicherung im Vordergrund.“²⁹ Eine Studie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Straffälligenhilfe e. V. zeigt, dass 57,5 Prozent der Klienten der freien Straffälligenhilfe (bundesweit) im Jahr 2016 von Transferleistungen aus dem SGB II-Bezug lebten. Lediglich 19,5 Prozent befanden sich in Erwerbstätigkeit.³⁰

²⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis) (2017): Rechtspflege. Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Strafverfolgung-Vollzug/Strafvollzug2100410167004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aufgerufen am 17.05.2018

²⁹ Kawamura-Reindl, Gabriele: Freie Straffälligenhilfe, in: Cornel, Kawamura-Reindl, Sonnen (Hrsg.) (2018): Resozialisierung, Handbuch, 4. Überarbeitete Auflage, Baden-Baden, S.235

³⁰ Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Informationsdienst Straffälligenhilfe (2014): Dokumentation Bundeskongress Freie Straffälligenhilfe 2014, 22. Jahrgang, Heft 3/2014, S. 13, verfügbar unter: http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/BAG-S_Infodienst_DOKU_3_2014_fuer_WEBSEITE.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.05.2018

Zielstellung der Maßnahme

Im Rahmen der Teilaktion 22.09asz06.03.2. des OP-ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020 sollen Projekte der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge gefördert werden, die folgende zentralen Hilfsangebote für Straffällige und deren Angehörige vorhalten:

1. Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehöriger;
2. Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe; sowie zur Erfüllung dieser beiden Aufgaben
3. Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wie auch für die Maßnahme „Täter-Opfer-Ausgleich“, wurde für die Maßnahme „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ eine Interventionslogik erstellt (Abbildung 17), mit Hilfe derer die vorgesehenen Aktivitäten, Ergebnisse und Wirkungen sowie die zentralen Einflussfaktoren hierauf systematisiert werden können.

Aktivitäten sind in dieser Betrachtungsweise die drei für die Maßnahme vorgesehenen Tätigkeitsbereiche. Zentral sind dabei insbesondere die Beratung und Betreuung straffällig gewordener Personen sowie deren Angehörigen, die Vermittlung in andere Fachdienste und die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe bzw. als Arbeits- oder Bewährungsaufgabe. Die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann vorwiegend als unterstützender Faktor interpretiert werden, der sich wiederum positiv auf die Durchführung der beiden anderen Aktivitäten auswirken kann. Die Aktivitäten sollen durch Träger der freien Straffälligenhilfe als „Zentrale Beratungsstellen“ eigenständig und in enger Kooperation mit dem Sozialen Dienst der Justiz und dem Sozialdienst im Justizvollzug umgesetzt werden.

Als **Output** der Umsetzung der Aktivitäten wird angenommen, dass dadurch Strafgefangene, Entlassene und deren Angehörige Unterstützung erhalten, Straffällige, von Straffälligkeit gefährdete und deren Angehörigen in Spezialdienste vermittelt und straffällig gewordene Personen in gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen vermittelt sind. Als Output der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Stärkung von Kooperation- und Unterstützungsstrukturen durch ehrenamtliche Mitarbeit angenommen, was einen positiven Einfluss auf die weiteren Outputs haben soll.

Kann dieser Output erreicht werden, wird angenommen, dass auf der Ebene der **Ergebnisse** Ersatzfreiheitsstrafen durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit vermieden werden, die Lebenssituation von straffällig Gewordenen, von Straffälligkeit Bedrohten und deren Angehörigen verbessert werden kann und (erneuter) Straffälligkeit vorgebeugt wird.

Das Erreichen der genannten Ergebnisse dient als Voraussetzung für das Eintreten von **Wirkungen auf individueller als auch gesellschaftlicher Ebene**.

Dazu gehören *auf Ebene der straffällig gewordenen Personen und deren Angehörigen (individuelle Ebene)*

- die Resozialisierung und damit familiäre sowie gesellschaftliche (Wieder-)Eingliederung,
- die dauerhafte Stärkung der Selbsthilfepotenziale für ein zukünftig straffreies Leben,
- erhöhte Chancen auf dem Arbeitsmarkt, sowie
- die Umsetzung lebenspraktischer Anregungen und Lösungsansätze sowie berufliche Erprobung.

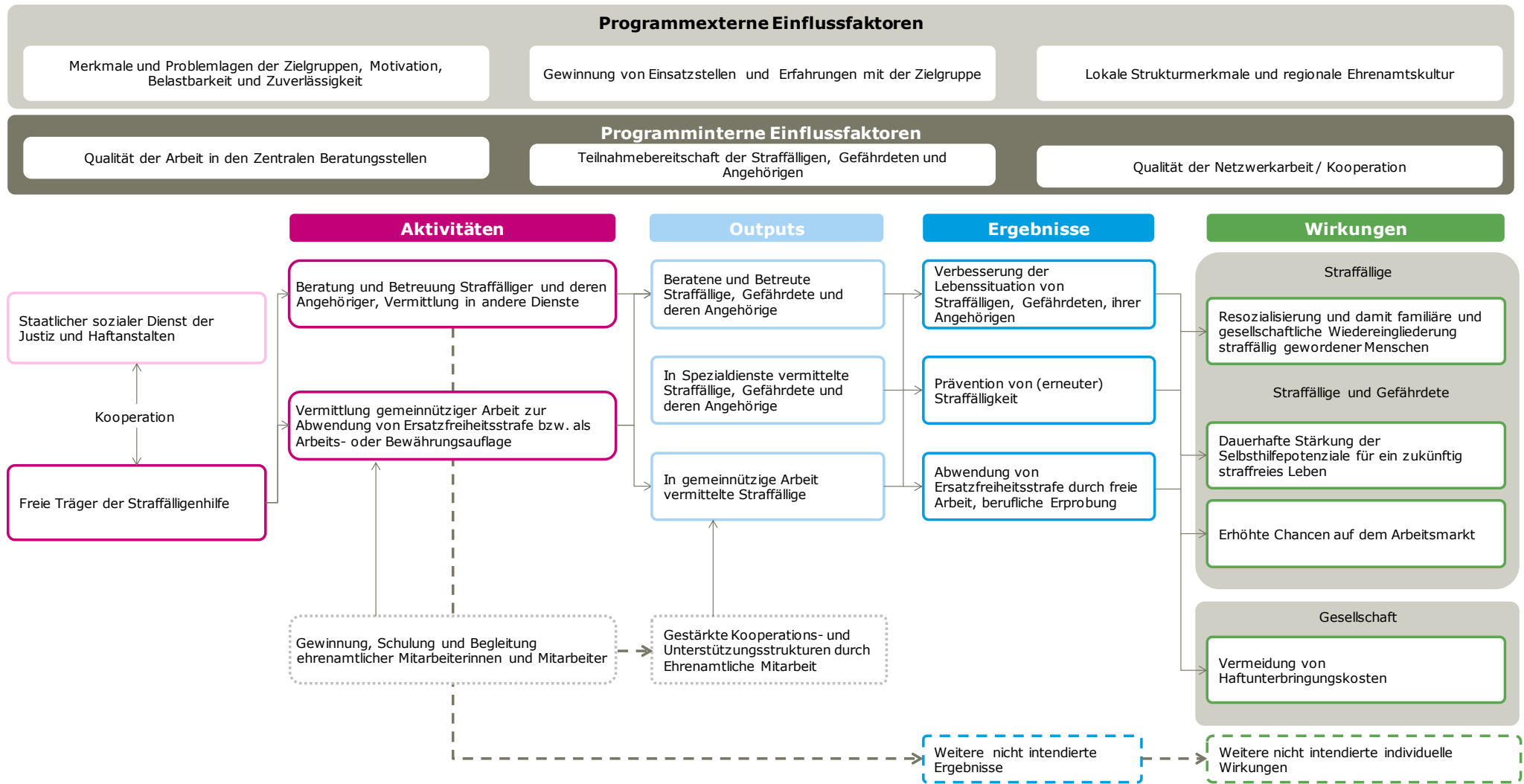
Auf *Ebene der gesellschaftlichen Wirkungen* wird angenommen, dass so die Voraussetzungen geschaffen werden können, die langfristige und ganzheitliche Betreuung und Unterstützung von Ratsuchenden zu verankern und Haftunterbringungskosten zu vermeiden.

Die Erreichung der erwünschten Wirkungen ist abhängig von **programminternen und programmexternen Einflussfaktoren**. Programminterne Voraussetzung ist demnach die hohe Qualität der Arbeit der Beratungsstellen, einschließlich der Arbeit der ehrenamtlich Engagierten

sowie die hohe Qualität der Netzwerkarbeit. Darüber hinaus wird die Qualität der Arbeit und Umsetzbarkeit der Aktivitäten durch programmexterne Faktoren, wie die Merkmale und Problemlagen der Zielgruppen sowie ihrer Motivation und Belastbarkeit, die Gewinnung von Einsatzstellen und Erfahrungen mit der Zielgruppe, sowie lokalen Strukturmerkmalen und der regionalen Ehrenamtskultur beeinflusst. Die hier beschriebene Wirkungslogik kann für die Beschreibung, Analyse und Bewertung der Umsetzung der Maßnahme als Bezugsrahmen herangezogen werden.

Inwiefern die angenommene Wirkung und Indikatoren auf Ebene der Aktivitäten, Outputs und Ergebnisse der Maßnahme „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ entlang der in Abbildung 17 dargestellten Interventionslogik erreicht werden, wird in Kapitel 3.3.2 unter Berücksichtigung der verfügbaren Dokumente beschrieben und analysiert.

Abbildung 17: Interventionslogik Gefangenen- und Entlassenenfürsorge



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Basis der Informationen aus dem ESF-OP 2014-2020 und dem Prüfpfadbogen für die Teilaktion, Stand: 27.04.2017.

Die landesweite Begleitung der Zentralen Beratungsstellen und ihrer Aktivitäten erfolgt über das Landesprojekt „ZEBRA“ (Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit). Dies wird durch den Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. getragen und durch die Arbeitsgemeinschaft „Fachteam ZEBRA“ unterstützt. Das Fachteam ZEBRA nimmt gemeinsam mit dem Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. eine Art Rahmenfunktion für die Ausübung der Arbeit des Zentralen Beratungsstellen in allen drei Tätigkeitsfeldern wahr und dürfte somit maßgeblichen Einfluss auf Umsetzung und Weiterentwicklung der Angebote haben.

3.2.2 Beschreibung und Analyse

Die nachfolgende Beschreibung und Analyse der Umsetzung der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge im Rahmen des ESF-OP 2014-2020 erfolgt auf Grundlage der für die Evaluation durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellten Dokumente. Dazu gehören die Rahmenkonzeption des Landesprojekts ZEBRA, die Auswertung der ZEBRA Jahresstatistiken (2015, 2016) sowie die ZEBRA-Jahresberichte aus den Jahren 2015 und 2016.

Als Grundlage für die Umsetzung der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge dient die Rahmenkonzeption „ZEBRA – Zentren für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung, und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“. Diese wurde gemeinsam durch das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, den Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. und die Träger der freien Straffälligenhilfe erarbeitet. Die Konzeption soll die Zentralen Beratungsstellen bei der Entwicklung „gemeinsamer Leitideen und fachlichen Standards“ sowie „Kriterien zur transparenten Darstellung des Hilfeprozesses“³¹ dienen.

Umgesetzt werden die Aktivitäten in Zentralen Beratungsstellen im Rahmen der ESF-Förderung durch neun Träger der freien Straffälligenhilfe.³² Da sich die Aktivitäten und Zielgruppen der einzelnen Tätigkeitsfelder innerhalb der Maßnahme „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ maßgeblich voneinander unterscheiden, erfolgt die Beschreibung und Analyse der Umsetzung der Aktivitäten separat für jedes der drei Tätigkeitsfelder.

Laut Rahmenkonzeption „ZEBRA“, bestehen für alle drei Tätigkeitsfelder der Zentralen Beratungsstellen Fachstandards. Je Tätigkeitsfeld sind darin u. a. Zielgruppen, Aufgaben der Beratungsstellen sowie Anforderungen an das Qualitätsmanagement definiert. Folgend wird pro Tätigkeitsfeld jeweils auf die Umsetzung der Aktivitäten, die adressierten Zielgruppen, Aufgaben und die Anforderungen in Bezug auf Qualitätsmanagement eingegangen. Darüber hinaus werden die Zielerreichung sowie Herausforderungen je Tätigkeitsfeld beschrieben und analysiert.

a) Tätigkeitsfeld 1 – Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehörigen

Welche Aktivitäten werden umgesetzt?

Zielgruppen der Angebote im Tätigkeitsfeld Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehöriger, sind „Haftentlassene soweit sie nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen, Inhaftierte im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen, von Haft bedrohte Menschen und

³¹ Daneben existieren fünf weitere Projekte, die ausschließlich aus Landesmitteln unterstützt werden. Da die der Evaluation vorliegenden Dokumente und Statistiken keine Differenzierung zwischen ESF-kofinanzierten und rein landesfinanzierten Projekten vornehmen, können in der Beschreibung und Analyse und der darauf aufbauenden Bewertung und Empfehlung lediglich Daten über alle Zentralen Beratungsstellen hinweg herangezogen werden. Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 4, verfügbar unter: https://justiz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/sd/landesprojekt_zebra.pdf, zuletzt aufgerufen am 28.03.2018

Angehörige der zuvor aufgeführten Personenkreise³³. Diesen Zielgruppen werden die oben beschriebenen Angebote im Rahmen von Lang- und Kurzzeitbetreuungen unterbreitet. Bei Kurzzeitbetreuungen handelt es sich um Betreuungen, die eine Gesamtdauer von acht Stunden nicht überschreiten. Die Angebote für die unterschiedlichen Zielgruppen werden im Folgenden getrennt voneinander beschrieben.

I. Angebote für Inhaftierte und Haftentlassene

Die Unterstützungsangebote für Inhaftierte, deren Entlassung bevorsteht, beginnt im Regelfall drei Monate vor der geplanten Haftentlassung und erfolgt zunächst durch den Sozialdienst im Justizvollzug. Die Zusammenarbeit mit den Zentralen Beratungsstellen beginnt maßgeblich im Anschluss, kann in Einzelfällen jedoch auch eher erfolgen. Eine langfristige Unterstützung im Rahmen der Haftentlassungshilfe geschieht laut ZEBRA-Rahmenkonzeption im Zuge von Entlassungstrainingsmaßnahmen im Rahmen der sozialen Gruppenarbeit in Kooperation mit dem Sozialdienst im Justizvollzug.³⁴ Darüber hinaus werden vor allem in der vollzuglichen Betreuungsphase folgende Aktivitäten durch die Zentralen Beratungsstellen umgesetzt:

- Begleitung von Gefangenen bei Vollzugslockerung (z.B. Offener Vollzug) zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte,
- Hilfestellung im Rahmen von Sonderausgang und -urlaub zur Vorbereitung der Entlassung (z. B. Erledigung von Behördengängen, Kontaktaufnahme zu Berufsbildungseinrichtungen, Arbeitgebern und Wohnungsvermietern,
- Vorbereitungsmaßnahmen zur Übernahme der Anschlussbetreuung durch die örtlich zuständige Zentrale Beratungsstelle³⁵.

II. Angebote für von Haft Gefährdete

Neben den Unterstützungsangeboten für vor der Haftentlassung stehende inhaftierte Personen, bieten die Zentralen Beratungsstellen folgende Hilfeleistungen für Personen an, die straffällig geworden, jedoch nicht inhaftiert sind:

- Beratung und Betreuung im Rahmen psychosozialer Einzelfallhilfe;
- Soziale Gruppenarbeit;
- Information und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche;
- Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen (zur Sicherung des Lebensunterhalts);
- Hilfen im Umgang mit Behörden und Institutionen, persönliche Begleitung;
- Mitwirkung bei der Wohnraumbeschaffung;
- Hilfe in Mietangelegenheiten;
- Beratung und Betreuung in Beziehungs- und Familienangelegenheiten;
- Unterstützung bei der Arbeitssuche, Hilfe bei der Aufnahme einer beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Hilfe in Fällen der Suchterkrankung oder sonstiger medizinischer Angelegenheiten;
- Unterstützung in Schuldensachen;
- Unterstützende Freizeitangebote³⁶.

³³ Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 8

³⁴ Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 9

³⁵ Ebd.

³⁶ Ebd.

III. Beratung und Betreuung für Angehörige

Im Rahmen der Beratung und Betreuung Angehöriger von inhaftierten und nicht inhaftierten Straftätern, bieten die Zentralen Beratungsstellen Hilfestellungen zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte während der Inhaftierung sowie Beratung in Familienangelegenheiten³⁷.

Die genannten Betreuungs- und Beratungsleistungen sind in der „ZEBRA-Rahmenkonzeption“ festgehalten und dienen den Zentralen Beratungsstellen als Leitlinien in der Umsetzung der verschiedenen Angebote. In den ZEBRA-Jahresberichten werden standort-, zielgruppen- und z.T. beratungsformübergreifend Herausforderungen in den jeweiligen Berichtsjahren beschrieben. Auf dieser Basis werden für die Beantwortung der Frage nach der Umsetzung der Aktivitäten einerseits die übergreifenden Fallzahlen beschrieben und die in den Jahresberichten hervorgehobenen Besonderheiten der Berichtsjahre geschildert.

Für die Umsetzung dieser Angebote wurden für die Jahre 2015 und 2016 **Auffälligkeiten, die Auswirkungen auf die Umsetzung der Aktivitäten haben**, beschrieben. Dabei wird zunächst die Zusammenarbeit mit Behörden, Jobcentern und anderen Beratungsstellen als zunehmend positiv und konstruktiv beschrieben. Eine Herausforderung stellt allerdings die fehlende Zuständigkeit der Krankenkassen bis zur Haftentlassung dar.

Es wird betont, dass Entlassungstermine von Seiten der Justiz oftmals sehr kurzfristig mitgeteilt werden, sodass eine hohe Flexibilität der ZEBRA-Beratungsstellen erforderlich ist, um ihre Angebote sinnvoll zu erbringen. Hinzu kommt, dass die Möglichkeiten von Lockerungsmaßnahmen (z. B. Offener Vollzug), die das Justizvollzugsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt seit 2016 verstärkt bietet, aus Sicht der Zentralen Beratungsstellen trotz leichter Steigerungen immer noch zu selten genutzt werden, wodurch die Chance einer frühzeitigeren Betreuung und Vorbereitung der Haftentlassung durch die Zentralen Beratungsstellen vertan wird.

Insbesondere die Entlassungsvorbereitung für inhaftierte Frauen wird als verbesserungsfähig beschrieben. Dies hängt auch damit zusammen, dass die überwiegende Mehrheit der weiblichen Strafgefangenen aus Sachsen-Anhalt ihre Strafe gemäß einer Verwaltungsvereinbarung im Land Brandenburg verbüßt. Hier ist insbesondere die Kooperation mit der Vollzugsanstalt Lukau-Duben im Land Brandenburg von Bedeutung, die nach Angaben aus dem ZEBRA-Jahresbericht von „defizitärem Informationstransfer geprägt ist“ und zur Folge hat, dass Frauen unvorbereitet, „ohne jegliches Wissen über die Angebote der Freien Straffälligenhilfe“ entlassen werden.³⁸ Seitens des ZEBRA-Fachteams werden bereits Anstrengungen unternommen, um die Kommunikation zu verbessern.

Darüber hinaus wird als Herausforderung für die Umsetzung der Beratung und Betreuung der knappe Wohnraum, insbesondere der fehlende soziale Wohnraum beschrieben. Die Unterstützung bei der Wohnraumsuche wird dadurch maßgeblich erschwert. Als Hemmnisse für die Beratung und Betreuung werden außerdem die zunehmend multiplen Problemlagen, insbesondere der unter 30-Jährigen und Problematiken wie Suchtmittelabhängigkeiten und Krankheitsbilder der Klienten betont. Es wird hervorgehoben, dass „in der Biographie dieser Klienten bereits mehrere Hilfesysteme meist erfolglos durchlaufen wurden“, was den Betreuungsaufwand zusätzlich intensiviert. Die Betreuung dieser Klienten wird als selten kontinuierlich beschrieben, was eine enge Betreuung zusätzlich erschwert.³⁹

Außerdem werden Hemmnisse in der Beratung und Betreuung von Inhaftierten und Haftentlassenen mit Migrationshintergrund, die insbesondere basierend auf Sprachbarrieren zurückzuführen sind, beschrieben. Verbesserungen hat hier ein spezifisch auf Migranten ausgerichtetes ESF-Projekt gebracht, das im Jahr 2015 unter der Trägerschaft des Diakonischen Werks Jerichower Land e.V. startete. Die Angebote für diese Zielgruppe umfassen Beratung, Betreuung vor, während und nach der Inhaftierung, Hilfe bei der Übersetzung von Vollzugsplänen, Passbeschaffung und

³⁷ Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 9

³⁸ ZEBRA-Jahresbericht 2016, S.10

³⁹ ZEBRA-Jahresbericht 2016, S. 10

Identitätsklärung, aber auch Vorbereitung der Rückkehr in das jeweilige Heimatland.⁴⁰ Nach Angaben im ZEBRA-Jahresbericht 2016, wurde das Projekt in verschiedenen Justizvollzugsanstalten vorgestellt und ist auf positive Resonanz gestoßen. Mit der Umsetzung dieses Projektes kann diese spezifische Zielgruppe besser erreicht und unterstützt werden und spezifischen Hemmnissen entgegengetreten werden.

Für die Umsetzung der beschriebenen Angebote sind in der ZEBRA-Rahmenkonzeption konkrete Qualitätsstandards und landeseinheitliche Strukturhilfen formuliert. Dazu gehören für dieses Tätigkeitsfeld:

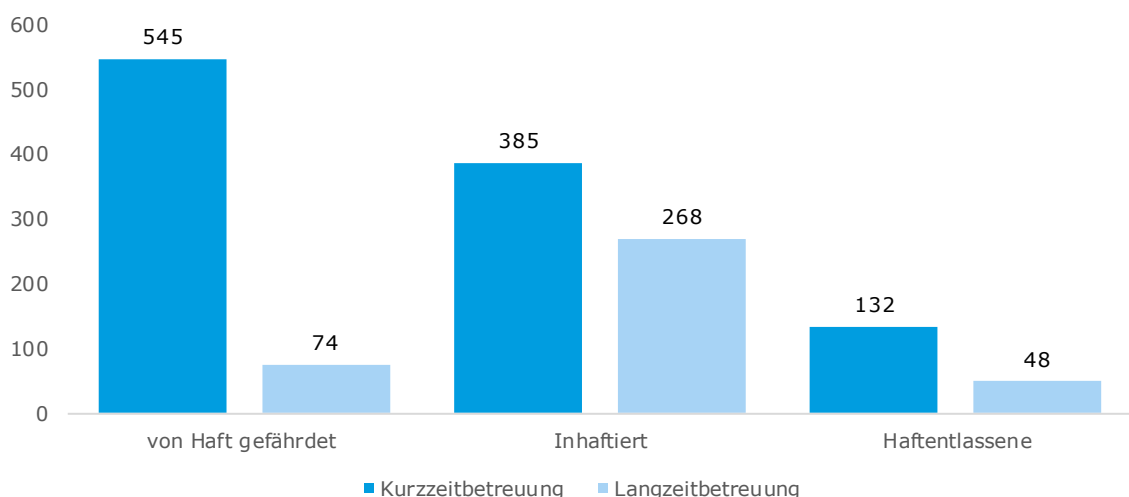
- Falldokumentation mit Hilfe landeseinheitlicher Strukturhilfen;
- Fallbesprechungen, Dienstberatungen, Teamarbeit, kollegiale Beratung, Mitarbeitergespräche und Fachberatung;
- Fortbildung, Supervision;
- Statistik und Evaluation.⁴¹

Inwiefern diese umgesetzt werden, kann anhand der Jahresberichte nur insofern beschrieben werden, als dass Gesamtzahlen des ZEBRA-Projekts festgehalten und standortübergreifende Eckdaten und Entwicklungen beschrieben werden. Auf Ebene einzelner Projekte liegen zum Zeitpunkt der Evaluation dazu keine Informationen vor.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Im Berichtszeitraum 2016 wurden 1.452 Personen beraten und betreut. Wie sich diese Fallzahlen nach Zielgruppen sowie nach Betreuungsintensität zusammensetzen, ist in Abbildung 18 dargestellt. Bei etwa zwei Drittel dieser Fälle handelt es sich um Kurzzeitbetreuungen von weniger als acht Stunden. Darüber hinaus wurden - zusätzlich zu den von Haft gefährdeten, den Inhaftierten und den Haftentlassenen - Angebote für Angehörige im Berichtsjahr 2016 von 64 Personen wahrgenommen. Die vorliegenden Daten lassen keine Rückschlüsse darauf zu, wie viele der 64 Personen jeweils Angehörige von Haft Gefährdeter, Inhaftierter oder Haftentlassener sind.

Abbildung 18: Fallzahlen Beratung und Betreuung inhaftierter Personen, von Haft bedrohter Personen, Haftentlassene, 2016



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting, basierend auf der Abbildung im ZEBRA-Jahresbericht 2016, S.8.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2015 sind die Fallzahlen im Berichtsjahr 2016 um rund 33 Prozent gestiegen. Der Anstieg der Fallzahlen wird zum einen mit der Etablierung eines neuen Standorts

⁴⁰ ZEBRA-Jahresbericht 2016, S. 11

⁴¹ Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 18

(Schönebeck) und der territorialen Erweiterung der Zuständigkeit weiterer Standorte erklärt. Darüber hinaus ist ein Anstieg in der Kurzzeitberatung zu verzeichnen, der auf die Einführung des Strafvollzugsgesetzes 2016 zurückgeführt wird. Nicht zuletzt ist auch bei der Zielgruppe der Haftentlassenen ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der mit dem Anstieg der Zahlen von Haftentlassenen aus anderen Bundesländern in Zusammenhang steht. Dies umfasst Personen, die in anderen Bundesländern inhaftiert waren, jedoch ursprünglich in Sachsen-Anhalt beheimatet waren und nach Haftaufenthalt dorthin zurückkehren möchten oder Personen, die in einem anderen örtlichen Umfeld einen Neustart machen möchten.⁴²

Über die Geschlechterverteilung der im Rahmen der Kurz- und Langzeitbetreuung erreichten Zielgruppen liegen keine Informationen vor. Allerdings gehören – anders als bei den Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug – auch Frauen prinzipiell zur Zielgruppe. Bereits weiter oben wurde deutlich, dass deren Erreichung jedoch aufgrund der erschwerten Rahmenbedingungen durch den Vollzug im Land Brandenburg deutlich erschwert ist. Daher ist davon auszugehen, dass zumindest in der Zielgruppe der Inhaftierten und Haftentlassenen Frauen kaum bis überhaupt nicht erreicht werden.

Welche Ziele (Ergebnisse und Wirkungen) werden erreicht?

Die Fallzahlen der Beratung und Betreuung Straffälliger, von Haft gefährdeter und Angehöriger dieser Gruppen zeigen, dass die durch die Zentralen Beratungsstellen vorgehaltenen Angebote durch diese Zielgruppen intensiv genutzt werden.

Wie die Angebote auf Ebene der Projekte umgesetzt werden und inwieweit die in der ZEBRA-Rahmenkonzeption enthaltenen Qualitätsstandards für die einzelnen Prozesse durchgeführt werden, kann auf Grundlage der für die Evaluation zur Verfügung stehenden Dokumenten nicht beurteilt werden. Durch die Formulierung von landesweiten Eckpunkten und Qualitätsstandards ist jedoch die Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Durchführung der Angebote gegeben.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Ergebnisse und Wirkungen weitgehend erreicht werden. Aus Sicht der Evaluation besteht jedoch auch noch Potenzial, die Wirksamkeit der Projekte zu erhöhen, indem u. a. die bisherigen Anstrengungen für die Verbesserung der Kooperationen mit Justizvollzugsanstalten und weiteren relevanten Akteuren aufrechterhalten und verstärkt werden; auch die Entwicklung neuer Antworten auf bestehende Hemmnisse, wie es am Beispiel des auf die Zielgruppe der Migranten fokussierten ESF-Projekts erfolgt ist, dürfte einen Beitrag zur Erhöhung der Wirksamkeit der Förderung leisten.

b) Tätigkeitsfeld 2 - Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit

Wie werden die Aktivitäten umgesetzt?

In gemeinnützige Arbeit vermittelt werden können „Verurteilte, denen gestattet wurde, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, Verurteilte, die gemeinnützige Arbeit als Bewährungsaufgabe zu erfüllen haben und Angeklagte / Beschuldigte, deren Verfahren nach Erfüllung einer Arbeitsaufgabe gemäß § 153 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt werden soll“⁴³

In Tätigkeitsfeld 2, Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit, sind 12 der 14 Zentralen Beratungsstellen aktiv. Mit der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit – insbesondere mit dem Ziel der Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen – unterstützen die Fachvermittlungstellen bei den Zentralen Beratungsstellen den Sozialen Dienst der Justiz. Dieser ist im Rahmen der Gerichtshilfe nach dem „Magdeburger Modell der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ maßgeblich

⁴² ZEBRA-Jahresbericht 2016, S.9

⁴³ Ebd.

für die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit verantwortlich.⁴⁴ Die gesetzliche Grundlage für die Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen bilden die §§ 12 und 13 Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums der Justiz über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit.⁴⁵ Die Zuweisung des jeweiligen Auftrags an die Fachvermittlungsstellen bei den Zentralen Beratungsstellen erfolgt in der Regel durch den Sozialen Dienst der Justiz. Selten werden die Fachvermittlungsstellen direkt durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit der Vermittlung beauftragt.

Sind die zur Ableistung von Arbeit verpflichteten Personen an die Fachvermittlungsstellen vermittelt, werden diese aktiv. Dies beinhaltet, dass die Fachvermittlungsstellen zunächst ein Erstgespräch mit den zu Arbeitsleistung verpflichteten Personen führen, in dem die „Vermittlungsfähigkeit (Gesundheit, Qualifikation, berufliche Erfahrungen, Interessen, Mobilität und Erreichbarkeit)“⁴⁶ geklärt und die Person über ihre Rechte und Pflichten in diesem Verfahren aufgeklärt wird. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Person in die jeweilige Einsatzstelle vermittelt. Nach Beginn des Einsatzes betreut die Fachvermittlungsstelle den Verlauf und übermittelt den aktuellen Stand regelmäßig an den Sozialen Dienst der Justiz. Sobald der Arbeitsnachweis erbracht ist, endet die Betreuung durch die Fachvermittlungsstellen. Sofern notwendig unterstützt die Fachvermittlungsstelle auch beim Wechsel der Einsatzstelle.⁴⁷

Auch für das Tätigkeitsfeld der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit stehen den Fachvermittlungsstellen landeseinheitliche Eckdaten zur Umsetzung der Aktivitäten und Angaben zur Qualitätssicherung zur Verfügung. Diese sind ebenfalls in der ZEBRA-Rahmenkonzeption festgehalten. Dazu gehören:

- Verlaufsdocumentation unter Anwendung von Strukturhilfen;
- Fallbesprechungen, Dienstberatungen, Teamarbeit, kollegiale Beratung, Mitarbeitergespräche und Fachberatung;
- Fortbildung, Supervision;
- Statistik und Evaluation.⁴⁸

Inwiefern diese in der Umsetzung der Angebote der Fachvermittlungsstellen bei den Zentralen Beratungsstellen in diesem Tätigkeitsfeld Berücksichtigung finden, kann anhand von Angaben aus den ZEBRA-Jahresberichten 2015 und 2016 nicht beurteilt werden. Allerdings werden auch für dieses Tätigkeitsfeld standortübergreifende Eckdaten und Entwicklungen dargestellt, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt werden.

Eine Herausforderung für die Umsetzung stellt der Rückgang der Anzahl der Einsatzstellen dar. Dies hat u.a. zur Folge, dass die Anfahrtswege für die Klientinnen und Klienten länger werden. Der Zugang der Klientinnen und Klienten zu den Einsatzstellen wird dadurch hochschwelliger. Der sich vollziehende Generationenwechsel in den Einsatzstellen wirke auf die Zusammenarbeit mit den Klientinnen und Klienten aus: „Weniger Toleranz gegenüber den Klientinnen und Klienten und ihrer multiplen Probleme, eine erhöhte Erwartungshaltung gegenüber den Klientinnen und Klienten hinsichtlich Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sowie fehlende Zeit und Aufwandsentschädigung für erhöhten Betreuungsaufwand der Einsatzstellen während der Ableistung und mangelndes Empathie-Vermögen hinsichtlich Verhaltensauffälligkeiten“ seien die Folge. Dies führe dazu, dass sich die Vermittlung „um ein Vielfaches“ schwieriger gestalte.⁴⁹ Dies können auch Gründe für Arbeitsverweigerung und ein Scheitern des Verfahrens sein.

⁴⁴ Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 16

⁴⁵ Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 16

⁴⁶ Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 20.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 21.

⁴⁹ ZEBRA-Jahresbericht 2016, S. 13

Als weitere Herausforderung in der Umsetzung der Angebote werden die Problemlagen der Klientinnen und Klienten, wie Suchterkrankungen, psychische Erkrankungen, körperliche Erkrankungen, Langzeitarbeitslosigkeit oder fehlende Motivation beschrieben. Diese Problemlagen stellen Hemmnisse für die Vermittlung einerseits dadurch da, dass betroffene Klientinnen und Klienten oftmals unzuverlässiges und unverbindliches Verhalten aufweisen und wenig belastbar sind.

Es wird darüber hinaus als Herausforderung geschildert, dass zum Teil Vorgänge beendet werden, da die Teilnahmebereitschaft der Zielgruppe unzureichend ist. Diese werden zum Teil als Neuvermittlung ohne Berücksichtigung der Negativprognose den Fachvermittlungsstellen erneut zugewiesen.⁵⁰ Dies lässt vermuten, dass erhöhte Aufwände im Sinne von doppelten Falleingangsprozessen erfolgen, die vermieden werden könnten, wenn der Abbruch von Vermittlungsvorgängen besser vermerkt würde. Laut ZEBRA-Jahresbericht 2016 wurden hierzu bereits Vorschläge unterbreitet, vor erneuter Aktivierung von Vermittlungsverfahren mit den Fachvermittlungsstellen zu kooperieren.⁵¹

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Im Berichtsjahr 2016 wurden von den Fachvermittlungsstellen bei den Zentralen Beratungsstellen insgesamt 2.013 Fälle bearbeitet, wovon 1.543 (77 Prozent) abgeschlossen werden konnten. Dabei handelt es sich bei über 70 Prozent der Fälle um eine Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen, beim Rest um Arbeitsauflagen gemäß § 153 StPO. Über die Geschlechterverteilung kann auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen keine Aussage getroffen werden.

Welche Ziele (Ergebnisse und Wirkungen) werden erreicht?

Die Fallzahlen der Vermittlung in Arbeit durch die Fachvermittlungsstellen bei den Zentralen Beratungsstellen zeigen, dass die Umsetzung der Aktivitäten, die die Voraussetzung für die Erreichung der erwünschten Ergebnisse und Wirkung der Angebote darstellen, umgesetzt werden. Dadurch ist die Voraussetzung dafür gegeben, dass sich gewünschte Ergebnisse und Wirkungen einstellen können, Freiheitsstrafen abgewendet werden und somit die Chance auf eine dauerhafte Stärkung der Selbsthilfepotenziale sowie auf soziale Wiedereingliederung und Resozialisierung begünstigt werden.

Für die erfolgreiche Umsetzung sind in der ZEBRA-Rahmenkonzeption Anhaltspunkte im Sinne des Qualitätsmanagements gegeben. Inwieweit diese umgesetzt werden, kann auf Grundlage der vorhandenen Datenlage nicht beurteilt werden. Die Existenz der Standards bietet jedoch eine gute Voraussetzung dafür, dass Angebote der Fachvermittlungsstellen bei den Zentralen Beratungsstellen in hoher Qualität erfolgen können. Im Jahr 2016 konnten in 1.120 Fällen Ersatzfreiheitsstrafen im Umfang von 27.833 Hafttagen abgewendet werden. Damit wurden Haftunterbringungskosten in Höhe von 2.953.642,91 Euro vermieden. 423 Klientinnen und Klienten leisteten gemeinnützige Arbeitsstunden aus Arbeitsauflagen nach §153a StPO. Es ist davon auszugehen, dass dies einen wertvollen Beitrag zur gesellschaftlichen und beruflichen Wiedereingliederung leisten kann.

Dennoch wurde deutlich, dass der Rückgang der Anzahl der Einsatzstellen sowie die nachlassende Toleranz in den Einsatzstellen verbunden mit immer komplexeren Problemlagen der Klientinnen und Klienten zukünftige Erfolge erschweren dürften. Wenn hier nicht gegengesteuert wird, dürfte es nicht verwundern, wenn die Ziele in Zukunft weniger gut erreicht werden können.

⁵⁰ ZEBRA-Jahresbericht 2016, S.14

⁵¹ Ebd.

c) Tätigkeitsfeld 3 – Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wie werden die Aktivitäten umgesetzt?

Da für die „Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgeblich in der Gewinnung der gewünschten Zielgruppe umfasst, kann in der Beschreibung und Analyse nicht trennscharf zwischen der Umsetzung der Aktivitäten und der Erreichung der Zielgruppe unterschieden werden. Aus diesem Grund werden in diesem Abschnitt, im Gegensatz zu der Beschreibung der Tätigkeitsfelder 1 und 2, beide Fragen gemeinsam behandelt. Von den 14 ZEBRA-Projektstandorten haben 2016 und 2015 fünf dieses Tätigkeitsfeld umgesetzt.

Die Zielgruppe, die für die ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Zentralen Beratungsstellen gewonnen werden soll, wird in der ZEBRA-Rahmenkonzeption (S.25) folgendermaßen beschrieben:

- Motivierte, flexible, belastbare, teamorientierte Menschen im Alter von mindestens 21 Jahren ohne spezifische Problemlagen wie Suchterkrankung.
- Sie sollten darüber hinaus empathiefähig und wertschätzend gegenüber Klientinnen und Klienten sein (auch ausgewählte Klientinnen und Klienten können sich ehrenamtlich engagieren).

Auch für die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter sind in der ZEBRA-Rahmenkonzeption Standards formuliert. So erfolgt die Ansprache der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor allem durch Medien, wie Internet, Broschüren und Ehrenamtsbörsen, persönliche Gespräche und Präsentationsveranstaltungen.⁵²

Den ZEBRA-Jahresstatistiken ist zu entnehmen, dass 2016 insgesamt 33 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Unterstützung in den Zentralen Beratungsstellen gewonnen werden konnten, im Jahr 2015 waren es noch 35. 19 der 33 gewonnenen Personen sind weiblich, 14 männlich. 2015 lag die Verteilung bei 19 männlichen und 16 weiblichen Personen. Damit ist festzustellen, dass die Geschlechterverteilung der gewonnenen Ehrenamtlichen weitgehend ausgewogen ist.

Laut Angaben im ZEBRA-Jahresbericht 2016 waren die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Durchschnitt zwischen 5,5 und 30 Wochenstunden tätig, wobei regional große Unterschiede vorlagen. Begleitet und betreut wurden die ehrenamtlich Engagierten von hauptamtlich Tätigen in den Zentralen Beratungsstellen – unter Beachtung der Qualitätsstandards des Fachteams ZEBRA.⁵³

Den Angaben des ZEBRA-Jahresberichts 2016 zufolge wurden die ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Träger fachkompetent und verlässlich betreut. Dies umfasst nach Angaben aus der ZEBRA-Rahmenkonzeption (S. 29):

- Einweisungsverfahren: Umfassende Einführung in das Aufgabenfeld, zur Seite Stellen eines ständigen Ansprechpartners, Einarbeitung in aufeinander aufbauenden Schritten;
- Dienstberatung, Fallbesprechung und Erfahrungsaustausch;
- Fortbildung und Supervision.

Inwiefern dies tatsächlich erfolgt ist auf Ebene der Projektstandorte nicht zu beurteilen. Zu entnehmen ist dem ZEBRA-Jahresbericht (2016) jedoch, welche Aufgaben den Ehrenamtlichen vorrangig zukommen:

- Öffentlichkeits- / Gemeinwesenarbeit (z. B. Mitwirkung an öffentlichen Trägeraktivitäten);
- Sport- und Freizeitaktivitäten (z. B. Fußball- / Volleyballturniere, Kochen, Museumsbesuche; Freizeitgestaltung in der JVA Burg);
- Gruppen- und Projektarbeit (z. B. EDV- Kurse, Freizeitgruppen, Spielenachmittage);
- lebenspraktische Hilfen (z. B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Umzugs- und Renovierungshilfe);

⁵² Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Referat 305; Sozialer Dienst der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (o.J.): Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (ZEBRA), S. 22

⁵³ Ebd.

- punktuelle Begleitdienste in der Einzelfallarbeit (z. B. Begleitung zu Ämtern, anderen Institutionen);
- Vermittlung von Alltagskompetenzen (z. B. Verhaltensweisen, Fertigkeiten, Normen) und administrative Aufgaben (z. B. Kurierdienste).⁵⁴

Aus den Ergebnissen der ZEBRA-Jahresstatistik (2015 und 2016) wird deutlich, dass die Ehrenamtsstrukturen je nach Strukturmerkmalen der Standorte deutliche Unterschiede in Bezug auf die Zahl der gewonnenen ehrenamtlich Engagierten als auch auf die inhaltliche Gestaltung der Aufgaben aufweisen. Das ZEBRA-Fachteam äußert in der Jahresstatistik 2016 den Wunsch, dass die Zahl steigt, um so das Tätigkeitsfeld aufrechterhalten zu können. Als positiv bewertet wird die zunehmende Gewinnung junger Menschen, die entweder ein Studienpraktikum oder Sozialstunden ableisten. Darüber hinaus scheint sich die Akquise der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als schwierig zu gestalten, was nicht zuletzt mit der geringen Lobby in Zusammenhang stehe.

Welche Ziele (Ergebnisse und Wirkungen) werden erreicht?

Wie in der Erörterung der Interventionslogik in Abbildung 17 beschrieben wurde, ist dieses Tätigkeitsfeld im Rahmen der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge konzeptionell auf gleicher Ebene wie die Tätigkeitsfelder eins und zwei angesiedelt. Die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist jedoch insofern gesondert zu betrachten, als dass die erfolgreiche Gewinnung und Schulung wiederum Einfluss auf die Umsetzung der beiden anderen Tätigkeitsfelder hat, da die Ehrenamtlichen zur Unterstützung der Beratung und Begleitung bei aktuellen Problemlagen Straffälliger eingesetzt werden.

Somit ist dieses Tätigkeitsfeld vor allem als Einflussfaktor zu betrachten, der die Arbeit der Zentralen Beratungsstellen in den Tätigkeitsfeldern 1 und 2 positiv unterstützt; durch die Rekrutierung geeigneter Ehrenamtlicher aus den Reihen der Klientinnen und Klienten kann dieses Tätigkeitsfeld jedoch auch direkt einen Beitrag zur Prävention erneuter Straffälligkeit oder zu erhöhten Chancen auf dem Arbeitsmarkt leisten.



Zwischenfazit:

Übergreifend über die drei Tätigkeitsfelder der Maßnahme „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ kann für das Jahr 2016 festgestellt werden, dass entsprechend der Interventionslogik in Abbildung 17 die für die angenommene Wirkung vorausgesetzten Aktivitäten durch die geförderten Projekte umgesetzt werden und die Outputziele erreicht werden. Vereinzelt finden sich auch eindeutige Hinweise auf das Eintreten der postulierten Ergebnisse und Wirkungen. Dazu gehört, dass im Jahr 2016 in 1.120 Fällen Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von 27.833 Hafttagen abgewendet wurden, wodurch Haftunterbringungskosten in Höhe von 2.953.642,91 Euro vermieden werden konnten. Das Eintreten der weiteren postulierten Ergebnisse und Wirkungen ist auf Basis der umgesetzten Aktivitäten und der erzielten Outputs zumindest plausibel.

Hinsichtlich der vermuteten Einflussfaktoren auf die Umsetzung und Wirksamkeit ist positiv hervorzuheben, dass alle Zentralen Beratungsstellen in den Handlungsfeldern, die sie umsetzen, nach einheitlichen Fachstandards der ZEBRA-Rahmenkonzeption arbeiten, was die Qualität der Arbeit positiv beeinflussen dürfte.

Während sich die Netzwerkarbeit und die Vertiefung von Kooperationen (z. B. zu Behörden und Jobcentern, aber auch zu Justizvollzugsanstalten) insgesamt positiv entwickelt, bleiben hier jedoch auch noch Herausforderungen bestehen (z. B. in der Zusammenarbeit mit dem Frauenvollzug in Brandenburg) oder es entstehen wie im Tätigkeitsfeld 2 sogar neue (z. B. Rückgang der Zahl der Einsatzstellen, abnehmende Toleranz gegenüber der Klientel in den Einsatzstellen).

⁵⁴ ZEBRA-Jahresbericht 2016, S.15

Gleichzeitig nehmen sowohl im Tätigkeitsfeld 1 als auch im Tätigkeitsfeld 2 die Problemlagen in ihrer Komplexität und Häufung zu; in Tätigkeitsfeld 1 konnte einem Teil dieser zunehmenden Herausforderung jedoch bereits durch innovative Ansätze begegnet werden.

3.3 Sonstige Beihilfen und Unterstützungen

3.3.1 Überblick und Zielstellung

Ausgangslage

„Nach kriminologischen Erkenntnissen ist Kinder- und Jugenddelinquenz ubiquitär und episodenhaft.“⁵⁵ Es wird davon ausgegangen, dass Kinder- und Jugendliche in einer bestimmten Phase des Heranwachsens Normen und Werte austesten. Dabei verstoßen sie gelegentlich gegen Regeln, zeigen auffällige bis rebellische Verhaltensweisen und werden zum Teil straffällig. Während der Großteil der Heranwachsenden spätestens nach Abschluss der Adoleszenz diese Phase überwindet, schaffen andere den Übergang in das erwachsene Leben nicht, begehen Straftaten und werden wiederholt kriminell.⁵⁶ Faktoren wie das soziale Umfeld, Freunde und Familie sowie etwaige Problemlagen in der Phase des Heranwachsens können dies noch verstärken.⁵⁷ Im Vergleich ist diese Entwicklung vermehrt bei männlichen Kindern und Jugendlichen zu beobachten.⁵⁸

Problemstellung

Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die aufgrund begangener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, sind nach der Haft, zusätzlich zu den zum Teil schon vor der Haft schwierigen Lebensumständen, großen persönlichen Herausforderungen ausgesetzt. Neben der sozialen (Re-) Integration benötigen sie eine Wohnung und einen Arbeitsplatz. Durch den Haftaufenthalt können dabei Schwierigkeiten aufgrund von Misstrauen und Stigmatisierung als ehemalige/r Strafgefangene/r auftreten und die Betroffenen dadurch Rückschläge erfahren. Dies erhöht wiederum die Gefahr der erneuten Straffälligkeit. Damit Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene vor Straffälligkeit und daraus möglicherweise folgenden Haftaufenthalten bewahrt werden können, kann mit präventiven Maßnahmen frühzeitig gegengesteuert werden.

Zielstellung der Maßnahme

Um Kinder-, Jugend- und Gewaltkriminalität (einschließlich Fremdenfeindlichkeit) entgegenzutreten und deren Folgen zu vermeiden, werden Gewalt- und Kriminalitätspräventionsprogramme umgesetzt. In Sachsen-Anhalt werden im Rahmen des ESF-OP 2014-2020 mit der Teilaktion 22.09asz06.03.2. im Rahmen des Spezifischen Ziels 6 „Sonstige Beihilfen und Unterstützungen gefördert.“

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die soziale Integration, insbesondere straffällig gewordener oder von Straffälligkeit bedrohter Jugendlicher und Heranwachsender, aber auch Erwachsener zu stärken und ihnen die Möglichkeit auf ein straffreies Leben zu geben sowie die Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Übergeordnetes Ziel ist die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit der Betroffenen. Die im Rahmen des ESF-OP 2014-2020 geförderten Maßnahmen sollen gesellschaftliche Normen und Werte vermitteln und gleichzeitig die Ausbreitung von Rechtsextremismus bei Jugendlichen bekämpfen.

Um angenommene Wirkungen der Maßnahme beschreiben und analysieren zu können, wurde auf Grundlage der für die Evaluation zur Verfügung stehenden Dokumente eine Interventionslogik erstellt. Diese kann für die Bewertung der Umsetzung auf Projektebene herangezogen werden (Kapitel 3.3.2).

⁵⁵ Meier, Jana, Deutsches Jugendinstitut e.V., gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere, Abschlussbericht, S.1, Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/AST_Abschlussbericht_Gewalttaeter.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.05.2018

⁵⁶ Ebd.

⁵⁷ Heiner Schäfer, Bundeszentrale für politische Bildung (2002): Jugendgewalt, Jugendkriminalität und Prävention: Was können wir tun?, Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/130091/jugendgewalt-jugendkriminalitaet-und-praevention-was-koennen-wir-tun?p=all>, zuletzt aufgerufen am 28.03.2018

⁵⁸ Meier, Jana, Deutsches Jugendinstitut e.V., gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2015): Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere, Abschlussbericht, S.1, Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/AST_Abschlussbericht_Gewalttaeter.pdf, zuletzt aufgerufen am 28.03.2018

Die in Abbildung 19 dargestellte Interventionslogik basiert auf den in Prüfpfadbogen zur der Teilaktion 22.09asz06.03.2. und dem ESF-OP genannten **Aktivitäten**, die die geförderten Projekte umsetzen sollen:

1. Soziale Trainingskurse mit gewaltbereiten und gewalttätigen Jugendlichen,
2. Gruppenarbeit unter Einbeziehung handlungs- und erlebnisorientierter Angebote,
3. Intensivwochenenden,
4. Projektunterricht,
5. Informationsveranstaltungen,
6. Gesprächskreise und
7. Deeskalationstrainings.

Die Umsetzung der Aktivitäten durch die Träger dient zunächst als Voraussetzung dafür, dass sich **Outputs** wie teilnehmende und unterstützte Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, straffällig gewordene und von Straffälligkeit bedrohte Jugendliche und Heranwachsende einstellen können.

Durch die Teilnahme sollen **Ergebnisse** eintreten wie

- der Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen anderer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Sexualität;
- die Stärkung der sozialen Kompetenz, des sozialen Lebensumfelds und der Kompetenz im Umgang mit Gefährdungen für ein (zukünftig) straffreies Leben;
- eine generelle Sensibilisierung und Information der Teilnehmenden.

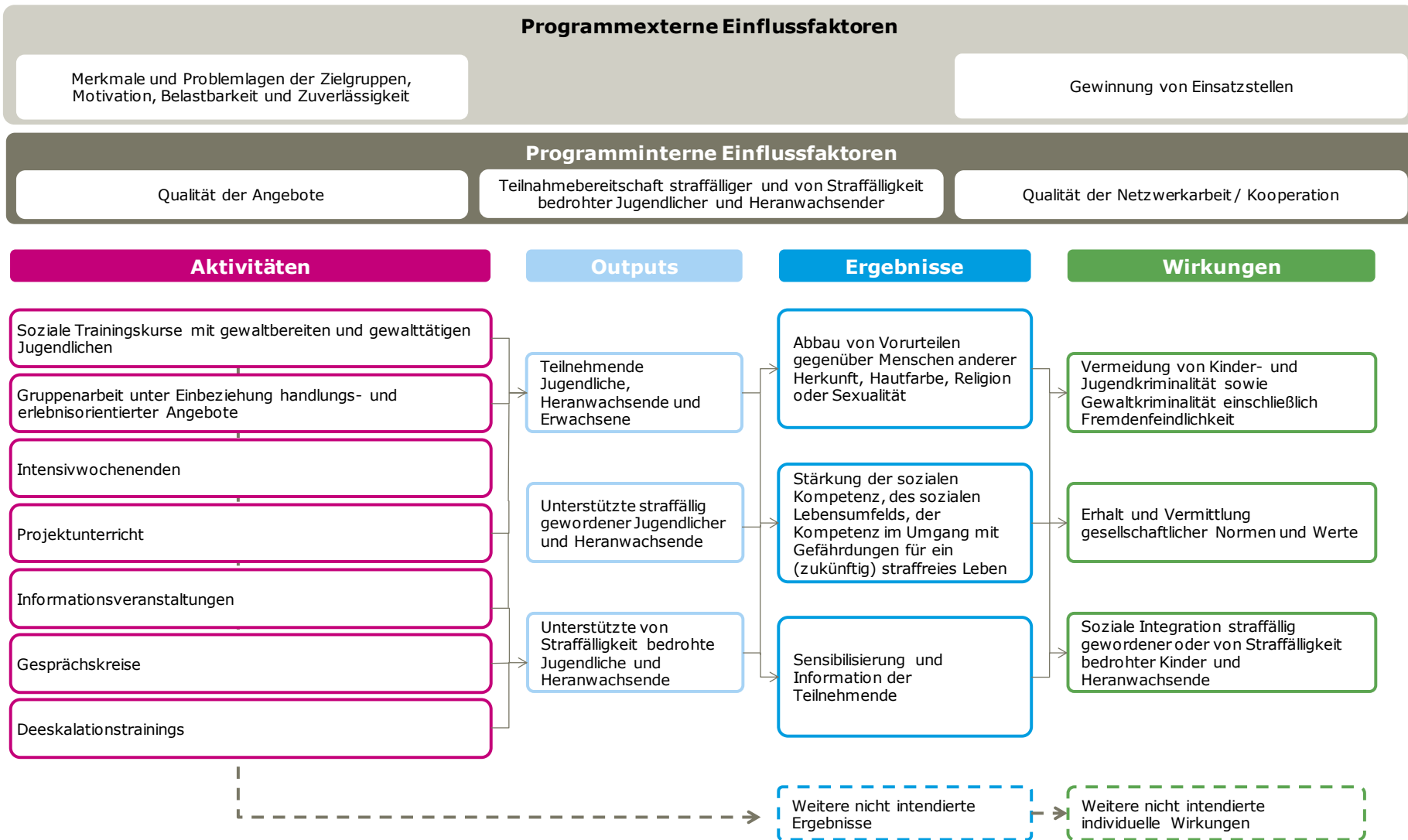
Werden diese Ergebnisse erreicht, sollten die Voraussetzungen dafür gegeben sein, dass sich die folgenden **Wirkungen** einstellen können:

- Vermeidung von Kinder- und Jugendkriminalität sowie Gewaltkriminalität einschließlich Fremdenfeindlichkeit;
- Erhalt und Vermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte;
- Soziale Integration straffällig gewordener und von Straffälligkeit bedrohter Kinder und Heranwachsender.

Für die erfolgreiche Umsetzung der genannten Aktivitäten spielt programmintern die Qualität der Angebote, die Teilnahmebereitschaft der Zielgruppe und die Qualität der Netzwerkarbeit und Kooperation eine große Rolle. Als programmexterne Einflussfaktoren werden die Merkmale, Problemlagen und Motivation der Teilnehmenden sowie die Gewinnung von Einsatzstellen angenommen.

Inwiefern die einzelnen Ebenen in der Umsetzung der Maßnahmen auf Projektebene erzielt werden können, wird in 3.3.2 auf Grundlage der Berichte der geförderten Projekte beschrieben und analysiert.

Abbildung 19: Interventionslogik Sonstige Beihilfen und Unterstützungen



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting auf Informationen aus dem ESF-OP 2014-2020 und dem Prüfpfadbogen für die Teilaktion, Stand: 27.04.2017.

3.3.2 Beschreibung und Analyse

Die folgende Beschreibung und Analyse der sonstigen Beihilfen und Unterstützungen im Rahmen der Teilaktion 22.09asz06.03.2. erfolgt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Sachberichte der geförderten Projekte aus dem Jahr 2016. Für diesen Bereich der Teilaktion liegt der Evaluation weder ein übergreifendes Rahmenkonzept, noch eine übergreifende Statistik vor, sodass zum Zeitpunkt der Evaluation keine Aussagen über die Anzahl der erreichten Jugendlichen und Heranwachsenden getätigt werden kann.

Welche Aktivitäten werden umgesetzt?

In der ESF-Förderperiode 2014-2020 werden seit 2015 drei Projekte im Rahmen dieser Teilaktion gefördert. Die Projektträger unterscheiden sich teilweise in ihrer Struktur und in der Folge in der Art der umgesetzten Aktivitäten und erreichten Zielgruppen. Hierbei ist das Projekt des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. von den beiden anderen Projektträgern zu unterscheiden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen werden im Folgenden zunächst die Projekte des Kreis- Kinder- und Jugendrings Mansfeld-Südharz e.V. und des Jugendförderungszentrums Gardelegen e.V. hinsichtlich der verfolgten Ansätze und relevanten Vorerfahrungen gegenübergestellt. Anschließend wird das Projekt des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e.V. separat betrachtet. Die für die Beschreibung und Analyse herangezogenen Sachberichte unterscheiden sich stark in ihrer Struktur und der Ausführlichkeit der Darstellung der durchgeführten Aktivitäten (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht über Erfahrungen der Träger und Aktivitäten der geförderten Projekte^{59 60}

Träger	Kreis- Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e.V.	Jugendförderungszentrum Gardelegen e.V.
Relevante Vorerfahrungen	Seit 2007 Zusammenschluss von Vereinen, Jugendverbänden und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	<ul style="list-style-type: none"> Seit 1992 u. a. Angebote der Straffälligen- und Bewährungshilfe Umsetzung ZEBRA Umsetzung TOA
Ansätze	<ul style="list-style-type: none"> Präventionsveranstaltungen, (z. B. Alkohol, Gewalt und Drogen), z.T. im Rahmen von Sportangeboten Gewaltpräventionsprojekte Bildungs- und Gewaltpräventionsfahrten, z. B. zur Prävention von Rechtsextremismus (Ausflüge) Vermittlung / Betreuung von Sozialstundenableistenden Netzwerkarbeit (z. B. Netzwerk Präventionskreis, Jugendamt, Schulen) 	<ul style="list-style-type: none"> Netzwerktreffen „SoNet“ (Soziales Netzwerk des Altmarkkreises Salzwedel) Feriengestaltung, z. B. Kochen, Kletterpark, Konzert Bildungsausflüge (z. B. Berliner Unterweltenmuseum) Lese- und Diskussionsabende (z. B. zu den Themen Weltoffenheit, Toleranz, Homophobie im Fußball und Meinungsfreiheit) Teilnahme am Tag der offenen Tür einer Förderschule Schulklassenprojekte, z. B. zu den Themen Sucht und Asyl, Flucht Zusammenarbeit mit den Teilnehmern der Berufsvorbereitung

Auf Basis von Tabelle 2 ist unter Einbezug der in Abbildung 19 als Bewertungsrahmen der Maßnahme „Sonstige Beihilfen und Unterstützung“ dargestellten Interventionslogik festzustellen, dass die Aktivitäten, die als Voraussetzung für die Zielerreichung aufgezeigt werden, durch die beiden Projekte umgesetzt werden.

⁵⁹ Kreis-Kinder- und Jugendring, Sachbericht 2015 und 2016

⁶⁰ Jugendförderungszentrum Gardelegen e. V., Sachbericht 2016

Hinsichtlich der angenommenen programminternen und -externen Einflussfaktoren können Informationen aus den Sachberichten der beiden Projekte herangezogen werden, die darauf hinweisen, dass die Umsetzung der jeweiligen Aktivitäten der Projekte oftmals in Kooperation mit anderen Partnern erfolgt. Dies können sowohl kooperierende Vereine, ehrenamtlich Engagierte oder das Jugendamt sein. Insofern scheinen die Vernetzungsstrukturen der Projekte angemessen ausgebaut, um die Aktivitäten durchführen zu können. Über die Qualität der Angebote lässt sich zum Zeitpunkt der Evaluation bei der gegebenen Informationslage keine Aussage machen.

Der Landesverband für Resozialisierung und Kriminalprävention e. V. übernimmt seit 1990 strukturaufbauende Aufgaben in Sachsen-Anhalt und hat sowohl die fachliche als auch organisatorische Unterstützung der TOA- und ZEBRA-Projekte inne. Im Kontext des Vorhabens im Rahmen der Sonstigen Beihilfen und Unterstützungen setzt der Verein unterschiedliche Aktivitäten um. Im Folgenden wird auf Basis der Sachberichte eine Auswahl der durchgeführten Aktivitäten aufgezählt.

1. Multiplikatorenschulung

- Vermittlung von Wissen über Handlungsstrategien, um frühzeitig abweichende Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen zu erkennen und Einfluss nehmen zu können (für Eltern, Schulleitungen, Lehrer-/innen)
- Ausbildung von Schülerinnen und Schülern zu Schülermediatoren

2. Netzwerk-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit

- Mitgliedschaft u. a. im Vorstand des Landespräventionsrates, Teil des Arbeitskreises Resozialisierung und Kriminalprävention Jerichower Land
- Begleitung von Studierenden, die sich im Rahmen ihres Studiums mit dem Thema „Präventive Soziale Arbeit“ auseinandersetzen
- Durchführung und Teilnahme an Fachtagungen, z. B. zum Thema Zusammenarbeit zwischen der freien Straffälligenhilfe und dem offenen Vollzug oder zum Thema „Übergangsmanagement“

3. Aufbau von Strukturen und Initiierung von (innovativen) Projekten

- Unterstützung des Aufbaus von Strukturen für präventive Angebote in allen Landkreisen in Sachsen-Anhalt, bspw. durch gemeinsame Konzeptionierung mit den zuständigen Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Justiz
- Weiterentwicklung von Angeboten im Resozialisierungskontext
- Stärkung der Kooperation zwischen Justizvollzugsanstalten und der freien Straffälligenhilfe
- Initiierung eines Mobilen Beratungs- und Begleitungsangebots für straffällig auffällige bzw. straffällig gewordenen Frauen
- Durchführung eines Malwettbewerbs für Inhaftierte und Haftentlassene

4. Beratung und Begleitung von Personen im Resozialisierungskontext

- Beratung und Begleitung von Straffälligen und deren Familien

In Bezug auf die in Abbildung 19 dargestellte Interventionslogik ist festzustellen, dass das Projekt des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung die als Voraussetzung für das Erreichen der gewünschten Ergebnisse und Ziele angenommenen Aktivitäten umsetzt. Hierzu sind vor allem die unter „Multiplikatorenschulung“ aufgeführten Angebote zu nennen. Ferner können die Aktivitäten im Rahmen der Netzwerk-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zur erhöhten Sichtbarkeit des Themas „Kriminalprävention“ leisten und den fachöffentlichen Dialog befördern.

Darüber hinaus werden Aktivitäten umgesetzt, die sich nicht in der Interventionslogik wiederfinden. Diese weisen zum Teil Schnittmengen mit Aktivitäten aus dem Maßnahmebereich „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ auf. Aktivitäten wie die Beratung und Begleitung von Personen sowie die Weiterentwicklung von Angeboten im Resozialisierungskontext sind nicht durchwegs trennscharf zu den Aktivitäten der ZEBRA-Projekte.

In Bezug auf die angenommenen programminternen und -externen Einflussfaktoren können auch für das Projekt des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. Informationen aus dem Sachbericht herangezogen werden, die zeigen, dass die Umsetzung der Aktivitäten häufig in Kooperation bzw. im Dialog mit anderen Akteuren erfolgen. Dazu zählen vor allem das Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt, Referat 305, die Justizvollzugsanstalten, die Träger der freien Straffälligenhilfe in Sachsen-Anhalt sowie Vereine und andere Organisationen im Kontext der Kriminalprävention und Resozialisierung.

Welche Zielgruppen werden erreicht?

Die Angebote des Kreis-Kinder- und Jugendrings Mansfeld-Südharz richten sich vor allem an Jugendliche (ab 12 Jahren), die von Straffälligkeit gefährdet sind und/oder Anzeichen für rechtsextreme Sympathien aufweisen. Aber auch auffällig gewordene Jugendliche, die sich in Berufsvorbereitung befinden, werden adressiert.

Mit den Angeboten des Jugendförderungs zentrums Gardelegen e. V. werden Kinder und Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Bewohner einer Einrichtung mit sozialer Wohnumfeldbetreuung, Jugendliche, die auffälliges Verhalten hinsichtlich Gewalt und Rechtsextremismus aufweisen, als auch von Ausgrenzung betroffene und sozialstundenableisende Personen adressiert. Aber auch erwachsene Personen nehmen Angebote wie z. B. Konzerte wahr.

Die beiden vorliegenden Sachberichte zeigen, dass die Angebote der Projekte durch die Zielgruppen wahrgenommen werden. In welchem Umfang die Zielgruppe konkret erreicht wird, kann zum Zeitpunkt der Evaluation nicht bewertet werden. Dennoch ist zu vermuten, dass der angenommene Output erzielt wird – Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die entweder bereits straffällig wurden oder von Straffälligkeit bedroht sind nehmen teil und können dadurch Unterstützung erhalten.

Mit den Aktivitäten im Rahmen des Projekts des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. werden folgende Zielgruppen erreicht:

- Familien und andere Personen im Umfeld von gefährdeten Kindern und Jugendlichen (durch Multiplikatoren-schulung)
- Politik und Gesellschaft sowie Fachöffentlichkeit im Kontext der Straffälligenhilfe bzw. Kriminalprävention und Resozialisierung (v.a. Justizvollzugsanstalten, Träger der freien Straffälligenhilfe) (durch Netzwerk-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufbau von Strukturen und Initiierung von Projekten)
- Strafgefangene und Haftentlassene (Malwettbewerb und Initiierung von Projekten)
- Haftentlassene und deren Angehörigen (durch Beratung und Begleitung im Resozialisierungskontext)

Übergreifende Aussagen darüber, in welchem Umfang durch welche Maßnahmen Personen erreicht werden, können zum Zeitpunkt der Evaluation auf Basis des Sachberichts nicht gemacht werden. Dieser enthält nur zu einem Teil der umgesetzten Tätigkeiten entsprechende Angaben. Dennoch kann festgehalten werden, dass sich der angenommene Output „teilnehmende Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene“ mit Blick auf die unter „Multiplikatoren-schulung“ gefassten Aktivitäten einstellt und dadurch die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die postulierten Ergebnisse und Wirkungen erreicht werden können.

Welche Ziele (Ergebnisse und Wirkungen) werden erreicht?

Auf Basis der umgesetzten Aktivitäten und der erreichten Zielgruppen ist es entlang der Interventionslogik plausibel, dass mit den Aktivitäten des Jugendförderungs zentrums Gardelegen e. V. und des Kreis- Kinder- und Jugendrings Mansfeld-Südharz e.V. die geforderten Ergebnisse und Wirkungen erzielt bzw. zu diesen beigetragen werden kann. Um bewertende Aussagen dazu treffen zu können, wären tiefergehende qualitative und quantitative Erhebungen notwendig.

Es kann ferner davon ausgegangen werden, dass durch die Aktivitäten des Projekts des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. mit Blick auf die Interventionslogik die

angenommenen Ergebnisse und Wirkungen zum Teil erreicht werden bzw. dazu beigetragen werden kann. Einige der Aktivitäten können in diesem Zusammenhang jedoch vielmehr als nicht intendierte Ergebnisse betrachtet werden. Mit Netzwerk-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Schaffung von Strukturen und Initiierung von Projekten nimmt der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung eine (Innovations-) Funktion ein, die landesübergreifend die Sichtbarkeit der und den Dialog über die Themen Kriminalprävention und Resozialisierung, Wiedereingliederung und Übergangsmanagement als auch Zusammenarbeit zwischen den Akteuren stärken kann. Dadurch kann ein Beitrag zur Weiterentwicklung von entsprechenden Angeboten geleistet werden.

Sofern bspw. die Stärkung und Kooperation zwischen Akteuren und die Qualität der Netzwerkarbeit und Kooperation erhöht werden, ist anzunehmen, dass sich dies wiederum als programminterner Einflussfaktor auf die Zielerreichung auswirkt.



Zwischenfazit:

Es kann festgehalten werden, dass sich die Aktivitäten, die im Rahmen der Sonstigen Beihilfen und Unterstützungen geförderten Projekte umsetzen, weitgehend in der Interventionslogik Abbildung 19 wiederfinden. Die Analyse der Umsetzung der Aktivitäten sowie der erreichten bzw. adressierten Zielgruppen lassen vermuten, dass ein großer Teil der umgesetzten Aktivitäten einen Beitrag dazu leistet, dass Vorurteile abgebaut, soziale Kompetenzen und das soziale Umfeld gestärkt und Teilnehmende informiert und sensibilisiert werden können. Somit sind wichtige Voraussetzungen für die Vermeidung von Kinder- und Jugendkriminalität einschließlich Fremdenfeindlichkeit, der Erhalt und die Vermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte als auch die soziale Integration straffällig gewordener oder von Straffälligkeit bedrohter Kinder und Heranwachsende geschaffen.

Daneben ist zu vermerken, dass sich ein Teil der umgesetzten Aktivitäten nicht in der Interventionslogik wiederfindet und damit kein **direkter** Einfluss auf die Erreichung der postulierten Ergebnisse und Wirkungen erfolgt. Vielmehr wird durch die Stärkung von Strukturen und Zusammenarbeit von beteiligten Akteuren sowie die (innovative) (Weiter-)Entwicklung von Angeboten im Resozialisierungskontext indirekt auf die Zielerreichung im Rahmen der sonstigen Beihilfen und Unterstützungen eingewirkt.

Gleichzeitig kann dadurch ein (positiver) Einfluss auf die Umsetzung der ZEBRA-Projekte angenommen werden. Denn Herausforderungen, wie z. B. eine verbesserungswürdige Haftentlassungsvorbereitung für Frauen, die in 3.2 (ZEBRA-Projekte) beschrieben wurden, werden hier aufgegriffen und ihnen durch innovative Ansätze begegnet. Darüber hinaus werden straffällig gewordene Personen und deren Angehörige begleitet und beraten, wodurch die durch das Landesprojekt ZEBRA umgesetzte Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ergänzt und unterstützt wird.

Eine verbesserte Trennschärfe zu dem Maßnahmenbereich der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge wäre wünschenswert und würde die Stringenz der Maßnahmekonzeptionen in der Teilaktion 22.09asz06.03.2 insgesamt erhöhen.

3.4 Bewertung und Empfehlungen

Welchen Beitrag leistet die Förderung zur Verbesserung der Integration von besonders von Benachteiligung betroffenen Personen (Spezifisches Ziel 6)?

Die Evaluation zeigt, dass die geförderten Projektträger der Maßnahmen „Täter-Opfer-Ausgleich“ und die der „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ in den jeweiligen Feldern etabliert und zum Teil langjährige Erfahrung in der Umsetzung der Maßnahme vorweisen können. Sie wurden teilweise bereits in der vorherigen Förderphase 2007-2013 gefördert und können auf diesen Erfahrungen aufbauen.

Durch die erfolgreiche Teilnahme am **TOA-Verfahren** können Haftaufenthalte und Eintragungen ins Führungszeugnis vermieden, das Bewusstsein für die Tat gestärkt und damit präventiv erneuter Straffälligkeit vorgebeugt werden. Damit sind wichtige Voraussetzungen für ein Leben ohne die Stigmatisierung als ehemaliger Strafgefangener gegeben, wodurch die (Re-)Integration in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt unterstützt wird. Dabei ist festzuhalten, dass diese Maßnahme ansetzt, bevor es zur Benachteiligung kommt und damit tendenziell einen präventiven Charakter mit Blick auf die Erreichung des Spezifischen Ziels 6 hat.

Insbesondere durch die Beratung und Betreuung Strafgefangener und Entlassener leisten die Zentralen Beratungsstellen mit der Maßnahme „**Gefangenen- und Entlassenenfürsorge**“ einen Beitrag, damit Haftentlassenen der (Wieder-)Einstieg in die Gesellschaft, das soziale Umfeld und den Arbeitsmarkt bestmöglich gelingen kann. Die Vermittlung in Arbeit zu Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen ermöglicht – ähnlich wie das TOA-Verfahren – die Vermeidung von Haftaufenthalten und leistet somit ebenfalls einen Beitrag zur Vorbeugung von Stigmatisierung. Die Gewinnung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher hat einen positiven Einfluss auf die Umsetzung der beiden erstgenannten Aktivitäten der Zentralen Beratungsstellen und Fachvermittlungsstellen bei den Zentralen Beratungsstellen und trägt damit vorwiegend indirekt zur Zielerreichung des Spezifischen Ziels 6 bei.

Für beide Maßnahmen existieren **Rahmenkonzeptionen, die den umsetzenden Projekten als Unterstützung für eine qualitativ hochwertige Umsetzung dienen**. Beide Maßnahmen werden fachlich und organisatorisch durch den Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. begleitet. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die qualitativ hochwertige Umsetzung der beiden Maßnahmen und folglich auch für die Zielerreichung.

Den **sonstigen Beihilfen und Unterstützungen** kommt in der Teilaktion 22.09asz06.03.2. eine gesonderte Rolle zu: Einerseits, weil es sich um eine neue Maßnahme handelt, die erst seit 2015 mit ESF-Mitteln gefördert wird; andererseits, weil sich die Konzeption und Umsetzung der Maßnahme auf Projektebene sehr heterogen gestaltet und die Projekte sich strukturell stark voneinander unterscheiden. Die als Grundlage für die Wirksamkeit der Maßnahme angenommenen Aktivitäten werden durch die Projekte umgesetzt. Demnach sind wichtige Voraussetzungen dafür erfüllt, dass sich die präventive Wirkung durch vor allem Sensibilisierung und Aufklärung von Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen, die bereits straffällig wurden oder von Straffälligkeit bedroht sind, entfalten kann. Der vor allem präventive Charakter der Maßnahmen trägt dazu bei, dass der Benachteiligung von Personen aufgrund einer Vergangenheit in Haft vorgebeugt werden kann und so *vor allem langfristig* ein Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels 6 geleistet werden kann.

Darüber hinaus werden durch das Projekt des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. *auch* Aktivitäten umgesetzt, die vor allem auf übergeordneter Ebene einzuordnen sind und daher eher indirekt auf die Erreichung der Ergebnisse und Wirkungen Einfluss nehmen. (Innovative) Aktivitäten zur Stärkung und Weiterentwicklung von Strukturen, Angeboten und Zusammenarbeit im Kontext von Resozialisierung und Wiedereingliederung können dabei nicht nur Einfluss auf die angenommenen Ergebnisse und Wirkungen der Projekte nehmen, die im Rahmen der Sonstigen Beihilfen und Unterstützungen gefördert werden, sondern auch auf die Umsetzung der ZEBRA-Projekte haben. Insbesondere die Beratung und Begleitung von straffällig gewordenen bzw. Haftentlassenen und deren Angehörigen stellt hier eine Ergänzung der ZEBRA-Projekte dar. Die Aktivitäten tragen vor allem dazu bei, dass die Strukturen dafür, dass Angebote für von Haft bedrohte und straffällig gewordene sowie aus der Haft entlassene Personen weiterentwickelt werden können und leisten damit einen Beitrag dazu, (erneuter) Straffälligkeit vorzubeugen und einen (Wieder-)Einstieg in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt bestmöglich zu gestalten. Letztendlich kann festgehalten werden, dass dadurch ein Beitrag zur Erreichung des Spezifischen Ziels 6 geleistet wird.

Welchen Beitrag leistet die Förderung zur Europa 2020-Strategie, insbesondere zum Armutspräventionsziel?

Auf Grundlage des Beitrages der Maßnahmen zum Spezifischen Ziel 6 zeigen die drei geförderten Maßnahmen das Potenzial, um langfristig dazu beizutragen, die soziale und berufliche Integration

von ehemaligen Strafgefangenen und von Haft bedrohten Personen zu stärken und das Risiko gesellschaftlicher Ausgrenzung durch Stigmatisierung zu senken. Auch durch den zum Teil präventiven Charakter der Maßnahmen tragen sie zur Vorbeugung von Straffälligkeit und somit langfristig zur Vermeidung von Ausgrenzung bei. Somit kann (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und daraus folgender Armut vorgebeugt werden. Ein noch stärkerer Beitrag zur Erreichung des Ziels der Europa 2020-Strategie könnte erzielt werden, wenn die im Rahmen der Evaluation identifizierten Hemmnisse und Herausforderungen zukünftig noch stärker adressiert werden.

Welchen Beitrag leisten die Projekte zur sozialen Innovation?⁶¹

Auf Grundlage der vorangegangenen Beschreibung und Analyse der Maßnahmen im Rahmen der Teilaktion 22.09asz06.03.2. wird ersichtlich, dass insbesondere die Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehöriger im Zuge der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge (ZEBRA) einen Beitrag zur sozialen Innovation leistet. Insbesondere um Zielgruppen wie Menschen mit Migrationshintergrund bestmöglich zu erreichen, wurde in der laufenden Förderperiode ein spezifisches Projekt mit auf die Zielgruppe zugeschnittenen Unterstützungsangeboten gestartet.

Gleichzeitig wird deutlich, dass der Maßnahmenbereich der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge weiteres Innovationspotenzial birgt. So ist im Betrachtungszeitraum die Frage noch ungelöst, wie auch inhaftierte Frauen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg dort ihre Haftstrafe absitzen, noch stärker erreicht werden können. Auch eine noch frühzeitigere Kontaktaufnahme und gemeinsame Vorbereitung der Haftentlassung mit den Inhaftierten könnten das Gelingen der Wiedereingliederung und die Resozialisierung noch weitergehend unterstützen. Weiteres soziales Innovationspotenzial kann darüber hinaus durch eine stärkere Verzahnung mit anderen Maßnahmen, die bereits während der Haft ansetzen, gehoben werden (s. hierzu weiter unten).

Auch der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. setzt im Rahmen des Maßnahmebereichs „Sonstige Beihilfen und Unterstützungen“ innovative Ansätze um, um der verbesserungswürdigen Haftentlassungsvorbereitung von Frauen entgegen zu treten. Das Mobile Beratungs- und Begleitungsangebot wurde 2015 entwickelt und wird derzeit erprobt. Darüber hinaus wird durch unterschiedliche Veranstaltungsformate die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Akteuren der Straffälligenhilfe entwickelt und umgesetzt und damit einer Herausforderung entgegengetreten, die sowohl im Rahmen der TOA- als auch der ZEBRA-Projekte beschrieben wird. Ein Beitrag zur sozialen Innovation kann festgestellt und gleichzeitig festgehalten werden, dass ein Ineinandergreifen der Tätigkeiten des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. in den beiden anderen Maßnahmebereichen weiteres soziales Innovationspotenzial birgt (s. unten).

Wie können die bestehenden Maßnahmen sinnvoll weiterentwickelt werden? Inwiefern lassen sich aus Erfahrungen/Konzepten aus anderen Bundesländern Hinweise zur Weiterentwicklung ableiten?

Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass Teilaspekte aller drei Maßnahmen unter der Teilaktion 22.09asz06.03.2. Weiterentwicklungspotenzial bergen.

Die für die Evaluation herangezogene Rahmenkonzeption und die Sachberichte basieren auf der in den TOA-Standards aus dem Jahr 2009 formulierten Richtschnur zur Umsetzung des **TOA-Verfahrens**. Diese Standards wurden im Jahr 2016 als 7. überarbeitete Auflage „Standards – Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs“ veröffentlicht. Die Rahmenkonzeption zum Täter-Opfer-Ausgleich des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen – Anhalt e.V. basiert auf Angaben aus den Jahren 1995-2008. Es wäre zu prüfen, inwiefern diese, in Berücksichtigung des überarbeiteten TOA-Standards Aktualisierungsbedarf hat.

⁶¹ Gemäß Art. 9 Abs. 1 ESF-VO ist soziale Innovation wie folgt definiert: „Der ESF fördert soziale Innovation auf allen Gebieten seines Interventionsbereichs gemäß Artikel 3 dieser Verordnung, vor allem mit dem Ziel der lokalen oder regionalen Erprobung, Bewertung und Umsetzung in größerem Maßstab von innovativen Lösungen, darunter auch auf lokaler oder regionaler Ebene, um sozialen Bedürfnissen in Partnerschaft mit den relevanten Partnern und vor allem den Sozialpartnern zu begegnen.“

Weiterentwicklungspotenzial ist auf mit Blick auf die Maßnahme **Gefangenen- und Entlassenenfürsorge** sichtbar. Die zentralen Beratungsstellen nehmen ihre Arbeit oft erst mit dem Zeitpunkt der Haftentlassung auf. Es wäre zu prüfen, inwieweit eine Beratung regelmäßig bereits weit vor der Entlassung beginnen könnte. Kawamura-Reindl (2017) erwähnt im Zusammenhang mit einem „ganzheitlichen Hilfeansatz“, dass Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe z. T. bereits während der Haft ihre Unterstützung anbieten und dass einige der „neuen Landesstrafvollzugsgesetze (...) zur Vorbereitung der Entlassung Möglichkeiten für eine bis zu sechsmonatige Freistellung aus der Haft mit einem Aufenthalt in Übergangseinrichtungen, die von freien Trägern betrieben werden (...)“⁶² bieten. Dies berge die Chance, dass einerseits frühzeitig Vertrauensarbeit geleistet werden kann. Erfahrungen aus anderen Bundesländern im Bereich Übergangsmangement zeigen, dass „die frühzeitige Arbeit mit den Teilnehmenden – möglichst direkt nach Haftantritt“⁶³ einen Erfolgsfaktor darstellt. Dazu wäre auch ein engeres Zusammenwirken der Aktivitäten im Bereich „Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ mit den „Maßnahmen der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung im Straf- und Arrestvollzug“ zu prüfen, um eine ganzheitlichere Ausrichtung der Entlassungsvorbereitung zu erreichen, die individuelle und berufliche Problemlagen der Strafgefangenen gemeinsam bearbeitet.

In diesem Zusammenhang zeigt sich auch mit Blick auf den Maßnahmebereich „Sonstige Beihilfen und Unterstützungen“ hinsichtlich der Rolle des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. Weiterentwicklungspotenzial. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 3.2.2 beschriebenen Tätigkeiten, die vor allem die Weiterentwicklung von Angeboten, den Aufbau von Strukturen und die Stärkung von Vernetzung und Kooperation zwischen den Akteuren und die Initiierung (innovativer) Projekte beinhalten, ergeben sich insbesondere Schnittstellen zu den ZEBRA-Projekten. In Zusammenhang mit der stärkeren Verzahnung der Maßnahmenbereiche für eine ganzheitlichere Ausrichtung der Entlassungsvorbereitung und Resozialisierungsunterstützungen, wäre die Bündelung der Aktivitäten des Landesverbands für Kriminalprävention und Resozialisierung e. V. über alle drei Maßnahmenbereiche hinweg eine sinnvolle Weiterentwicklung. Es wäre zu prüfen, inwiefern die Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die über ESF- oder Landesmittel finanziert wird, dazu einen zweckmäßigen Ansatz darstellt. Als Beispiel können diverse Koordinierungsstellen dienen, die im Rahmen des ESF-OP Sachsen-Anhalt 2014-2020, aber auch in anderen Bundesländern wie Sachsen oder Thüringen gefördert werden. Solche landesweiten Koordinierungsstellen haben u. a. die landesweite Netzwerkarbeit, die Initiierung, Koordinierung und den Ausbau der Aktivitäten der lokalen Projekte, Öffentlichkeitsarbeit und die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards zur Aufgabe. Die Bündelung der Aktivitäten des Landesverbands in solch einer Koordinierungsstelle birgt die Chance, Strategien zur ganzheitlichen Ausgestaltung und Bündelung zu entwickeln, Ansätze aus den verschiedenen Maßnahmebereichen übergreifend bestmöglich miteinander zu verzahnen und nicht zuletzt Doppelstrukturen zu vermeiden.

⁶² Kawamura-Reindl, Gabriele: Freie Straffälligenhilfe, in: Cornel, Kawamura-Reindl, Sonnen (Hrsg.) (2018): Resozialisierung, Handbuch, 4. Überarbeitete Auflage, Baden-Baden, S.237.

⁶³ Ramboll Management Consulting im Auftrag der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde (2017): Evaluierung des operationellen Programms ESF-Hamburg – Förderperiode 2014-2020, Thematische Evaluation: Wirksamkeit und Erfolgsfaktoren individueller Begleitprojekte, Abschlussbericht, S.100.

KONTAKT:

Marcus Neureiter
Manager

T 030 30 20 20-137
F 030 30 20 20-299
M 0151 580 15-137
marcus.neureiter@ramboll.com

Nina Jablonski
Beraterin

T 030 30 20 20-252
F 030 30 20 20-299
M 0151 44 006-252
nina.jablonski@ramboll.com



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESF

Europäischer
Sozialfonds

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de